

Niederschrift

über die Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens
am 29.06.2016

Nr.	Tagesordnungspunkt	Seite
1.	Änderung der Gemeinsamen Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung nach § 103 SGB IV und Veröffentlichung einer Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis	3
2.	Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV; hier: Berücksichtigung des elektronischen Lohnnachweisverfahrens zur Unfallversicherung	7
3.	Fünftes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG); hier: Gemeinsame Grundsätze für die Darstellung, Aktualisierung und zum Abrufverfahren nach § 28b Abs. 4 SGB IV	9
4.	Änderung des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Berücksichtigung des elektronischen Lohnnachweisverfahrens zur Unfallversicherung	11
5.	Aufnahme der wesentlichen Inhalte des Fragen- und Antwortenkatalogs zur Sofortmeldung in das gemeinsame Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“	13
6.	Änderung der Anlagen 3 und 4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Entfall der obligatorischen Übermittlung des Datenbausteins Name (DBNA) in den GKV-Monatsmeldungen	15
7.	Änderung der Anlage 3 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Aufnahme weiterer Meldesachverhalte zum Haushaltsscheck-Verfahren	17
8.	Änderung der Anlage 9.2 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Abfrage der Versicherungsnummer durch Arbeitgeber und Zahlstellen bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV)	19

Nr.	Tagesordnungspunkt	Seite
9.	Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Angabe eines Punktes im Vornamen	21
10.	Zulässige Nebenversionsnummern im Datensatz Meldung	23
11.	Meldungen der Knappschaft für Pflegepersonen und Bezieher von Entgelt-ersatzleistungen; hier: Änderung der Aufstellung über die Beschickung des Datenfeldes Aktenzeichen Verursacher (AZ-VU) mit Geschäftsstellennummer	25
12.	Unterbrechungsmeldungen bei Elternzeit von weniger als einem Kalendermonat	27

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 29.06.2016

1. Änderung der Gemeinsamen Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung nach § 103 SGB IV und Veröffentlichung einer Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis

1. Änderung der „Gemeinsamen Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung nach § 103 SGB IV“

Die Gemeinsamen Grundsätze sind in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 21.10.2015 unter TOP 1 beschlossen und im Nachgang vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt worden. Im Verlauf der technischen Umsetzung des Verfahrens hat es sich als notwendig erwiesen, einige festgelegte Definitionen zu präzisieren. Die Gemeinsamen Grundsätze werden daher vor Einführung des elektronischen Lohnnachweisverfahrens zum 01.01.2017 wie folgt angepasst:

Textteil Ziffer 2.5 - Korrekturverfahren

Mit der bisherigen Formulierung konnte nicht erkannt werden, dass es sich um inhaltliche Fehler einer Meldung handelt. Dies wird jetzt berichtigt und das Wort „inhaltlich“ ergänzt.

Textteil Ziffer 3.1 - Allgemeines

Die Textpassage „ggf. unter Berücksichtigung von vorhandenen Vortragswerten“ wird gestrichen. So soll erreicht werden, dass insbesondere beim Wechsel bzw. der Beendigung einer meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle das abgebende Entgeltabrechnungsprogramm einen elektronischen Lohnnachweis mit den abgerechneten Entgelte und Arbeitsstunden bzw. Anzahl der Versicherten meldet. Damit wird insbesondere sichergestellt, dass auch die uv-meldepflichtigen Werte für ausgeschiedene Beschäftigte vom abgebenden Entgeltabrechnungsprogramm gemeldet werden.

Eine Meldung von nicht errechneten uv-meldepflichtigen Werten des aufnehmenden Entgeltabrechnungsprogramms wird somit, bezogen auf den elektronischen Lohnnachweis, obsolet.

Textteil Ziffer 3.2 - Datensatz und Datenbausteine

Die bisherige Bezeichnung des Fehlerbausteins für die Rückmeldung von UV-Stammdatenfehlern „DBBF“ wird in „DBFU - Fehler UV-Stammdatendatei“ geändert. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Anlage 2 - Datensatz für den elektronischen Lohnnachweis

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung bei den Erläuterungen zum Datenfeld „UV-Grund“. Dort werden jetzt die möglichen Beitragsgrundlagen aufgeführt.

Die Änderungen unter Ziffer 3.2 führen im Datensatz „elektronischer Lohnnachweis“ zur Anpassung in der Bezeichnung des Fehlerbausteins sowie beim Kennzeichen für das Vorhandensein des Fehlerbausteins. Zusätzlich wird im Fehlerbaustein ein Feld angefügt, das den eventuellen Eintrag in der Qualitätsmanagementdatenbank der Informationstechnischen Servicegesellschaft der gesetzlichen Krankenversicherung anzeigt. So ist anhand der Rückmeldung erkennbar, ob es sich um einen Anwenderfehler oder eine echte Fehlfunktion im Entgeltabrechnungsprogramm handelt.

Anlage 3 - Datensatz und Datenbausteine für die Abfrage der Stammdaten

Die Änderungen unter Ziffer 3.2 führen auch im Datensatz „Abfrage Stammdaten“ zur Anpassung in der Bezeichnung des Fehlerbausteins und beim Kennzeichen für das Vorhandensein des Fehlerbausteins. Zusätzlich wird gleichermaßen ein Feld angefügt, das den eventuellen Eintrag in der Qualitätsmanagementdatenbank bei der ITSG anzeigt.

Anlage 4 - Datensatz für die Übermittlung der Stammdaten

Das Feld „Beitragsmaßstab“ enthielt bisher 3 Auswahlkriterien für die in der Unfallversicherung möglichen Beitragsverfahren.

Im Verlauf der Entwicklung hat sich herausgestellt, dass das Dialogverfahren auch zur Steuerung der Meldepflicht nutzbar ist. Künftig können so Unternehmen, die von der Teilnahme am elektronischen Lohnnachweis befreit sind (z. B. Privathaushalte), durch die erstmalige Stammdatenabfrage eine interpretierbare Rückmeldung für das Beitragsverfahren erhalten. Im Feld Beitragsmaßstab sind künftig folgende Attribute möglich:

- 1 - Entgelt (der angezeigte Lohnnachweis wird auf Basis von Entgelten erwartet),
- 2 - Arbeitsstunden (der angezeigte Lohnnachweis wird auf Basis von Arbeitsstunden als Beitragsgrundlage erwartet),

- 3 - Versicherte (der angezeigte Lohnnachweis wird auf Basis der Versichertenanzahl als Beitragsgrundlage erwartet),
- 4 - Einwohnerzahlen (es wird kein Lohnnachweis erwartet),
- 5 - Privathaushalte (es wird kein Lohnnachweis erwartet),
- 6 - sonstige Unternehmen ohne Meldepflicht (es wird kein Lohnnachweis erwartet).

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung leitet das Genehmigungsverfahren nach § 103 SGB IV ein.

2. Veröffentlichung der Erstversion der „Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung“

Im Zuge der Änderungen in den Gemeinsamen Grundsätzen wird die Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung (VB-LN) in der Erstversion veröffentlicht.

In der VB-LN werden das elektronische Lohnnachweisverfahren und der Abgleich der in den Entgeltabrechnungsprogrammen geführten Stammdaten mit der UV-Stammdatendatei beschrieben. In der VB-LN wird zudem dargelegt, dass bestimmte Unfallversicherungsträger oder einzelne Mitgliedsunternehmen mit besonderen Beitragsverfahren nicht am neuen elektronischen Lohnnachweisverfahren teilnehmen müssen. In den Anlagen 2, 3 und 5 der VB-LN werden die Fehlerprüfungen für die Datenfelder in den Datensätzen zum elektronischen Lohnnachweis (DSLN), zur Abfrage der Stammdaten (DSAS) und den Datensätzen zur Kommunikation festgelegt.

- unbesetzt -

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

29.06.2016

Gemeinsame Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung nach § 103 SGB IV

in der vom 01.01.2017 an geltenden Fassung¹

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, die Deutsche Rentenversicherung Bund sowie der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen) haben zur Übermittlung von Daten durch den Unternehmer im Lohnnachweisverfahren, zum Inhalt des elektronischen Lohnnachweises, zur Stammdatendatei und zur Verarbeitung, Weiterleitung und Nutzung der Daten zum Lohnnachweisverfahren die nachfolgenden „Gemeinsamen Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung“ aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 103 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach.

Die „Gemeinsamen Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung“ sind nach Anhörung der Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt worden.

Die Gemeinsamen Grundsätze werden durch Verlautbarungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung erläutert.

¹ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Gemeinsamen Grundsätzen nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am xx.xx.xxxx genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	4
1.1.	Elektronischer Lohnnachweis	4
1.2.	Unterjähriger elektronischer Lohnnachweis	4
1.3.	Besondere Begriffe	5
1.3.1.	Meldende Stelle	5
1.3.2.	Die Abrechnung durchführende Stelle.....	5
1.3.3.	Ersteller des Datensatzes	5
1.3.4.	Anzuwendende Gefahrtarifstellen	5
1.3.5.	Umlagegruppen	5
1.3.6.	Persönliches Identifikationskennzeichen.....	6
1.3.7.	Kennzeichnung des Meldevorgangs	6
2.	Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises durch den Unternehmer.....	6
2.1.	Allgemeines	6
2.2.	Annahmestelle der Unfallversicherungsträger, Kommunikationsserver.....	6
2.3.	Systemgeprüfte Ausfüllhilfe.....	6
2.4.	Schlüsselzahlen für Melde- und Anzelegründe.....	6
2.5.	Korrekturverfahren.....	6
3.	Inhalt des elektronischen Lohnnachweises.....	7
3.1.	Allgemeines	7
3.2.	Datensatz und Datenbausteine.....	7
4.	Stammdatendienst	7
4.1.	Allgemeines	7
4.2.	Verfahren.....	8
4.3.	Verfahren bei Verwendung einer systemgeprüften Ausfüllhilfe	8
4.4.	Datensätze und Datenbausteine	8
5.	Stammdatendatei.....	8
6.	Verarbeitung, Weiterleitung und Nutzung der Daten	9
6.1.	Allgemeines	9
6.2.	Entschlüsselung und Prüfung durch die Annahmestelle.....	9
6.3.	Prüfung gegen die Stammdatendatei.....	9
7.	Übergang zum elektronischen Lohnnachweis.....	9
8.	Abkürzungsverzeichnis.....	10

Anlagen

- 1 Schlüsselzahlen für die Melde- und Anzeigegründe
- 2 Datensatz und Datenbausteine für den elektronischen Lohnnachweis
- 3 Datensatz und Datenbausteine für die Abfrage der Stammdaten
- 4 Datensatz für die Übermittlung der Stammdaten

Entwurf

1. Allgemeines

Die Unternehmer haben gemäß § 165 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) in der gesetzlichen Unfallversicherung nach Ablauf eines Kalenderjahres die Arbeitsentgelte der Versicherten und die geleisteten Arbeitsstunden summarisch mit dem Lohnnachweis nach § 99 SGB IV (elektronischer Lohnnachweis) zu melden.

Soweit die Satzung bestimmt, dass sich die Höhe der Beiträge für Beschäftigte nach der Zahl der Versicherten (§§ 155, 185 SGB VII) oder nach Arbeitsstunden (§ 156 SGB VII) richtet, melden die Unternehmer die für diese Berechnung benötigten Grundlagen ebenfalls mit dem elektronischen Lohnnachweis.

Das elektronische Lohnnachweisverfahren gilt nicht für Unternehmen, die der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft formell angehören. Es gilt ferner nicht, soweit die Unfallversicherungsträger für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig sind.

1.1 Elektronischer Lohnnachweis

Zur Erstattung des elektronischen Lohnnachweises an den zuständigen Unfallversicherungsträger ist der Unternehmer (§ 136 Abs. 3 SGB VII) jeweils bis zum 16. Februar des Folgejahres verpflichtet. Der Unternehmer ist auch Schuldner der Beiträge. Die Übermittlung erfolgt aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder einer systemgeprüften Ausfüllhilfe nach § 28a Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB IV.

1.2 Unterjähriger elektronischer Lohnnachweis

Abweichend von Abschnitt 1.1 ist der elektronische Lohnnachweis bei Insolvenz, Einstellung des Unternehmens, der Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse oder anderen Sachverhalten (z.B. Übergang eines Unternehmens oder eines Unternehmensteils auf einen Nachfolger), die zu einem Wegfall der meldenden Stelle führen, nach § 99 Abs. 4 SGB IV mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen, abzugeben (unterjähriger elektronischer Lohnnachweis). Dies gilt bei der Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse nur, soweit absehbar ist, dass im selben Jahr keine neuen Beschäftigungsverhältnisse begründet werden.

Wird das Insolvenzverfahren eröffnet oder weist das Insolvenzgericht den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, beginnt die Abgabefrist mit dem Tag, der auf den Erlass des Beschlusses des Insolvenzgerichts folgt.

Wird das Unternehmen eingestellt, also endgültig und dauernd aufgegeben, beginnt die Abgabefrist mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe des Bescheids über das Ende der Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers nach § 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII folgt.

Ändert sich die Zuständigkeit für ein Unternehmen, überweist der Unfallversicherungsträger dieses dem zuständigen Unfallversicherungsträger. Fällt der Termin der Überweisung nicht auf den Jahreswechsel, setzt der bisher zuständige Unfallversicherungsträger den Beginn der Abgabefrist fest.

Ist ein unterjähriger elektronischer Lohnnachweis erstattet worden, weil alle Beschäftigungsverhältnisse beendet wurden, und entstehen danach für das betroffene Jahr weitere Beitragsansprüche (zum Beispiel durch neue Beschäftigungsverhältnisse), hat der Unternehmer den unterjährigen elektronischen Lohnnachweis zu stornieren und die Meldung erneut fristgerecht zu erstatten.

1.3 Besondere Begriffe

1.3.1 Meldende Stelle

Als meldende Stelle wird derjenige Beschäftigungsbetrieb eines Unternehmens bezeichnet, der für einen oder mehrere Beschäftigungsbetriebe desselben Unternehmens die Erstattung des elektronischen (Teil-)Lohnnachweises verantwortet. Ein Unternehmen kann mehrere meldende Stellen haben.

1.3.2 Die Abrechnung durchführende Stelle

Bei der die Abrechnung durchführenden Stelle handelt es sich um einen Beschäftigungsbetrieb im Unternehmen oder auch um einen externen Dienstleister, wie zum Beispiel einen Steuerberater, der die Entgelte abrechnet und die Unterlagen darüber führt. Dies kann auch für mehrere Beschäftigungsbetriebe im Unternehmen erfolgen. Für ein Unternehmen kann es mehrere die Abrechnung durchführende Stellen geben.

1.3.3 Ersteller des Datensatzes

Der Ersteller des Datensatzes bestimmt sich aus den durch die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Nr. 4 SGB IV getroffenen Festlegungen.

1.3.4 Anzuwendende Gefahr tariffstellen

Die anzuwendenden Gefahr tariffstellen werden durch die Gefahrklassen bestimmt, die im Veranlagungsbescheid festgelegt worden sind.

1.3.5 Umlagegruppen

Umlagegruppen sind die zur Abstufung der Beiträge im Bereich der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand gebildeten Beitragsgruppen (siehe §§ 185, 186 SGB VII).

1.3.6 Persönliches Identifikationskennzeichen

Zur Qualitätssicherung der beim elektronischen Lohnnachweis und im Stammdatendienst anzugebenden Mitgliedsnummer erfolgt deren Angabe in Kombination mit dem vom Unfallversicherungsträger vergebenen persönlichen Identifikationskennzeichen.

1.3.7 Kennzeichnung des Meldevorgangs

Zur Vereinfachung der nachgelagerten Verarbeitungsprozesse bei der Datenannahmestelle, den Unfallversicherungsträgern sowie in den systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen und systemgeprüften maschinellen Ausfüllhilfen wird der Meldevorgang zu einem Beitragsjahr mit einer durchgängig zu verwendenden Vorgangs-ID gekennzeichnet.

2. Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises durch den Unternehmer

2.1 Allgemeines

Für die Übermittlung der Daten sind die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Nummer 4 SGB IV sowie die Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

2.2 Annahmestelle der Unfallversicherungsträger, Kommunikationsserver

Die Unternehmer übermitteln die elektronischen Lohnnachweise an die Annahmestelle der Unfallversicherungsträger. Dabei wird der Kommunikationsserver der gesetzlichen Krankenversicherung genutzt.

2.3 Systemgeprüfte Ausfüllhilfe

Unternehmer, die kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen, übermitteln die Lohnnachweise aus einer systemgeprüften maschinellen Ausfüllhilfe an den zuständigen Unfallversicherungsträger. Eine maschinelle Zuführung von Meldedaten aus den Beständen der Unternehmer in die Ausfüllhilfe ist nicht zulässig.

2.4 Schlüsselzahlen für Melde- und Anzeigegründe

Die Melde- und Anzeigegründe sind in den Meldungen vierstellig alphanumerisch zu verschlüsseln. Für jede Meldegruppe ist entsprechend dem Meldesachverhalt der zutreffende Schlüssel (siehe Anlage 1) anzugeben.

Treffen für einen meldepflichtigen Sachverhalt beim elektronischen Lohnnachweis innerhalb der Meldegruppe Einstellung/Beendigung mehrere Meldegründe zu, ist stets der Meldegrund mit der niedrigeren Schlüsselzahl anzugeben.

2.5 Korrekturverfahren

Sind Korrekturen der gemeldeten Daten notwendig, hat der Unternehmer unverzüglich die

inhaltlich fehlerhafte Meldung zu stornieren und die Meldung erneut zu erstatten (siehe § 99 Abs. 3 SGB IV).

Zur Stornierung eines bereits übermittelten elektronischen Lohnnachweises sind im Datensatz die Daten zur Steuerung, Daten zur Identifikation (siehe Anlage 2) und das Stornokennzeichen zu übertragen.

3. Inhalt des elektronischen Lohnnachweises

3.1 Allgemeines

Mit dem elektronischen Lohnnachweis übermittelt der Unternehmer Berechnungsgrundlagen für die von ihm geschuldeten Beiträge an den zuständigen Unfallversicherungsträger. Er ist mit der Mitgliedsnummer und dem Identifikationskennzeichen zu erstatten.

Voraussetzung für die Erstattung der Meldungen im automatisierten Verfahren ist insbesondere, dass die Daten über die Höhe der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte in der Unfallversicherung aus maschinell geführten Entgeltunterlagen herrühren und die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die den Meldungen zugrunde liegenden Tatbestände müssen maschinell erkannt werden.

3.2 Datensatz und Datenbausteine

Für die Datenübermittlung zwischen den Unternehmen und der Annahmestelle der Unfallversicherungsträger ist der fachliche Datensatz Lohnnachweis (DSLN) mit den dazugehörigen Datenbausteinen zu verwenden (siehe Anlage 2).

Der DSLN enthält die Daten für die Beitragsgrundlage, zur Steuerung und Identifikation sowie den Datenbaustein Ansprechpartner (DBAP). Kommt es durch Fehler zu Rückmeldungen, wird an den DSLN der Datenbaustein Fehler (DBFE), im Falle von Stammdatentfehlern der Datenbaustein Fehler UV-Stammdatendatei (DBFU) angehängt.

4. Stammdatendienst

4.1 Allgemeines

Nach § 101 Abs. 4 SGB IV führt der Unternehmer vor der Erstattung des elektronischen Lohnnachweises einen automatisierten Abgleich mit der bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung errichteten Stammdatendatei durch. Hierdurch wird sichergestellt, dass nur Meldungen mit korrekten Mitgliedsnummern und Gefahraristellen übermittelt werden können.

4.2 Verfahren

Für den automatisierten Abgleich mit der Stammdatendatei ist zunächst eine Anzeige des Unternehmers zur Abgabe des elektronischen Lohnnachweises erforderlich, mit der die Stammdaten abgefragt werden. Diese Anzeige erfolgt elektronisch und enthält insbesondere den zuständigen Unfallversicherungsträger, die Mitgliedsnummer und das Identifikationskennzeichen des Unternehmens.

Daraufhin werden dem Unternehmer für den elektronischen Lohnnachweis die entsprechenden Stammdaten mit Gültigkeiten durch elektronische Datenübertragung zur Verfügung gestellt.

Die Anzeige des Unternehmers zur Erstattung eines elektronischen Lohnnachweises ist zu stornieren, wenn sie irrtümlich erfolgt ist.

Wird nach dem Abgleich mit der Stammdatendatei kein entsprechender elektronischer Lohnnachweis übermittelt, kann der zuständige Unfallversicherungsträger insoweit eine Schätzung vornehmen. Eine Schätzung kann auch durchgeführt werden, wenn der erforderliche Abgleich mit den Stammdaten unterbleibt.

4.3 Verfahren bei Verwendung einer systemgeprüften Ausfüllhilfe

Nutzt der Unternehmer für die Meldung des elektronischen Lohnnachweises kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm, stellt die systemgeprüfte Ausfüllhilfe den automatisierten Abgleich mit den Daten der Stammdatendatei geeignet sicher.

4.4 Datensätze und Datenbausteine

Für die Datenübermittlung bei der Anzeige zur Abgabe eines elektronischen Lohnnachweises ist der fachliche Datensatz Abfrage Stammdaten (DSAS) mit den zugehörigen Datenbausteinen zu verwenden (siehe Anlage 3).

Zur Datenübermittlung für den automatisierten Abgleich mit den Daten der Stammdatendatei zwischen der Annahmestelle der Unfallversicherungsträger und den Unternehmen wird der fachliche Datensatz Stammdatendienst (DSSD) verwendet (siehe Anlage 4).

Für die Kommunikationsdaten gilt Abschnitt 2.1 entsprechend.

5. Stammdatendatei

Die bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung errichtete Stammdatendatei enthält die Informationen, die zum Abruf der Daten aller Unternehmen, die einen elektronischen Lohnnachweis erstellen müssen, notwendig sind.

Insbesondere sind dies die von den Unfallversicherungsträgern gemeldeten Informationen zur Mitgliedsnummer, das Identifikationskennzeichen und die anzuwendenden Gefahraristellen mit Gültigkeiten

6. Verarbeitung, Weiterleitung und Nutzung der Daten

6.1 Allgemeines

Nach dem automatisierten Abgleich mit den Daten der Stammdatendatei übermittelt der Unternehmer den elektronischen Lohnnachweis über den Kommunikationsserver an die Annahmestelle der Unfallversicherungsträger.

6.2 Entschlüsselung und Prüfung durch die Annahmestelle

Die Annahmestelle der Unfallversicherungsträger entschlüsselt die Daten und nimmt die technische Prüfung vor. Dabei gilt § 97 Abs. 3 bis 5 SGB IV entsprechend. Die Mängel zurückgewiesener elektronischer Lohnnachweise sind unverzüglich zu beheben und die zurückgewiesenen Meldungen erneut zu erstatten.

Für die Rückmeldungen (insbesondere Verarbeitungsbestätigungen, Fehlermeldungen) ist Anlage 5 zu den Gemeinsamen Grundsätzen für die Kommunikationsdaten nach § 28b Abs. 1 Nr. 4 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

6.3 Prüfung gegen die Stammdatendatei

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung prüft die ihr von der Annahmestelle der Unfallversicherungsträger zugeleiteten Meldungen gegen ihre Informationen im Stammdatendienst und leitet fehlerfreie Meldungen an den zuständigen Unfallversicherungsträger innerhalb eines Arbeitstages weiter.

7. Übergang zum elektronischen Lohnnachweis

Ab dem 01.01.2017 sind die Stammdaten für die Meldung zur Unfallversicherung automatisiert abzugleichen.

Die Verpflichtung zur Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises gilt ab dem 01.01.2017 für alle Meldezeiträume nach dem 31.12.2015. Daneben regelt § 218f SGB VII die Weitergeltung des bisherigen Lohnnachweisverfahrens.

8. Abkürzungsverzeichnis

DBAP	Datenbaustein Ansprechpartner
<u>DBFU</u>	<u>Datenbaustein Fehler UV-Stammdatendatei</u>
DBFE	Datenbaustein Fehler
DSAS	Datensatz Abfrage Stammdaten
DSLN	Datensatz elektronischer Lohnnachweis
DSSD	Datensatz Stammdaten
SGB	Sozialgesetzbuch
SDD	Stammdatendienst
Vorgangs-ID	Identifikationskennzeichen für den Meldevorgang

Anlagen

Entwurf

Datensatz: DSLN – Datensatz elektronischer Lohnnachweis

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Datensatzes elektronischer Lohnnachweis DSLN
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist UVELN – UV elektronischer Lohnnachweis
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (DGUV) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR-LN VERNRLN	Versionsnummer des Datensatzes elektronischer Lohnnachweis 01 (-99)
042-043	002	n	K	NEBENVERSIONS-NR NEVERNR	Nebenversionsnummer des übermittelten Datensatzes
044-045	002	n	K	VERSIONS-NR-KP-LN VERNDSLN	Versionsnummer des angewendeten Kernprüfprogramms UV: 01 (-99)
046-065	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG ED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)
066-085	020	n	M	INTERN	Interne Befüllung durch DGUV
086-086	001	an	M	MM-FUV-DATEN MMFU	Datenbaustein DBFU - Stammdatenfehler vorhanden N = nein J = ja
087-087	001	n	M	FEHLER-KENNZ FEKZ	Kennzeichnung, ob Datenbausteine DBFE enthalten sind 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft
088-088	001	n	M	FEHLER-ANZAHL FEAN	Anzahl der Datenbausteine DBFE
089-188	100	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld
Sonstige Kennzeichen					
189-195	007	an	m	PRODUKT-IDENTIFIER PROD-ID	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird.
196-203	008	an	m	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER MOD-ID	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben.
204-235	032	an	M	DATENSATZ-ID DS-ID	Datensatz-ID des übermittelten Datensatzes

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
236-267	032	an	M	VORGANGS-ID VO-ID	Vorgangs-ID für den (Teil-) Lohnnachweis aus dem Abruf der Stammdaten der meldenden Stelle
268-268	001	an	M	KENNZ-STORNO KENNZST	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = keine Stornierung J = Stornierung
269-300	032	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld
301-301	001	n	M	MM-UEBERMITTLUNG MMUEB	Kennzeichnung, ob die Meldung über eine Ausfüllhilfe oder ein zertifiziertes Lohnabrechnungsprogramm erstellt wurde. Übermittlungsweg der abgegebenen Meldung 1 = Meldung eines Arbeitgebers aus systemgeprüftem Programm (§ 18 DEÜV) 5 = Meldung eines Arbeitgebers mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfe (§ 18 DEÜV)
302-401	100	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld
Daten zur Identifikation					
402-416	015	an	M	BBNR-UV BBNRUV	Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
417-436	020	an	M	MITGLIEDSNUMMER MNR	Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger
437-441	005	n	M	MNR-PIN PIN	Persönliches Identifikationskennzeichen zur Mitgliedsnummer
442-444	003	n	M	LAUFENDE-NUMMER LFDNR	Zusätzlicher Zähler für mehrfach vorkommende meldende / abrechnende Stellen.
445-448	004	n	M	MELDEJAHR JAHR	Jahr, für welches der (Teil-) Lohnnachweis gemeldet wird.
449-463	015	an	M	BBNR-LB BBNRLB	Betriebsnummer des lohnverantwortenden Beschäftigungsbetriebes (siehe 1.3.1), der für einen oder mehrere Beschäftigungsbetriebe den elektronischen (Teil-) Lohnnachweis verantwortet (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
464-478	015	an	M	BBNR-ABRECHNUNGSSTELLE BBNRAS	Betriebsnummer der die Abrechnung durchführenden Stelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
479-479	001	an	M	MM-DBANSPRECHPARTNER MMDBAP	Datenbaustein DBAP – Ansprechpartner vorhanden: N = Nein J = Ja
480-483	004	an	M	MELDEGRUND MDGRUND	Grund der Meldung für den Lohnnachweis gemäß Anlage 1
Daten der Beitragsgrundlage					
484-486	003	an	M	UV-GRUND UVGRUND	Grund für die Besonderheiten bei der Meldung der UV-Beitragsgrundlage Grundstellung (Leerzeichen) = ohne Besonderheiten A09 = Beitrag zur Unfallversicherung wird nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessen (Beitrag auf Basis von Arbeitsstunden oder der Anzahl der Versicherten)
487-492	006	n	M	ANZ-VERS ANZVERS	Anzahl der Versicherten in diesem (Teil-)Lohnnachweis

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
493-494	002	n	M	ANZAHL-UV <i>ANUV</i>	Anzahl der angehängten UV-Daten je Gefahraristelle (0-99)
Wiederholung der Daten pro Anzahl-UV					
001-015	015	an	M	BBNR-GTS- <i>nn</i> <i>BBNRGTnn</i>	Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahrarif angewendet wird (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
016-023	008	an	M	GT-STELLE- <i>nn</i> <i>GTSTnn</i>	Gefahrtarifstelle
024-038	015	n	M	UV-EG-SUMME- <i>nn</i> <i>UEGSSUMMnn</i>	Auf die Gefahrarifstelle entfallende Summe der beitragspflichtigen Entgelte zur Unfallversicherung
039-053	015	n	K	ARBSTD-SUMME- <i>nn</i> <i>ARBSTDSUMMnn</i>	Auf die Gefahrarifstelle entfallende Summe der geleisteten Arbeitsstunden gemäß Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweisverfahren
054-059	006	n	M	ANZ-VERSICHERTE- PRO-GTST- <i>nn</i> <i>ANZVERSGTSTnn</i>	Auf die Gefahrarifstelle entfallende Anzahl der Versicherten

Datenbaustein: DBAP - Ansprechpartner

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Ansprechpartner (DBAP)					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kenntnis des Datensatzes Ansprechpartner DBAP
005-005	001	an	K	ANREDE- ANSPRECHPARTNER ANRAP	Anrede des Ansprechpartners M = Männlich, W = Weiblich, S = Sonstiges
006-035	030	an	M	NAME- ANSPRECHPARTNER NAMEAP	Name des Ansprechpartners
036-055	020	an	M	TELEFON- ANSPRECHPARTNER TELAP	Telefonnummer des Ansprechpartners
056-075	020	an	K	FAX- ANSPRECHPARTNER FAXAP	Faxnummer des Ansprechpartners
076-145	070	an	K	EMAIL- ANSPRECHPARTNER EMAILAP	Email-Adresse des Ansprechpartners
146-175	030	an	M	NAME1 NAME1	Name (Betrieb/SV-Träger)
176-205	030	an	k	NAME2 NAME2	Zweiter Namensbestandteil (Betrieb/SV-Träger)
206-235	030	an	k	NAME3 NAME3	Dritter Namensbestandteil (Betrieb/SV-Träger)
236-245	010	an	M	PLZ PLZ	Postleitzahl des (Betrieb/SV-Träger)
246-279	034	an	M	ORT ORT	Betriebssitz (Betrieb/SV-Träger)
280-312	033	an	K	STRASSE STR	Straße des Betriebssitzes (Betrieb/SV-Träger)
313-321	009	an	K	HAUS-NR NR	Hausnummer des Betriebssitzes (Betrieb/SV-Träger)

Datenbaustein: DBFE - Fehler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
 n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
 K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe
 M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Fehler (DBFE)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext (z. B. : DSLNxxx Unzulässige BBNRUV)

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

Datenbaustein: DBFU - Fehler UV-Stammdatendatei

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
 n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
 K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe
 M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Fehler UV-Stammdatendatei (DBFU)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFU
005-005	001	n	M	<u>ANZAHL-FU</u> <u>ANFU</u>	Anzahl der angehängten <u>FU-Daten</u> (maximal 9) in der Form: n
006-020	015	an	M	RESERVE	Reservfelder
Die folgenden Werte wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ANFU					
001-072	072	an	M	<u>STAMMDATEN-</u> <u>FEHLER</u> <u>FU</u>	Fehlernummer des <u>Stammdaten</u> fehlers plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext
073-073	001	n	M	<u>QM-DB-EINTRAG</u> <u>QMDB</u>	<u>Kennzeichen, ob ein Eintrag in der QM-Datenbank erfolgt:</u> 0 = kein Eintrag 1 = Eintrag

- unbesetzt -

Datensatz: DSAS – Datensatz Abfrage Stammdaten

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Datensatzes Abfrage Stammdaten DSAS
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist UVSDD – UV Stammdatendienst
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (DGUV) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR-AS VERNRAS	Versionsnummer des Datensatzes Abfrage Stammdaten 01 (-99)
042-043	002	n	K	NEBENVERSIONS-NR NEVERNR	Nebenversionsnummer des übermittelten Datensatzes
044-045	002	n	K	VERSIONS-NR-KP-AS VERNRDSAS	Versionsnummer des angewendeten Kernprüfprogramms UV: 01 (-99)
046-065	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG ED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) mmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)
066-066	001	an	M	MM-FUV-DATEN MMFU	Datenbaustein <u>DBFU - Stammdatenfehler</u> vorhanden J = ja N = nein
067-067	001	n	M	FEHLER-KENNZ FEKZ	Kennzeichnung, ob Datenbausteine DBFE enthalten sind 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft
068-068	001	n	M	FEHLER-ANZAHL FEAN	Anzahl der Datenbausteine DBFE
069-168	100	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld
Sonstige Kennzeichen					
169-175	007	an	m	PRODUKT-IDENTIFIER PROD-ID	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird.
176-183	008	an	m	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER MOD-ID	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben.
184-215	032	an	M	DATENSATZ-ID DS-ID	Datensatz-ID des übermittelten Datensatzes

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
216-247	032	an	M	VORGANGS-ID VO-ID	Vorgangs-ID für den Abruf der Stammdaten der meldenden Stelle
248-248	001	an	M	KENNZ-STORNO KENNZST	Kennzeichen, Stornierung eines bereits vorher abgesandten Stammdatenabrufs: N = keine Stornierung J = Stornierung
249-280	032	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld
281-281	001	n	M	MM-UEBERMITTLUNG MMUEB	Kennzeichnung, ob die Meldung über eine Ausfüllhilfe oder ein zertifiziertes Lohnabrechnungsprogramm erstellt wurde. Übermittlungsweg der abgegebenen Meldung 1 = Meldung eines Arbeitgebers aus systemgeprüftem Programm (§ 18 DEÜV) 5 = Meldung eines Arbeitgebers mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfe (§ 18 DEÜV)
282-381	100	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld
Daten zur Beitragsgrundlage					
382-396	15	an	M	BBNR-UV BBNRUV	Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
397-416	20	an	M	MITGLIEDSNUMMER MNR	Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger
417-421	5	N	M	MNR-PIN PIN	Persönliches Identifikationskennzeichen zur Mitgliedsnummer
422-424	3	N	K	LAUFENDE-NUMMER LFDNR	Zusätzlicher Zähler für mehrfach vorkommende meldende / abrechnende Stellen.
425-428	4	N	M	MELDEJAHR JAHR	Jahr, für welches der (Teil-) Lohnnachweis angekündigt wird.
429-443	15	an	M	BBNR-LB BBNRLB	Betriebsnummer des lohnverantwortenden Beschäftigungsbetriebes (siehe 1.3.1), der für einen oder mehrere Beschäftigungsbetriebe den elektronischen (Teil-) Lohnnachweis verantwortet (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
444-458	15	an	M	BBNR-ABRECHNUNGSSTELLE BBNRAS	Betriebsnummer der die Abrechnung durchführenden Stelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)
459-459	1	an	M	MM-DBANSPRECHPARTNER MMDBAP	Datenbaustein DBAP – Ansprechpartner vorhanden: N = Nein J = Ja
460-463	4	an	M	ABFRAGEGRUND AFGRUND	Grund der Abfrage der Stammdaten gemäß Anlage 1

Datenbaustein: DBAP - Ansprechpartner

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Ansprechpartner (DBAP)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung des Datensatzes Ansprechpartner DBAP
005-005	001	an	K	ANREDE- ANSPRECHPARTNER <i>ANRAP</i>	Anrede des Ansprechpartners M = Männlich, W = Weiblich, S = Sonstiges
006-035	030	an	M	NAME- ANSPRECHPARTNER <i>NAMEAP</i>	Name des Ansprechpartners
036-055	020	an	M	TELEFON- ANSPRECHPARTNER <i>TELAP</i>	Telefonnummer des Ansprechpartners
056-075	020	an	K	FAX- ANSPRECHPARTNER <i>FAXAP</i>	Faxnummer des Ansprechpartners
076-145	070	an	K	EMAIL- ANSPRECHPARTNER <i>EMAILAP</i>	Email-Adresse des Ansprechpartners
146-175	030	an	M	NAME1 <i>NAME1</i>	Name (Betrieb/SV-Träger)
176-205	030	an	k	NAME2 <i>NAME2</i>	Zweiter Namensbestandteil (Betrieb/SV-Träger)
206-235	030	an	k	NAME3 <i>NAME3</i>	Dritter Namensbestandteil (Betrieb/SV-Träger)
236-245	010	an	M	PLZ <i>PLZ</i>	Postleitzahl des (Betrieb/SV-Träger)
246-279	034	an	M	ORT <i>ORT</i>	Betriebssitz (Betrieb/SV-Träger)
280-312	033	an	K	STRASSE <i>STR</i>	Straße des Betriebssitzes (Betrieb/SV-Träger)
313-321	009	an	K	HAUS-NR <i>NR</i>	Hausnummer des Betriebssitzes (Betrieb/SV-Träger)

Datensatz: DSSD – Datensatz Stammdaten

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung des Datensatzes Stammdaten DSSD
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist UVSDD – UV Stammdatendienst
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (DGUV) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR-SD <i>VERNRS</i>	Versionsnummer des Datensatzes Stammdaten 01 (-99)
042-043	002	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld
044-045	002	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld
046-065	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)
066-165	100	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld
Sonstige Kennzeichen					
166-197	032	an	M	DATENSATZ-ID <i>DS-ID</i>	Datensatz-ID des übermittelten Datensatzes
198-229	032	an	M	VORGANGS-ID <i>VO-ID</i>	Vorgangs-ID aus der Abfrage der Stammdaten der meldenden Stelle
230-329	100	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld
Daten zur Identifikation					
330-344	015	an	M	BBNR-LB <i>BBNRLB</i>	Betriebsnummer des lohnverantwortenden Beschäftigungsbetriebes (siehe 1.3.1), der für einen oder mehrere Beschäftigungsbetriebe den elektronischen (Teil-) Lohnnachweis verantwortet (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
345-359	015	an	M	BBNR-ABRECHNUNGS-STELLE <i>BBNRAS</i>	Betriebsnummer der die Abrechnung durchführenden Stelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
360-362	003	n	M	LAUFENDE-NUMMER <i>LFDNR</i>	Zusätzlicher Zähler für mehrfach vorkommende meldende / abrechnende Stellen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Beitragsgrundlage					
363-377	015	an	M	BBNR-UV BBNRUV	Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
378-397	020	an	M	MITGLIEDSNUMMER MNR	Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger
398-405	008	n	M	MNR-GUELTIGVON MNRGVON	Gültigkeit der Mitgliedsnummer jhjmmmtt
406-413	008	n	M	MNR-GUELTIGBBIS MNRGBIS	Gültigkeit der Mitgliedsnummer jhjmmmtt
414-417	004	n	M	MELDEJAHR JAHR	Jahr, für welches der (Teil-) Lohnnachweis angekündigt wird.
418-447	030	an	K	UV-NAME1 UVNAME1	1. Namenszeile des Unternehmens für Ausfüllhilfen
448-477	030	an	K	UV-NAME2 UVNAME2	2. Namenszeile des Unternehmens für Ausfüllhilfen
478-507	030	an	K	UV-NAME3 UVNAME3	3. Namenszeile des Unternehmens für Ausfüllhilfen
508-537	030	an	K	UV-NAME4 UVNAME4	4. Namenszeile des Unternehmens für Ausfüllhilfen
538-567	030	an	K	UV-ORT UVORT	Ort des Unternehmens für Ausfüllhilfen
568-568	001	n	M	BEITRAGSMASSTAB BEITRAG	Aufzählungstyp mit folgenden möglichen Werten: 1 - Entgelt (der angezeigte Lohnnachweis wird auf Basis von Entgelten erwartet) 2 - <u>Arbeitsstunden</u> (der angezeigte Lohnnachweis wird auf Basis von Arbeitsstunden als Beitragsgrundlage erwartet) 3 - <u>Versicherte</u> (der angezeigte Lohnnachweis wird auf Basis der Versichertenanzahl als Beitragsgrundlage erwartet) 4 - <u>Einwohnerzahlen</u> (es wird kein Lohnnachweis erwartet) 5 - <u>Privathaushalte</u> (es wird kein Lohnnachweis erwartet) 6 - <u>sonstige Unternehmen ohne Meldepflicht</u> (es wird kein Lohnnachweis erwartet)
569-570	002	n	M	ANZAHL-GTST ANZGTST	Anzahl der angehängten Gefahrtarifstellen (0-99) nn
Wiederholung der Daten pro Anzahl-GTST					
001-015	015	an	M	BBNR-GTS-nn BBNRGTnn	Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahrtarif angewendet wird nnnnnnnn
016-023	008	an	M	GT-Stelle-nn GTSTnn	Nummer der Gefahrtarifstelle
024-073	050	an	M	GTST-NAME-nn GTSTNAMEnn	Name der Gefahrtarifstelle
074-081	008	n	M	GTST-GUELTIGVON-nn GTSTVONnn	Gültigkeit der Gefahrtarifstelle jhjmmmtt
082-089	008	n	M	GTST-GUELTIGBIS-nn GTSTBISnn	Gültigkeit der Gefahrtarifstelle jhjmmmtt

Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung

Stand: 09.06.2016

Version: 1.0

ENTWURF

Präambel.....	3
1. Grundsätzliches	3
2. Datenübermittlungsgrundsätze.....	4
3. Verfahren bei den Unternehmern	5
3.1 Zugang zum Verfahren.....	5
3.2 Vorverfahren - Abgleich mit der Stammdatendatei	9
3.2.1 Verwendungsregeln für die Datensätze und Datenbausteine	10
3.2.2 Besonderheiten der Datenübermittlung im Vorverfahren.....	11
3.2.3 Umgang mit abgewiesenen fehlerhaften Datensätzen	11
3.2.4 Stornierungen	12
3.3 Abgabe des elektronischen Lohnnachweises	12
3.3.1 Meldetatbestände.....	12
3.3.2 Umgang mit abgewiesenen fehlerhaften elektronischen Lohnnachweisen	18
3.3.3. Stornierungen.....	18
4. Verfahren bei der Datenannahmestelle der DGUV.....	19
4.1 Datenannahmestelle und Stammdatendatei.....	19
4.2 Stammdatendienst	20
4.2.1 Annahme des DSAS (Datensatz Abfrage Stammdaten).....	20
4.2.2 Prüfung des DSAS (Datensatz Abfrage Stammdaten)	20
4.2.3 Rückmeldung bei Fehlerhaftigkeit des DSAS (Datensatz Abfrage Stammdaten)	21
4.2.4 Übermittlung des DSSD (Datensatz Stammdaten).....	22
4.3 Elektronischer Lohnnachweis.....	28
4.3.1 Prüfung des DSLN (Datensatz elektronischer Lohnnachweis)	28
4.3.2 Rückmeldung bei Fehlerhaftigkeit des DSLN (Datensatz elektronischer Lohnnachweis)	28
4.3.3 Weiterleitung des DSLN (Datensatz elektronischer Lohnnachweis)	28
5. Verfahren bei den UV-Trägern	29
5.1 Befüllung der Stammdatendatei	29
5.2 Verarbeitung der elektronischen Lohnnachweise	29
5.3 Besonderheiten im Bereich der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand...30	
6. Abkürzungsverzeichnis	30
7. Versionshistorie.....	33

Anlagen

- 1 Schlüsselzahlen für Melde- und Anzeigegründe im UV-Meldeverfahren
- 2 Datensatz elektronischer Lohnnachweis mit Fehlerprüfungen
- 3 Datensatz Abfrage Stammdaten mit Fehlerprüfungen
- 4 Datensatz Stammdaten
- 5 Kommunikationsdatensätze mit Fehlerprüfungen
- 6 Fehlerkatalog mit Fehlerbeschreibungen
- 7 teilnehmende Unfallversicherungsträger
- 8 nicht teilnehmende Unfallversicherungsträger

Entwurf

Präambel

Diese Verfahrensbeschreibung zum UV-Meldeverfahren ergänzt die „Gemeinsamen Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung“ nach § 103 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV), sowie das gemeinsame Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ in der jeweils geltenden Fassung. Die Verfahrensbeschreibung wird regelmäßig überprüft und angepasst.

1. Grundsätzliches

Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG) wurde die Vorschrift des § 165 Abs. 1 SGB VII, wonach die Unternehmer zum Lohnnachweis verpflichtet sind, mit Wirkung vom 01.01.2017 neu gefasst und gleichzeitig die Übermittlung der Daten im Lohnnachweisverfahren durch Einfügung der §§ 99 bis 103 SGB IV näher geregelt.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung hat zusammen mit den anderen Spitzenorganisationen der Sozialversicherung die Übermittlung von Daten durch den Unternehmer im Lohnnachweisverfahren, den Inhalt des elektronischen Lohnnachweises, die Funktionsweise des Stammdatendienstes und die Verarbeitung, Weiterleitung und Nutzung der Daten zum Lohnnachweisverfahren in den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung“ nach § 103 SGB IV festgelegt.

Grundsätzlich erstreckt sich die gesetzliche Verpflichtung der Unternehmer zur Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises auf die Arbeitsentgelte und die geleisteten Arbeitsstunden der Beschäftigten. Darüber hinaus werden auch die anderen gesetzlich zugelassenen Maßstäbe (Zahl der Versicherten, Einwohnerzahl), nach denen sich die Höhe der Beiträge für die Beschäftigten richten kann, vom UV-Meldeverfahren erfasst. Mit dem am 18.05.2016 veröffentlichten Entwurf eines 6. SGB IV-ÄndG (vgl. Drs 18/8487) sind im Bereich der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand jedoch aus verwaltungsökonomischen Gründen Ausnahmeregelungen für Privathaushalte und die Beitragsberechnung nach Einwohnerzahlen geschaffen worden. Die Ausführungen in dieser Version der Verfahrensbeschreibung stehen unter dem Vorbehalt, dass die gesetzlichen Neuregelungen dies betreffend auch tatsächlich in Kraft treten. Nicht einbezogen in das neue UV-Meldeverfahren sind zudem Unternehmen, die der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und den Feuerwehrunfallkassen formell angehören sowie Unternehmen der Unfallversicherungsträger.

Nachfolgend werden das technische Verfahren und die fachlichen Inhalte der Datensätze mit ihren Datenbausteinen näher beschrieben. Dabei ist die Darstellung nach der am Verfahren Beteiligten, d.h. den Unternehmern, der DGUV und den Unfallversicherungsträgern, gegliedert. Vorangestellt ist eine Beschreibung der Datenübermittlungsgrundsätze. Die Verfahrensbeschreibung wird in den Anlagen ergänzt durch die Fehlerbeschreibungen sowie eine abschließende Auflistung der aktuell gültigen Betriebsnummern der Unfallversicherungsträger.

2. Datenübermittlungsgrundsätze

Die Teilnahme an der Datenübermittlung an die gesetzliche Unfallversicherung erfordert die gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen oder systemgeprüften Ausfüllhilfen. Voraussetzung ist dabei insbesondere, dass die Lohnnachweisdaten aus maschinell geführten Entgeltunterlagen hervorgehen und erstellt werden.

Die unter Nutzung des GKV-Kommunikationsservers an die Datenannahmestelle der Unfallversicherungsträger (UV-DAV) zu übermittelnden Fachdatensätze werden im Sinne der Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV in die Kommunikationsdatensätze, bestehend aus Vorlaufdatensatz (VOSZ), Datensatz Kommunikation (DSKO) und Nachlaufdatensatz (NCSZ), eingebettet. Die technischen Voraussetzungen, die in den Gemeinsamen Grundsätzen Technik nach § 95 SGB IV definiert werden, bilden die Grundlage für das UV-Meldeverfahren.

Die fachlichen Datensätze sind entsprechend der Anlagen zu den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung“ nach § 103 SGB IV aufzubauen. Dieses sind für die Anfrage des Unternehmers oder seines Beauftragten hinsichtlich der Stammdaten der Datensatz „Abfrage Stammdaten“ (DSAS), für die Antwort der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung darauf der Datensatz „Stammdaten“ (DSSD) und für die Meldung des Lohnnachweises der Datensatz „Elektronischer Lohnnachweis“ (DSLN).

Um die versendeten Datensätze im Verfahren über den Kommunikationsserver jeweils den richtigen Adressaten eindeutig zuzuordnen zu können, werden folgende Kennzeichen verwendet:

Datensatz	Verfahrenskennungen (Datei)	Verfahrensmerkmale (VOSZ u. NCSZ)	Verfahren (DSKO u. Nutzdatensätze)
DSAS	UVS	UNUVS	UVSDD
DSSD	UVU	UVTUN	UVSDD
DSLN	UVL	UNUVL	UVELN

Im UV-Meldeverfahren werden die Datensätze an die Betriebsnummer der UV-DAV adressiert. Diese lautet 95783331.

3. Verfahren bei den Unternehmern

3.1 Zugang zum Verfahren

Die Teilnahme am UV-Meldeverfahren ist nur über ein zertifiziertes Entgeltabrechnungsprogramm oder eine zertifizierte Ausfüllhilfe möglich. Die Zertifikate werden durch die Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) auf Antrag und nach erfolgreicher Systemuntersuchung vergeben.

Das UV-Meldeverfahren besteht aus mehreren Prozessschritten, die mit dem Abruf der Stammdaten initiiert werden. Hierfür sind die Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers, die Mitgliedsnummer und das persönliche Identifikationskennzeichen als Zugangsvoraussetzung notwendig. Diese Zugangsdaten werden dem Unternehmer vorab von seinem zuständigen Unfallversicherungsträger schriftlich mitgeteilt und sind für die Zukunft in der Weise geeignet aufzubewahren, dass Unberechtigten die Kenntnisnahme und regelwidrige Verwendung nicht ermöglicht wird.

Zusätzlich sind für eine Identifikation der meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle die Betriebsnummern des lohnverantwortenden Beschäftigungsbetriebes (meldende Stelle) und der Abrechnungsstelle sowie die durch die DGUV vergebene laufende Nummer für die Kombination dieser beiden Betriebsnummern erforderlich. Zu einem Unternehmen kann es mehrere meldende/die Abrechnung durchführende Stellen geben.

Jede im UV-Meldeverfahren abgegebene Meldung bezieht sich immer nur jeweils auf ein Meldejahr.

BBNRUV (Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers)

Daten-satz ¹	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSAS	382-396	015	an	M	BBNR-UV	Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
DSSD	363-377	015	an	M	BBNRUV	
DSLN	402-416	015	an	M		

In diesem Feld ist die von der Bundesagentur für Arbeit vergebene Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers (Berufsgenossenschaft bzw. Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) anzugeben. Die jeweils aktuell gültigen BBNRUV ergeben sich aus Anlage 7 zu dieser Verfahrensbeschreibung. Nur diese BBNRUV sind unter Beachtung ihrer Gültigkeiten zulässig.

¹ Im Kapitel Zugang zum Verfahren werden der Übersichtlichkeit wegen die Datenfelder der Datensätze DSAS, DSSD und DSLN gemeinsam beschrieben. Auf Wiederholungen in den Folgekapiteln wird verzichtet.

MNR (Mitgliedsnummer)

Daten- ten- satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSAS	397-416	020	an	M	MITGLIEDSNUMMER <i>MNR</i>	Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger
DSSD	378-397	020	an	M		
DSLN	417-436	020	an	M		

In diesem Feld wird die Mitgliedsnummer des Unternehmens eingetragen, unter welcher es bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger geführt wird. Es ist die für den jeweiligen Meldezeitraum gültige Mitgliedsnummer bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu verwenden.

PIN (Persönliches Identifikationskennzeichen zur Mitgliedsnummer)

Daten- ten- satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSAS	417-421	005	n	M	MNR-PIN	Persönliches Identifikationskennzeichen zur Mitgliedsnummer
DSLN	437-441	005	n	M	<i>PIN</i>	

In diesem Feld ist die PIN einzutragen, welche von dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu der jeweiligen Mitgliedsnummer zusätzlich vergeben wurde. Zu jeder Mitgliedsnummer wird grundsätzlich nur eine PIN vergeben. Diese gilt solange, bis der zuständige Unfallversicherungsträger für diese Mitgliedsnummer eine neue PIN vergibt.

Eine PIN, die einmal kompromittiert wurde, kann für Abfragen der Stammdaten und Meldungen nicht wieder verwendet werden, auch nicht historisch.

BBNRLB (Betriebsnummer des lohnverantwortenden Beschäftigungsbetriebes)

Daten- ten- satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSAS	429-443	015	an	M	BBNR-LB	Betriebsnummer des lohnverantwortenden Beschäftigungsbetriebes (siehe 1.3.1), der für einen oder mehrere Beschäftigungsbetriebe den elektronischen (Teil-) Lohnnachweis verantwortet (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
DSSD	330-344	015	an	M	<i>BBNRLB</i>	
DSLN	449-463	015	an	M		

In diesem Feld ist die Betriebsnummer des Unternehmens einzutragen, das die Lohnabrechnung insgesamt verantwortet. Dabei handelt es sich regelmäßig um den Beschäftigungsbetrieb, bei dem die Geschäftsführung bzw. die personelle und fachliche Verantwortlichkeit und Haftung für den Aufgabenbereich der Lohnabrechnung angesiedelt ist. Es muss hier eine zum Unternehmen gehörende Betriebsnummer (Hauptsitz des Unternehmens) genutzt werden. Die Betriebsnummer eines externen Dienstleisters kann daher nicht als lohnverantwortende Stelle genutzt werden.

BBNRAS (Betriebsnummer der die Abrechnung durchführenden Stelle)

Daten- ten- satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSAS	444-458	015	an	M	BBNR-	Betriebsnummer der die Abrechnung durchführenden Stelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen nnnnnnnn)
DSSD	345-359	015	an	M	ABRECHNUNGS-	
DSLN	464-478	015	an	M	STELLE <i>BBNRAS</i>	

In diesem Feld ist die Betriebsnummer der Stelle einzutragen, bei der die Lohnabrechnung eingesehen werden kann, d.h. der Ort, an dem die Lohnabrechnung durchgeführt wird und die Unterlagen physisch vorliegen. Dies kann ein Beschäftigungsbetrieb des Unternehmens selbst, ein Steuerberater oder ein anderer externer Dienstleister sein. Bei dem Beschäftigungsbetrieb des Unternehmens muss es sich nicht um die BBNRLB handeln.

Die Befüllung dieses Datenfeldes ist für das UV-Meldeverfahren verpflichtend.

LFDNR (Laufende Nummer)

Daten- ten- satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSAS	422-424	003	n	K	LAUFENDE-NUMMER	Zusätzlicher Zähler für mehrfach vorkommende meldende / abrechnende Stellen.
DSSD	360-362	003	n	M	<i>LFDNR</i>	
DSLN	442-444	003	n	M		

Die laufende Nummer dient der Unterscheidung von mehreren meldenden/die Abrechnung durchführenden Stellen innerhalb eines Unternehmens für eine Mitgliedsnummer. Sie wird im Falle einer initialen Abfrage der Stammdaten (DSAS) grundsätzlich von der DGUV vergeben. Der Erstabruf dieser meldenden/die Abrechnung durchführende Stelle erhält die „1“ und wird in der Rückmeldung der Stammdaten im DSSD übermittelt.

In Fällen von gleichlautenden Inhalten der Felder BBNRUV, MNR, PIN, BBNRLB und BBNRAS wird bei weiteren initialen Stammdatenabfragen (DSAS) dieser meldenden/die Abrechnung durchführende Stelle die laufende Nummer um einen Zähler erhöht.

Bei allen künftigen DSAS und DSLN dieser meldenden/die Abrechnung durchführende Stellen sind die jeweils zugeteilten laufenden Nummern zu verwenden.

JAHR (Meldejahr)

Daten- ten- satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSAS	425-428	004	n	M	MELDEJAHR	Jahr, für welches der (Teil-) Lohnnachweis angekündigt wird.
DSSD	414-417	004	n	M	<i>JAHR</i>	
DSLN	445-448	004	n	M		

In diesem Feld wird das Kalenderjahr eingefügt, für das die Stammdaten abgerufen werden. Die Lieferung der Stammdaten erfolgt nur für das abgefragte Meldejahr. Der daraufhin gemeldete elektronische (Teil-)Lohnnachweis wird für dieses Meldejahr als (Teil-)Beitragsgrundlage verwendet.

Die Abfrage ist nur für Meldejahre nach dem 31.12.2015 zulässig. Abgefragt werden können nur Meldejahre bis zum jeweiligen Folgejahr.

Im Falle der erstmaligen Abfrage der Stammdaten durch eine meldende/die Abrechnung durchführende Stelle, ist in der Datei nur ein einziges Meldejahr abzufragen. Mit der initialen Stammdatenabfrage wird diese Stelle registriert. Sobald die Rückmeldung zu dieser initialen Stammdatenabfrage mit der vergebenen laufenden Nummer vorliegt, kann diese Stelle sodann auch die Stammdaten für mehrere Meldejahre abfragen. Für Folgeabrufe ist diese laufende Nummer im DSAS zu übermitteln. Auf diese Weise kann in der Stammdatendatei er-

kannt werden, dass es sich um dieselbe meldende/die Abrechnung durchführende Stelle handelt.

3.2 Vorverfahren - Abgleich mit der Stammdatendatei

Das Verfahren des automatisierten Abgleichs der individuellen UV-Stammdaten pro Mitgliedsnummer ist nach § 101 Absatz 4 SGB IV für jedes Unternehmen, das einen elektronischen Lohnnachweis zu übermitteln hat, verbindlich.

Der DSAS ist entsprechend der Anlage 3 zu den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung“ nach § 103 SGB IV aufzubauen.

Der Abruf der Stammdaten muss immer durch die jeweilige meldende/die Abrechnung durchführende Stelle angestoßen werden. Diese Stelle wird nach der erstmaligen Anmeldung im Stammdatendienst pro Meldejahr in der Stammdatendatei registriert. Der Stammdatenabruf führt dazu, dass der zuständige Unfallversicherungsträger für diese Mitgliedsnummer von der betreffenden meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle für das abgefragte Meldejahr einen Lohnnachweis erwartet.

Hat ein Unternehmen mehrere meldende/die Abrechnung durchführende Stellen, ist für jede dieser Stellen ein Stammdatenabruf erforderlich. Pro Stammdatenabruf wird sodann ein Teillohnachweis erwartet, der die gültigen Angaben für die bei der betreffenden Stelle abgerechnete Beschäftigtengruppe enthält.

Der Abruf vor Abgabe eines elektronischen Lohnnachweises ist gesetzlich verpflichtend. Die Unternehmen können ihre Stammdaten jedoch auch bereits vor Beginn eines Meldezeitraums im Rahmen der organisatorischen Abläufe in der Entgeltabrechnung abrufen. Dies ist jedoch frühestens ab 1. November des dem Meldejahr vorangehenden Jahres möglich.

Wird von einem Unternehmen eine neue meldende/die Abrechnung durchführende Stelle eingerichtet, muss diese Stelle den Abgleich mit dem Jahr beginnen, ab dem sie erstmals Beschäftigte abrechnet.

Für die Abfrage der Stammdaten ist neben den Zugangsdaten zum Verfahren der Abfragegrund zu übermitteln.

AFGRUND (Abfragegrund)

Daten-satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSAS	460-463	004	an	M	ABFRAGEGRUND AFGRUND	Grund der Abfrage der Stammdaten gemäß Anlage 1

Für die Befüllung des Feldes Abfragegrund ist derzeit nur der Inhalt „UV10“ (Abfrage der Stammdaten/ Anzeige der Abgabe des Lohnnachweises) zulässig.

3.2.1 Verwendungsregeln für die Datensätze und Datenbausteine

Die Abfrage der Stammdaten stellt die Anzeige der Abgabe eines (Teil-)Lohnnachweises dar. Zur Sicherstellung der korrekten Zuordnung der Rückantworten (DSSD) zu den Stammdatenabfragen (DSAS) sowie den übermittelten Lohnnachweisen (DSLN) wird im DSAS maschinell vom Entgeltabrechnungsprogramm oder der Ausfüllhilfe initial ein technisches Kennzeichen (Vorgangs-ID) erzeugt. Diese Vorgangs-ID umklammert alle Datensätze eines Meldevorgangs für einen (Teil-)Lohnnachweis für das Meldejahr.

VO-ID (Vorgangs-ID)

Daten- satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSAS	216-247	032	an	M	VORGANGS-ID	Vorgangs-ID für den Abruf der Stammdaten der meldenden Stelle
DSSD	198-229	032	an	M	VO-ID	
DSLN	236-267	032	an	M		

In diesem Feld wird das technische Kennzeichen für den Meldevorgang eingefügt. Es wird für alle Datensätze dieser meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle unverändert für ein Meldejahr verwendet.

Für Rückfragen zu den übermittelten DSAS kann der Datenbaustein Ansprechpartner (DBAP) mitgeliefert werden.

MMDBAP (MM-DBAnsprechpartner)

Daten- satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSAS	459-459	001	an	M	MM-DBANSPRECHPARTNER	Datenbaustein DBAP – Ansprechpartner vorhanden: N = Nein J = Ja
DSLN	479-479	001	an	M	MMDBAP	

Wird der DBAP mitgeliefert, ist - wie in den übrigen Datensätzen im Meldeverfahren für Arbeitnehmer - der Wert in diesem Feld „J“.

Im DBAP selbst ist eine Person anzugeben, die bei Rückfragen auch tatsächlich Informationen zu der Abfrage geben kann.

3.2.2 Besonderheiten der Datenübermittlung im Vorverfahren

Der automatisierte Abgleich der Stammdaten gegen die Stammdatendatei kann sowohl mit einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm als auch mit einer systemgeprüften Ausfüllhilfe durchgeführt werden.

Mit dem DSAS wird übermittelt, ob für die Meldung ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm oder eine systemgeprüfte Ausfüllhilfe verwendet wurde.

MMUEB (Übermittlungsmerkmal)						
Daten- ten- satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSAS	281-281	001	n	M	MM-UEBERMITTLUNG MMUEB	Kennzeichnung, ob die Meldung über eine Ausfüllhilfe oder ein zertifiziertes Lohnabrechnungsprogramm erstellt wurde. Übermittlungsweg der abgegebenen Meldung 1 = Meldung eines Arbeitgebers aus systemgeprüftem Programm (§ 18 DEÜV) 5 = Meldung eines Arbeitgebers mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfe (§ 18 DEÜV)

Das Datenfeld MMUEB gibt die Quelle des Datensatzes an. Die Übermittlung erfolgt aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm (Attribut „1“) oder einer systemgeprüften Ausfüllhilfe (Attribut „5“).

Unternehmen, die ein zertifiziertes Entgeltabrechnungsprogramm benutzen und von der Verpflichtung zur Abgabe des Lohnnachweises in elektronischer Form ausgenommen sind, führen einmalig das Vorverfahren zur Übermittlung des betreffenden Beitragsmaßstabes durch. Dies gilt nicht für Unternehmen, deren zuständiger Unfallversicherungsträger in der Anlage 6 zu dieser Verfahrensbeschreibung aufgeführt ist sowie für Unternehmen der Unfallversicherungsträger, deren Betriebsnummer in Anlage 19c des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ in der aktuellen Fassung, genannt werden.

3.2.3 Umgang mit abgewiesenen fehlerhaften Datensätzen

Bei fehlerhafter Übertragung oder inhaltlicher Fehlerhaftigkeit des DSAS wird dieser mit dem/den entsprechenden Fehlerdatenbaustein(en) abgewiesen. Der Unternehmer übermittelt die Stammdatenabfrage mit entsprechend korrigierten Daten erneut.

3.2.4 Stornierungen

Grundsätzlich wird zu jedem DSAS ein DSLN erwartet. Sofern ein DSAS für eine meldende/die Abrechnung durchführende Stelle übermittelt wurde, aber hierfür kein DSLN gemeldet werden soll, ist der Abruf grundsätzlich durch diese Stelle zu stornieren.

Der Wegfall einer meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle hat im Stammdatendienst grundsätzlich keine Folgen. Wurde jedoch bereits ein Stammdatenabruf für ein Meldejahr vorgenommen, zu dem die betreffende Stelle nicht mehr besteht und deshalb auch kein Lohnnachweis mehr gemeldet wird, ist diese Stammdatenabfrage zu stornieren, da sonst weiterhin von dieser Stelle ein Lohnnachweis erwartet wird.

KENNZST (Kennzeichen Storno)

Daten-satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSAS	248-248	001	an	M	KENNZ-STORNO KENNZST	Kennzeichen, Stornierung eines bereits vorher abgesandten Stammdatenabrufs: N = keine Stornierung J = Stornierung

Sofern bereits eine Stammdatenabfrage (DSAS) für eine meldende/die Abrechnung durchführende Stelle erfolgte, diese Stammdatenabfrage aber storniert werden soll, wird das Datenfeld mit „J“ befüllt.

Für den Fall der Stornierung einer initialen Abfrage wird auch die vergebene laufende Nummer im Stammdatendienst zurückgesetzt. War der stornierten Abfrage die höchste laufende Nummer dieser Kombination aus BBNRLN und BBNRAS als meldender/die Abrechnung durchführender Stelle zugeordnet, wird diese laufende Nummer zurückgesetzt und für weitere Abfragen wieder genutzt. In allen anderen Fällen wird die stornierte laufende Nummer nicht neu belegt.

3.3 Abgabe des elektronischen Lohnnachweises

3.3.1 Meldetatbestände

Der Lohnnachweis ist die gesetzlich geforderte Meldung, die der Berechnung der zur Unfallversicherung zu entrichtenden Beiträge als Grundlage dient.

Die Übermittlung erfolgt jährlich bis spätestens 16. Februar durch den Unternehmer. Nur in den gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung“ nach § 103 SGB IV vorgesehenen Fällen sind unterjährige Meldungen zulässig.

MDGRUND (Meldegrund)

Daten-satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSLN	480-483	004	an	M	MELDEGRUND MDGRUND	Grund der Meldung für den Lohnnachweis gemäß Anlage 1

Mit dem Meldegrund wird der Anlass der Meldung definiert. Treffen für einen meldepflichtigen Sachverhalt beim elektronischen Lohnnachweis innerhalb der Meldegruppe Einstellung/Beendigung mehrere Meldegründe zu, ist stets der Meldegrund mit der niedrigeren Schlüsselzahl anzugeben. Die Meldegründe für den elektronischen Lohnnachweis sind in Anlage 1 zu den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung“ nach § 103 SGB IV festgelegt.

Für den jährlichen Umlagelohnnachweis wird in diesem Datenfeld standardmäßig der Wert „UV01“ übermittelt. Dies gilt auch für Korrekturmeldungen zu bereits abgegebenen Umlagelohnnachweisen.

Wird ein Unternehmen vollständig eingestellt, wird der DSLN mit der letzten Entgeltabrechnung, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides über das Ende der Zuständigkeit mit dem Datenfeldinhalt „UV05“ übermittelt. Sofern der Bescheid über das Ende der Zuständigkeit bereits vor der tatsächlichen Einstellung des Unternehmens bekanntgegeben wird, beginnt die Frist erst mit dem Tag der tatsächlichen Einstellung. Findet ein Unternehmerwechsel statt, hat der bisherige Unternehmer den DSLN mit dem Meldegrund „UV05“ innerhalb der vorgenannten Frist zu übermitteln. Dieser Meldegrund gilt auch, wenn das gesamte Unternehmen an einen anderen Unfallversicherungsträger überwiesen wird. Fällt der Termin der Überweisung nicht auf den Jahreswechsel, wird die Abgabefrist von dem bisher zuständigen Unfallversicherungsträger festgesetzt. Der Unternehmer initiiert mit diesem Meldegrund eine endgültige Abrechnung des Beitragskontos.

Wird nur eine meldende/die Abrechnung durchführende Stelle und nicht das gesamte Unternehmen beendet, ist in dem Datenfeld hingegen „UV06“ einzutragen. Dieser Meldegrund gilt auch im Falle der Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse bei Fortführung der Unternehmenstätigkeit. Der unterjährig gemeldete (Teil-)Lohnnachweis fließt erst zum regulären Umlagezeitpunkt in die Beitragsberechnung für das Meldejahr ein. Dies gilt auch, wenn das Beendigungsereignis auf den 31. Dezember fällt.

Wird das Insolvenzverfahren eröffnet oder weist das Insolvenzgericht den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wird ein DSLN mit dem Meldegrund „UV08“ übermittelt. Die Frist für die Übermittlung des Lohnnachweises beginnt mit dem Tag, der auf den Erlass des Beschlusses des Insolvenzgerichtes folgt.

UVGRUND (Grund für die Besonderheiten bei der Meldung der UV-Beitragsgrundlage)

Daten-satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSLN	484-486	003	an	M	UV-GRUND UVGRUND	Grund für die Besonderheiten bei der Meldung der UV-Beitragsgrundlage Grundstellung (Leerzeichen) = ohne Besonderheiten A09 = Beitrag zur Unfallversicherung wird nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessen (Beitrag auf Basis von Arbeitsstunden oder der Anzahl der Versicherten)

Für Unternehmen, deren Beitrag sich auf Basis von Arbeitsentgelten berechnet, wird das Datenfeld in Grundstellung belassen.

Wird der Beitrag zur Unfallversicherung bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger nicht nach dem Arbeitsentgelt berechnet, enthält das Datenfeld den Wert „A09“. Dies gilt für Unternehmen der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, die im Stammdatendienst mit den Beitragsmaßstäben 2 (Beitrag auf Basis von Arbeitsstunden) oder 3 (Beitrag auf Basis der Anzahl der Versicherten) gekennzeichnet sind.

ANZVERS (Anzahl der Versicherten)

Daten-satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSLN	487-492	006	n	M	ANZ-VERS ANZVERS	Anzahl der Versicherten in diesem (Teil-)Lohnnachweis

Dieses Datenfeld wird mit der Anzahl der Versicherten dieses Unternehmens(-teils), für die der (Teil-)Lohnnachweis gemeldet wird, befüllt. Hierbei sind alle Beschäftigten zu zählen, die an mindestens einem Tag des betreffenden Meldejahres im Unternehmen tätig waren und unfallversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt erhalten haben. Dieser Grundsatz gilt auch für elektronische Lohnnachweise, die auf Basis von Arbeitsstunden (Beitragsmaßstab 2) oder der Anzahl der Versicherten (Beitragsmaßstab 3) erstellt werden.

ANUV (Anzahl der UV-Daten)

Daten- ten- satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSLNN	493-494	002	n	M	ANZAHL-UV ANUV	Anzahl der angehängten UV-Daten je Ge- fahraristelle (0-99)

Dieses Datenfeld gibt die Anzahl aller veranlagten Gefahraristellen des gesamten Unter-
nehmens für das Meldejahr an. Jede vom Unfallversicherungsträger veranlagte und im
DSSD übermittelte Gefahraristelle bildet eine Wiederholgruppe im Datensatz. Im elektroni-
schen Lohnnachweis werden Meldewerte zu allen übermittelten Gefahraristellen erwartet.

BBNRGTnn (Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahrarist angewendet wird)

Daten- ten- satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSLNN	001-015	015	an	M	BBNR-GTS- nn BBNRGTnn	Betriebsnummer des UV-Trägers, des- sen Gefahrarist angewendet wird (8 Stellen linksbündig mit nachfolgen- den Leerzeichen) nnnnnnnn

In jeder Wiederholgruppe wird dieses Datenfeld mit der Betriebsnummer des Unfallversiche-
rungsträgers gefüllt, dessen Gefahrarist angewendet wird. Diese Betriebsnummer der Ge-
fahraristelle entspricht grundsätzlich der Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers
(BBNRUV). Bei der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) und der Berufsgen-
ossenschaft für Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) können die Betriebsnummern für
die Gefahraristelle abweichen.

GTSTnn (Nummer der Gefahraristelle)

Daten- ten- satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSLN	016-023	008	an	M	GT-STELLE-nn <i>GTSTnn</i>	Gefahrtarifstelle

In jeder Wiederholgruppe wird dieses Datenfeld mit jeweils einer vom zuständigen Unfallversicherungsträger veranlagten und übermittelten Gefahraristelle befüllt.

Anders als bei den Berufsgenossenschaften steht eine Abstufung der Beiträge nach dem Grad des Gefährdungsrisikos im Satzungsermessen der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (§ 185 Abs. 5 S. 1 SGB VII). § 185 Abs. 3 SGB VII ermöglicht die Bildung von sog. Umlage- bzw. Beitragsgruppen. Diese Umlage- bzw. Beitragsgruppen sind mit den Gefahraristellen gleichzusetzen.

UVEGSUMMnn (Summe der auf eine Gefahraristelle entfallenden Entgelte)

Daten- ten- satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSLN	024-038	015	n	M	UV-EG-SUMME-nn <i>UVEGSUMMnn</i>	Auf die Gefahraristelle entfallende Summe der beitragspflichtigen Entgelte zur Unfallversicherung

In jeder Wiederholgruppe enthält dieses Datenfeld die Summe der auf die betreffende Gefahraristelle entfallenden unfallversicherungspflichtigen Arbeitsentgelte. Jeder dieser Gefahraristelle zugeordnete Beschäftigte fließt mit maximal dem bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger geltenden Höchstjahresarbeitsverdienst in die Summe ein. Dabei sind in anderen Gefahraristellen oder anderen meldenden/die Abrechnung durchführenden Stellen nachgewiesene Entgeltbestandteile zu berücksichtigen.

Bei elektronischen Lohnnachweisen für Unternehmen mit Beitragsmaßstäben 2 und 3 ist die Angabe entbehrlich.

ARBSTDSUMMnn (Summe der in einer Gefahrtarifstelle geleisteten Arbeitsstunden)

Daten- ten- satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSLN	039-053	015	n	K	ARBSTD-SUMME-nn <i>ARBSTDSUMMnn</i>	Auf die Gefahrtarifstelle entfallende Summe der Arbeitsstunden gemäß Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweisverfahren

In jeder Wiederholgruppe enthält dieses Datenfeld die Summe der in dieser Gefahrtarifstelle nachzuweisenden Arbeitsstunden.

Dabei fließen die nachzuweisenden Arbeitsstunden jedes einzelnen dieser Gefahrtarifstelle zugeordneten Beschäftigten in die Summe ein.

Nachzuweisen sind bei elektronischen Lohnnachweisen für Unternehmen mit Beitragsmaßstab 1 die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Sind diese im Entgeltabrechnungsprogramm nicht enthalten, erfolgt der Nachweis anhand der Sollarbeitszeit. Ist auch keine Sollarbeitszeit einzelarbeitsvertraglich oder tariflich vereinbart, ist der Vollarbeiterrichtwert oder eine gewissenhafte Schätzung der Arbeitszeit für diesen Beschäftigten maßgeblich. Bei Verwendung des Vollarbeiterrichtwertes wird bei Teilzeitbeschäftigung der entsprechende Anteil nachgewiesen.

Bei elektronischen Lohnnachweisen für Unternehmen mit Beitragsmaßstab 2 ist für die Beitragsberechnung die (tarif-)vertraglich vereinbarte oder gesetzlich vorgeschriebene Anzahl der Arbeitsstunden im Feld ARBSTDSUMMnn maßgeblich. Der Vollarbeiterrichtwert darf nicht, auch nicht als Grundlage für die Berechnung einer Teilbeschäftigung, verwendet werden.

Bei Unternehmen deren Beitrag auf Basis der Anzahl der Versicherten berechnet wird, gilt für die Befüllung des Feldes ARBSTDSUMMnn die Regelung, die auch für elektronische Lohnnachweise von Unternehmen mit Beitragsmaßstab 1 anzuwenden ist.

ANZVERSGTSTnn (Auf die Gefahraristelle entfallende Anzahl von Versicherten)

Daten- ten- satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSLN	054-059	006	n	M	ANZ-VERSICHERTE- PRO-GTST-nn ANZVERSGTSTnn	Auf die Gefahraristelle entfallende Anzahl der Versicherten

In jeder Wiederholgruppe enthält dieses Datenfeld die Anzahl der zu der betreffenden Gefahraristelle nachzuweisenden Versicherten. Ist der Versicherte in mehreren Wiederholgruppen enthalten, wird er in jeder einmal gezählt. In der Meldung werden nur solche Versicherte berücksichtigt, die ein unfallversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt erzielt haben.

Es ist möglich, dass die Summe der jeweiligen Werte in den Datenfeldern ANZVERSGTSTnn aller Wiederholgruppen größer ist als die Anzahl der Versicherten im Unternehmen.

Bei elektronischen Lohnnachweisen für Unternehmen mit Beitragsmaßstab 3 ist die Anzahl der Versicherten im Feld ANZVERSGTSTnn maßgeblich.

3.3.2 Umgang mit abgewiesenen fehlerhaften elektronischen Lohnnachweisen

Werden bei den Fehlerprüfungen Mängel festgestellt, die eine ordnungsgemäße Übernahme der Daten im Datensatz DSLN beeinträchtigen, wird der Datensatz unverarbeitet zurückgewiesen. Die Mängel werden mit entsprechenden Fehlermeldungen zurückgemeldet. Die Beschreibung der Fehler enthält Anlage 2. Nach Behebung der Mängel ist eine unverzügliche Neumeldung des DSLN erforderlich.

3.3.3. Stornierungen

Werden bei erfolgreich übermittelten DSLN nachträglich inhaltliche Korrekturen notwendig, hat der Unternehmer unverzüglich die fehlerhafte Meldung zu stornieren und erneut zu erstatten. Die Neumeldung hat spätestens zum 16. Februar eines jeden Jahres für die zurückliegenden Meldezeiträume zu erfolgen. Zur Stornierung eines bereits übermittelten elektronischen Lohnnachweises sind im Datensatz die Daten zur Steuerung, Daten zur Identifikation (siehe Anlage 2) und das Stornokennzeichen zu übertragen. Bei einer Stornierung sind hingegen die „Daten zur Beitragsgrundlage“ entbehrlich.

KENNZST (Kennzeichen Storno)

Daten- satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSLN	268-268	001	an	M	KENNZ-STORNO KENNZST	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = keine Stornierung J = Stornierung

Dieses Datenfeld wird befüllt, sofern ein DSLN übermittelt wurde und nachträglich storniert werden soll.

Eine Stornierung und Neumeldung des DSLN ist erforderlich, wenn sich der Meldegrund für diese Meldung ändert oder sich inhaltliche Änderungen aufgrund von Berichtigungen in der Entgeltabrechnung ergeben.

Eine Stornierung und Neumeldung ist bei Lohnnachweisen auf Basis von Arbeitsentgelten (Beitragsmaßstab 1) durchzuführen, wenn sich die Höhe der unfallversicherungspflichtigen Entgelte bei mindestens einer Gehaltstarifstelle oder die Gehaltstarifstellen selbst ändert.

Bei Lohnnachweisen auf Basis der Arbeitsstunden (Beitragsmaßstab 2) ist hingegen eine Stornierung und Neumeldung nur dann erforderlich, wenn sich die Höhe der gemeldeten Arbeitsstunden zu einer oder mehreren Umlage- bzw. Beitragsgruppen geändert hat.

Bei Lohnnachweisen auf Basis der Anzahl der Versicherten (Beitragsmaßstab 3) ist die Stornierung samt Neumeldung erforderlich, wenn sich Anzahl der Versicherten insgesamt oder zu einer Umlage- bzw. Beitragsgruppe ändert.

4. Verfahren bei der Datenannahmestelle der DGUV

Für das Unternehmen werden nach Eingang des Datensatzes „Abfrage der Stammdaten“ (DSAS) die für das betreffende Meldejahr gültigen unternehmensspezifischen UV-Stammdaten durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung mit dem Datensatz „Stammdaten“ (DSSD) unverzüglich übermittelt. Diese UV-Stammdaten sind für die Erstattung des elektronischen Lohnnachweises für dieses Meldejahr verbindlich.

4.1 Datenannahmestelle und Stammdatendatei

Die DGUV ist für die Bereitstellung und den Betrieb des Stammdatendienstes sowie für die Datenübermittlung des elektronischen Lohnnachweises an die Unfallversicherungsträger verantwortlich. Sie betreibt hierfür die Datenannahme- und Verteilstelle (UV-DAV) für die Unfallversicherungsträger.

Die bei der DGUV eingerichtete Stammdatendatei wird täglich mit den benötigten Daten der UV-Träger abgeglichen und aktualisiert. Die gespeicherten Unternehmensdaten i.S.d. § 101 SGB IV enthalten insbesondere auch die für die Meldezeiträume gültigen Veranlagungsdaten (Gefahrtarifstellen).

Der Informationsaustausch für den Lohnnachweis erfolgt über den Kommunikationsserver der gesetzlichen Krankenversicherung. Für den Stammdatendienst als Vorverfahren gilt dies grundsätzlich auch.

4.2 Stammdatendienst

Im Rahmen des Stammdatendienstes prüft die DGUV die angenommenen DSAS auf Fehler und beantwortet sie bei Fehlerfreiheit mit dem Datensatz Stammdaten (DSSD). Enthält die Stammdatenabfrage Fehler, sendet die DGUV den DSAS mit speziellen Fehlerdatenbausteinen an den Absender zurück.

4.2.1 Annahme des DSAS (Datensatz Abfrage Stammdaten)

Im Stammdatendienst wird zunächst die meldende/die Abrechnung durchführende Stelle identifiziert. Die Identifizierung erfolgt im Wege der Prüfung der Kombination aus den Datenfeldern MNR, BBNRLB, BBNRAS, LFDNR und BBNRUV im DSAS. Hieraus wird die Eindeutigkeit der meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle ermittelt.

Bei einem erstmaligen Abruf der Stammdaten durch die identifizierte meldende/die Abrechnung durchführende Stelle erhält diese im DSSD die laufende Nummer 1. Diese vergebene laufende Nummer dient zur Verwendung bei künftigen Meldungen derselben meldenden Stelle.

Werden Abfragen mit einer laufenden Nummer übermittelt, deren Kombination aus BBNRUV, MNR, BBNRLB und BBNRAS bisher im Stammdatendienst noch nicht registriert wurde, werden diese abgewiesen.

Ist von der identifizierten meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle für das gleiche Meldejahr bereits ein Stammdatenabruf erfolgt, der nicht storniert wurde, wird die erneute Abfrage mit einer entsprechenden Fehlermeldung abgewiesen.

4.2.2 Prüfung des DSAS (Datensatz Abfrage Stammdaten)

Der DSAS wird im Rahmen einer Kernprüfung und einer Bestandsprüfung gegen die Stammdatendatei auf mögliche Fehler untersucht. Eine Bestandsprüfung wird erst nach fehlerfreier Kernprüfung durchgeführt. Enthält der Datensatz mehr als neun Fehler, wird die Prüfung abgebrochen und die Meldung mit den bis dahin festgestellten neun Fehlern abgewiesen.

Geprüft wird insbesondere, ob die Mussfelder im DSAS richtig befüllt sind und die verwendete Mitgliedsnummer auch in den Stammdaten hinterlegt ist. Zusätzlich muss zu der Mitgliedsnummer auch die passende PIN verwendet werden.

4.2.3 Rückmeldung bei Fehlerhaftigkeit des DSAS (Datensatz Abfrage Stammdaten)

Kommt es durch festgestellte Fehler zu Rückmeldungen der Datensätze, wird an den DSAS der Datenbaustein Fehler (DBFE) angehängt. Die Anzahl der Fehlerdatenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN (FEHLER-ANZAHL) im Abschnitt „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes. Im Falle von Bestandsfehlern wird der Datenbaustein Fehler UV-Stammdatendatei (DBFU) angehängt.

Die Fehlermeldungen werden von der UV-DAV nach den Regeln der Gemeinsamen Grundsätze Kommunikation an den Meldenden übermittelt. An den Unfallversicherungsträger erfolgt keine elektronische Meldung darüber, dass Datensätze abgewiesen wurden.

Um die Qualität des Datenaustausches bewerten und ggf. Maßnahmen zur Verbesserung ergreifen zu können, ist bei der ITSG, wie in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 22 DEÜV festgelegt, eine Qualitätsmanagementdatenbank eingerichtet, in der die Kernprüfungsfehler und bestimmte Bestandsfehler eingetragen werden; so bei technischen Fehlern und fehlerhaften Veranlagungen.

Datenbaustein DBFE

Datenbaustein	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DBFE	005-076	072	an	M	Fehler <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext (z. B. : DSLN200 Unzulässige BBNRUV)

Die Fehlernummer setzt sich aus 7 alphanumerischen Stellen zusammen. Die ersten 4 Stellen bezeichnen den Datensatz dem der Fehlerbaustein angehängt ist. Die nächsten 3 Stellen werden mit numerischen Stellen belegt, die einer bestimmten Fehlerbeschreibung zugeordnet sind. Letztere ist dem Fehlertext zu entnehmen.

Datenbaustein DBFU

Datenbaustein	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DBFU	001-072	072	an	M	FEHLER UV-STAMMDATENDATEI <i>FU</i>	Fehlernummer des Bestandsfehlers plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext
DBFU	073	001	n	M	QM-DB-EINTRAG <i>QMDB</i>	Kennzeichen, ob ein Eintrag in der QM-Datenbank erfolgt: 0 = kein Eintrag 1 = Eintrag

Die Fehlernummer setzt sich aus 7 alphanumerischen Stellen zusammen. Die ersten 4 Stellen bezeichnen den Datensatz dem der Fehlerbaustein angehängt ist. Die nächsten 3 Stellen werden mit 1 Buchstaben und 2 numerischen Stellen belegt. Dieser alphanumerische Wert ist einer bestimmten Fehlerbeschreibung zugeordnet. Letztere ist dem Fehlertext zu entnehmen.

Das Feld QMDB legt fest, ob der Bestandsfehler in die Qualitätsmanagementdatenbank, die bei der ITSG eingerichtet ist, eingetragen wird.

4.2.4 Übermittlung des DSSD (Datensatz Stammdaten)

Die Antwort auf die Stammdatenabfrage mittels DSAS erhält die meldende/die Abrechnung durchführende Stelle grundsätzlich umgehend. Die einzelnen DSAS werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der DGUV beantwortet.

Die meldende/die Abrechnung durchführende Stelle erhält als Antwort auf die Abfrage den Datensatz „Stammdaten“ (DSSD). Der DSSD ersetzt die technische Quittierung für einen fehlerfrei übermittelten DSAS. Die DSSD werden dabei nach laufender Nummer in einer Datei zusammengefasst.

Zurückgesendet werden im DSSD insbesondere die Gültigkeit der Mitgliedsnummer und sämtliche Gefahrtarifstellen, die im abgefragten Jahr gültig sind. Gab es unterjährige Änderungen in der Veranlagung, so werden die verschiedenen Gefahrtarifstellen mit ihrer Gültigkeitsdauer zurückgesendet. Die DSSD werden auf der UV-DAV zur Verfügung gestellt und können im Rahmen von regelmäßigen Abrufen vom Unternehmen über den Kommunikationsserverabgeholt werden.

MNRGVON (Mitgliedsnummer gültig von) MNRGBIS (Mitgliedsnummer gültig bis)

Daten- ten- satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSSD	398-405	008	n	M	MNR-GUELTIGVON MNRGVON	Gültigkeit der Mitgliedsnummer jhjmmtt
DSSD	406-413	008	n	M	MNR-GUELTIGBBIS MNRGBIS	Gültigkeit der Mitgliedsnummer jhjmmtt

Dieses Datenfeld enthält den Gültigkeitszeitraum der Mitgliedsnummer im abgefragten Mel-
dejahr.

**UV-Name1 bis UV-Name4 und UV-Ort (Name und Ort des Unternehmens für Ausfüllhil-
fen)**

Daten- ten- satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSSD	418-447	030	an	K	UV-NAME1 UVNAME1	1. Namenszeile des Unternehmens für Ausfüllhilfen
DSSD	448-477	030	an	K	UV-NAME2 UVNAME2	2. Namenszeile des Unternehmens für Ausfüllhilfen
DSSD	478-507	030	an	K	UV-NAME3 UVNAME3	3. Namenszeile des Unternehmens für Ausfüllhilfen
DSSD	508-537	030	an	K	UV-NAME4 UVNAME4	4. Namenszeile des Unternehmens für Ausfüllhilfen
DSSD	538-567	030	an	K	UV-ORT UVORT	Ort des Unternehmens für Ausfüllhilfen

Die Attribute UV-Name 1 bis UV-Name4 sowie UV-Ort werden nur bei Anfragen von Ausfüll-
hilfen ohne lokal gespeicherte Stammdaten übermittelt, um die Bedienung für den Benutzer
zu erleichtern. Es erfolgt keine Übermittlung an Entgeltabrechnungsprogramme oder Ausfüll-
hilfen, die Stammdaten lokal speichern.

BEITRAG (Beitragsmaßstab)

Daten- ten- satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSSD	568-568	001	n	M	BEITRAGSMASSTAB BEITRAG	Aufzählungstyp mit folgenden möglichen Werten: 1 - Entgelt (der angezeigte Lohnnachweis wird auf Basis von Entgelten erwartet) 2 - Arbeitsstunden (der angezeigte Lohnnachweis wird auf Basis von Arbeitsstunden als Beitragsgrundlage erwartet) 3 - Versicherte (der angezeigte Lohnnachweis wird auf Basis der Versichertenanzahl als Beitragsgrundlage erwartet) 4 - Einwohnerzahlen (es wird kein Lohnnachweis erwartet) 5 - Privathaushalte (es wird kein Lohnnachweis erwartet) 6 - Sonstige Unternehmen ohne Meldepflicht (es wird kein Lohnnachweis erwartet)

Dieses Datenfeld kann mit sechs Attributen gefüllt sein, je nachdem ob eine Teilnahme am elektronischen Lohnnachweis erforderlich ist oder welchen Beitragsmaßstab der zuständige Unfallversicherungsträger zugrunde legt.

ANZGTST (Anzahl der Gefahrtarifstellen)

Daten- ten- satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSSD	569-570	002	n	M	ANZAHL-GTST ANZGTST	Anzahl der angehängten Gefahrtarifstellen (0-99) nn

Dieses Datenfeld gibt die Anzahl aller Gefahrtarifstellen wieder, zu denen das Unternehmen veranlagt ist. Jede vom zuständigen Unfallversicherungsträger veranlagte und übermittelte Gefahrtarifstelle bildet eine Wiederholgruppe im Datensatz.

Entwurf

BBNRGTnn (Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahrarif angewendet wird)

Daten- ten- satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSSD	001-015	015	an	M	BBNR-GTS- <i>nn</i> <i>BBNRGTnn</i>	Betriebsnummer des UV-Trägers, des- sen Gefahrarif angewendet wird nnnnnnnn

In jeder Wiederholgruppe wird dieses Datenfeld mit der Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers gefüllt, dessen Gefahrarif angewendet wird. Diese Betriebsnummer der Gefahrarifstelle entspricht grundsätzlich der Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers (BBNRUV). Bei der BG BAU und der BGN können die Betriebsnummern der Gefahrarifstelle abweichen.

GTSTnn (Nummer der Gefahrarifstelle)

Daten- ten- satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSSD	016-023	008	an	M	GT-Stelle- <i>nn</i> <i>GTSTnn</i>	Nummer der Gefahrarifstelle

Dieses Datenfeld enthält die Nummer der Gefahrarifstelle.

Anders als bei den Berufsgenossenschaften steht eine Abstufung der Beiträge nach dem Grad des Gefährdungsrisikos im Satzungsermessen der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (§ 185 Abs. 5 S. 1 SGB VII). Allerdings ermöglicht § 185 Abs. 3 SGB VII die Bildung von sogenannten Umlage- bzw. Beitragsgruppen. Die Gefahrarifstellen sind mit den Umlage-/Beitragsgruppen gleichzusetzen.

GTSTNAMEnn (Name der Gefahrarifstelle)

Daten- ten- satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSSD	024-073	050	an	M	GTST-NAME- <i>nn</i> <i>GTSTNAMEnn</i>	Name der Gefahrarifstelle

In jeder Wiederholgruppe wird dieses Datenfeld mit jeweils einer vom zuständigen Unfallversicherungsträger veranlagten und übermittelten Gefahrarifstelle befüllt.

GTSTVONnn und GTSTBISnn (Gültigkeit der Gefahraristelle)

Daten- ten- satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSSD	074-081	008	n	M	GTST-GUELTIGVON- nn <i>GTSTVONnn</i>	Gültigkeit der Gefahraristelle jhjmmmtt
DSSD	082-089	008	n	M	GTST-GUELTIGBIS- nn <i>GTSTBISnn</i>	Gültigkeit der Gefahraristelle jhjmmmtt

In jeder Wiederholgruppe enthält dieses Datenfeld den Gültigkeitszeitraum der Gefahraristelle für das abgefragte Meldejahr.

4.2.4.1 Übermittlung des DSSD aufgrund einer Stammdatenabfrage

Der DSSD wird grundsätzlich als Antwort auf einen erfolgten Stammdatenabruf mittels DSAS übersandt. Zu diesem Zeitpunkt werden die aktuell veranlagten Gefahraristellen übermittelt.

4.2.4.2 Proaktive Übermittlung eines DSSD

Ist durch die meldende/die Abrechnung durchführende Stelle bereits ein Stammdatenabgleich durchgeführt worden und ändert sich nachträglich die Veranlagung für das Unternehmen, d.h. das Unternehmen erhält einen neuen Veranlagungsbescheid, wird für die von der Veranlagungsänderung betroffenen Jahre für die meldende/die Abrechnung durchführende Stelle proaktiv jeweils ein DSSD vom Stammdatendienst erzeugt und auf der UV-DAV zur Verfügung gestellt.

Die von der DGUV proaktiv erstellten DSSD ersetzen die bisher übermittelten und von der Veranlagungsänderung betroffenen DSSD.

Diese Daten holt die meldende/die Abrechnung durchführende Stelle im Rahmen der regelmäßigen Statusabfragen über den Kommunikationsserver ab. Auf Basis dieser Informationen muss das Entgeltabrechnungsprogramm aktualisiert werden (z.B. Zuordnung der beschäftigten Personen zu neuen Gefahraristellen), damit der DSLN richtig übermittelt werden kann. Da die proaktive Bereitstellung der Stammdaten weiter auf der ursprünglichen Stammdatenabfrage DSAS (Vorgangs-ID) beruht, kann dieser Stammdatenabgleich auch nach der proaktiven Mitteilung weiter storniert werden.

Der Gefahraristellenwechsel fällt nicht unter diese Voraussetzung, weil die Veranlagungsänderung bereits vor dem Abfragezeitraum erfolgt.

Wurden aufgrund der zuvor veranlagten Gefahraristellen bereits elektronische Lohnnachweise gemeldet, sind diese zu stornieren und unter Nutzung der neu übermittelten Gefahraristellen erneut zu melden.

4.3 Elektronischer Lohnnachweis

4.3.1 Prüfung des DSLN (Datensatz elektronischer Lohnnachweis)

Die DAV der Unfallversicherungsträger entschlüsselt die Daten und nimmt die technische Prüfung vor.

Die von den Unternehmen an die UV-DAV übermittelten Lohnnachweise (DSLN) werden geprüft auf korrekte Befüllung entsprechend der Datensatzbeschreibung (Technische Prüfung), Zulässigkeit und Plausibilität der Inhalte sowie Feldabhängigkeiten (Kernprüfung) und gegen die Stammdatendatei (Bestandsprüfung).

Für die Rückmeldungen (insbesondere Verarbeitungsbestätigungen, Fehlermeldungen) ist Anlage 5 zu den Gemeinsamen Grundsätzen für die Kommunikationsdaten nach § 28b Abs. 1 Nr. 4 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Gibt es für das Unternehmen ausschließlich Veranlagungen, bei denen der Beitragsmaßstab 4 (Beitrag nach Anzahl der Einwohner) oder 5 (Beitrag für Haushaltsbeschäftigte) oder 6 (von der Beitragspflicht befreite Hilfeleistungsunternehmen) hinterlegt ist, wird der Datensatz mit einem Bestandsfehler abgewiesen.

4.3.2 Rückmeldung bei Fehlerhaftigkeit des DSLN (Datensatz elektronischer Lohnnachweis)

Kommt es durch Fehler zu Rückmeldungen, wird an den DSLN der Datenbaustein Fehler (DBFE), im Falle von Bestandsfehlern der Datenbaustein Fehler UV-Stammdatendatei (DBFU) angehängt. Diese Rückmeldungen werden von der DGUV an den Unternehmer vorgenommen. Es gibt keine elektronischen Meldungen an den Unfallversicherungsträger, dass der DSLN abgewiesen wurde. Es ist auch keine Rückmeldung aus den Fachverfahren der Unfallversicherungsträger an die meldende /die Abrechnung durchführende Stelle vorgesehen.

4.3.3 Weiterleitung des DSLN (Datensatz elektronischer Lohnnachweis)

Zu den übermittelten BBNRLB und BBNRAS werden aus der zentralen Datei der Beschäftigungsbetriebe die Adressinformationen ermittelt. Für den Fall eines angehängten Datensatzes DBAP werden aus diesem die Daten für den Ansprechpartner ermittelt. Neben dem übersandten DSLN wird daher ein um die o.g. Daten angereicherter Datensatz gespeichert. Dieser wird sodann an den jeweiligen Unfallversicherungsträger weitergeleitet.

5. Verfahren bei den UV-Trägern

Die Unfallversicherungsträger informieren jedes Mitglied schriftlich über die für das Verfahren relevanten Zugangsdaten (d.h. BBNRUV, MNR und PIN) und sind Ansprechpartner für fachliche Fragen.

5.1 Befüllung der Stammdatendatei

Die Unfallversicherungsträger übermitteln die Stammdaten ihrer Mitglieder an die zentral bei der DGUV geführte Stammdatendatei. Hinterlegt werden zu dem Unternehmen der anzuwendende Beitragsmaßstab sowie die veranlagte(n) Gefahraristelle(n) mitsamt Gültigkeiten. Änderungen in den Stammdaten werden einmal täglich von den Unfallversicherungsträgern an die Stammdatendatei übermittelt.

5.2 Verarbeitung der elektronischen Lohnnachweise

Sofern die Prüfung des Unfallversicherungsträgers ergibt, dass die Lohnsummenmeldung vollständig und plausibel ist, werden die in den DSLN gemeldeten Entgelte, Arbeitsstunden bzw. Anzahl der Versicherten im Fachverfahren verarbeitet. Werden mehrere Teillohnachweise pro Mitgliedsnummer und Jahr gemeldet, fasst der Unfallversicherungsträger diese im Beitragsbescheid zusammen.

Der Unfallversicherungsträger erwartet von der meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle nicht nur zu dem Jahr, für das eine gültige Stammdatenabfrage (DSAS) erfolgt ist, einen (Teil-)Lohnnachweis, sondern auch für die Folgejahre, so lange bis ein DSLN mit einem Grund aus der Meldegruppe Einstellung/Beendigung übermittelt wird.

Gehen erwartete Lohnnachweise nicht ein, führt der Unfallversicherungsträger eine Schätzung durch.

Werden für alle dem Unfallversicherungsträger bekannten meldenden/die Abrechnung durchführenden Stellen Lohnnachweise mit dem Meldegrund UV06 (Beendigung der meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle) übermittelt, interpretiert der Unfallversicherungsträger für das Folgejahr, dass kein Personal mehr beschäftigt wird, sofern für das Folgejahr keine Abfrage für mindestens eine weitere meldende/die Abrechnung durchführenden Stelle erfolgt ist.

5.3 Besonderheiten im Bereich der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

Für die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand ist das Verfahren teilweise abgewandelt. Es gibt insbesondere keine Veranlagungsbescheide, die eine Veranlagung zu Gefahr tariffstellen vornehmen. Vielmehr sind im Bereich der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sogenannte Umlage- bzw. Beitragsgruppen relevant.

6. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
Abs.	Absatz
AFGRUND	Abfragegrund
an	alphanumerisch
ANUV	Anzahl der UV-Daten
ANZAHL-UV	
ANZGTST	Anzahl der Gefahr tariffstellen
ANZAHL_GTST	
ANZVERS	Anzahl der Versicherten
ANZ-VERS	
ANZVERSGTSTnn	Auf eine Gefahr tariffstelle entfallende Anzahl von Versicherten
ANZ-VERSICHERTE-PRO-GTST-nn	
ARBSTDSUMMnn	Summe der in einer Gefahr tariffstelle geleisteten Arbeitsstunden
ARBSTD-SUMME-nn	
BBNR	Bundeseinheitliche Betriebsnummer
BBNRAS	Betriebsnummer der die Abrechnung durchführenden Stelle
BBNR-AS	
BBNRGTnn	Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers, dessen Gefahr tariff angewendet wird
BBNR-GT-nn	
BBNRLB	Betriebsnummer des lohnverantwortenden Beschäftigungsbetriebs
BBNR-LB	
BBNRME	Betriebsnummer der abrechnenden Stelle
BBNR-ME	
BBNRUV	Betriebsnummer-Unfallversicherungsträger
BBNR-UV	

BBNRVU	Betriebsnummer der lohnverantwortenden Stelle
BBNR-VU	
BG BAU	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
BGN	Berufsgenossenschaft für Nahrungsmittel und Gastgewerbe
BR-Drs	Bundesratsdrucksache
Bsp.	Beispiel
DAV	Datenannahme- und -verteilstelle
DBAP	Datenbaustein Ansprechpartner
DBFE	Datenbaustein Fehler
DBFU	Datenbaustein Fehler UV-Stammdatendatei
DEÜV	Datenerfassungs- und –übermittlungs-Verordnung
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
d.h.	Das heißt
DRV	Deutsche Rentenversicherung
DSAS	Datensatz „Abfrage Stammdaten“
DSLN	Datensatz „Elektronischer Lohnnachweis“
DSSD	Datensatz „Stammdaten“
DSKO	Datensatz Kommunikation
FE	Fehler
FEAN	Fehleranzahl
FU	Fehler UV-Stammdatendatei
GD	Meldegrund
ggf.	gegebenenfalls
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GTSTNAMEnn	Name der Gefahraristelle
GTST-NAME-nn	
GTSTnn	Nummer der Gefahraristelle
GT-STELLE-nn	
GTSTBISnn	Gültigkeit der Gefahraristelle bis zu einem bestimmten Datum
GTST-GUELTIGBIS-nn	
GTSTVONnn	Gültigkeit der Gefahraristelle ab einem bestimmten Datum
GTST_GUELTIGVON-nn	
grds	grundsätzlich
ITSG	Informationstechnische Servicestelle der gesetzlichen Krankenkassen GmbH

J	Ja
JAV	Jahresarbeitsverdienst
K	Kann-Feld
KENNZST	Stornierungskennzeichen
KENNZ-STORNO	
KOM Server	Kommunikationsserver
LFDNR	Laufende Nummer
Lg	Länge
M	Muss-Feld
MDGRUND	Meldegrund
MMDBAP	Datenbaustein Ansprechpartner
MM-DBAnsprechpartner	
MMUEB	Übermittlungsmerkmal
MM-UEBERMITTLUNG	
MNR	Mitgliedsnummer
MNR-PIN	Persönliches Identifikationskennzeichen zur Mitgliedsnummer
MNRGBIS	Gültigkeit der Mitgliedsnummer bis zu einem bestimmten Datum
MNR-GUELTIGBIS	
MNRGVON	Gültigkeit der Mitgliedsnummer ab einem bestimmten Datum
MNR-GUELTIGBIS	
n	numerisch
N	Nein
NCSZ	Nachlaufdatensatz
PIN	Persönliches Identifikationskennzeichen zur Mitgliedsnummer
QMDB	Kennzeichen ob ein Eintrag in der Qualitätsmanagementdatenbank erfolgt
QM-DB-EITRAG	
QM-Datenbank	Qualitätsmanagementdatenbank
SDD	Stammdatendienst
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB IV	Viertes Buch Sozialgesetzbuches – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB VII	Siebtes Buch des Sozialgesetzbuches – Gesetzliche Unfallversicherung

sog.	sogenannte(r)
UV	Unfallversicherung
UV-DAV	Datenannahme- und Verteilstelle der Unfallversicherungsträger
UVEGSUMMnn	Summe der auf eine Gefahrtarifstelle entfallenden Entgelte
UV-EG-SUMME-nn	
UVGRUND	Grund für die Besonderheiten bei der Meldung der UV-
UV-GRUND	Beitragsgrundlage
UVNAME1	Erste Namenszeile des Unternehmens (bei Verwendung
UV-NAME1	von Ausfüllhilfen; insgesamt stehen 5 Namenszeilen zur Verfügung)
UVORT	Ort des Unternehmens (bei Verwendung von Ausfüllhilfen)
UV-ORT	
UV-Träger	Unfallversicherungsträger
UVT ö. H.	Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand
VO-ID	Vorgangs-ID
VOSZ	Vorlaufdatensatz
z.B.	Zum Beispiel
5. SGB IV-ÄndG	Fünftes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
6. SGB IV-ÄndG	Sechstes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

7. Versionshistorie

Noch nicht notwendig

Anlage 1

zur Verfahrensbeschreibung zum UV-Meldeverfahren

Meldegründe für den elektronischen Lohnnachweis

Standardmeldung

UV01 Umlagelohnnachweis

Meldung bei Einstellung oder Beendigung

UV05 Lohnnachweis bei Einstellung des gesamten Unternehmens oder
Änderung der formellen Zuständigkeit für selbiges

UV06 Lohnnachweis bei Beendigung einer meldenden Stelle

Meldung aus sonstigen Gründen

UV08 Lohnnachweis bei Insolvenzverfahren

Anzeigegründe für den Abgleich mit der Stammdatendatei

UV10 Abfrage der Stammdaten / Anzeige der Abgabe des Lohnnachweises

Anlage 2 zur Verfahrensbeschreibung zum UV-Meldeverfahren

Prüfungen des Datensatz elektronischer Lohnnachweis (bei den Arbeitgebern und bei den Sozialversicherungsträgern)

Datensatz: DSLN – Datensatz elektronischer Lohnnachweis

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen;
Grundstellung = Leerzeichen

n= numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K= Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen in Anlage 6 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Daten zur Steuerung						
001-004	4	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Datensatzes elektronischer Lohnnachweis DSLN	Zulässig ist nur der Wert „DSLN“. Fehlernummer: DSLN001 Zulässig ist nur die Datenlänge 494 + (ANUV * 59). Der Wert erhöht sich um 321, wenn Feld 479 = "J" Die Prüfung gilt nicht bei Fehlerrückmeldungen oder Bestandsfehlern. Fehlernummer: DSLN910
005-009	5	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist UVELN – UV elektronischer Lohnnachweis	Zulässig ist nur der Wert „UVELN“. Fehlernummer: DSLN005
010-024	1 5	an	M	BBNR- ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Prüfung, ob es sich um eine zulässige Betriebsnummer handelt, nach gem. Rds. 1.3.2.2. Fehlernummer: DSLN010

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
025-039	1 5	an	M	BBNR- EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (DGUV) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Zulässig ist nur die Betriebsnummer der DAV der DGUV "95783331" Fehlernummer: DSLN020
040-041	2	n	M	VERSIONS-NR- LN <i>VERNRLN</i>	Versionsnummer des Datensatzes elektronischer Lohnnachweis 01 (-99)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSLN030
042-043	2	n	K	NEBENVERSIO NS-NR <i>NEVERN</i>	Nebenversionsnummer des übermittelten Datensatzes	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSLN034
044-045	2	n	K	VERSIONS-NR- KP-LN <i>VERNDSL</i>	Versionsnummer des angewendeten Kernprüfprogramms UV. 01 (-99)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSLN036
046-065	2 0	n	M	DATUM- ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes jhjmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSLN050 Das Erstellungsdatum muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSLN051 Das Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein. Fehlernummer: DSLN052 Die Uhrzeit muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSLN053 Die Mikrosekunden (msmsms) müssen Ziffern sein Fehlernummer: DSLN054
066-085	2 0	n	M	INTERN	Interne Befüllung durch DGUV	
086-086	1	an	M	MM-FUV- DATEN <i>MMFU</i>	Datenbaustein DBFU - Bestandsfehler UV-Daten vorhanden N = nein J = ja	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSLN060
087-087	1	n	M	FEHLER- KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung, ob Datenbausteine DBFE enthalten sind 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSLN065

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
088-088	1	n	M	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Datenbausteine DBFE	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSLN070 Ist im Feld FEKZ ein Wert = „0“ angegeben, ist hier nur der Wert von „0“ zulässig. Fehlernummer: DSLN071 Ist im Feld FEKZ ein Wert > „0“ angegeben, ist hier nur ein Wert von „1“ bis „9“ zulässig. Fehlernummer: DSLN072
089-188	1 0 0	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld	
Sonstige Kennzeichen						
189-195	7	an	m	PRODUKT-IDENTIFIER <i>PROD-ID</i>	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird.	Bei Meldungen ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig. Fehlernummer: DSLN101 Bei Meldungen ungleich Stornierungen sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Produkt-Identifikationen zulässig. Fehlernummer: DSLNv01
196-203	8	an	m	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER <i>MOD-ID</i>	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben.	Bei Meldungen ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig. Fehlernummer: DSLN102 Bei Meldungen ungleich Stornierungen sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Modifikations-Identifikationen zulässig. Fehlernummer: DSLNv02 Bei Meldungen ungleich Stornierungen muss das Erstellungsdatum der Datei im Gültigkeitszeitraum der PROD-ID und MOD-ID einschließlich der Karenzzeit liegen. Fehlernummer: DSLNv03

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
204-235	3 2	an	M	DATENSATZ-ID DS-ID	Datensatz-ID des übermittelten Datensatzes	Bei Meldungen ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig. Fehlernummer: DSLN110 Es sind nur Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche zulässig. Fehlernummer: DSLN111
236-267	3 2	an	M	VORGANGS-ID VO-ID	Vorgangs-ID für den (Teil-) Lohnnachweis aus dem Abruf der Stammdaten der meldenden Stelle	Bei Meldungen ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig. Fehlernummer: DSLN120 Es sind nur Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche zulässig. Fehlernummer: DSLN121
268-268	1	an	M	KENNZ-STORNO KENNZST	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = keine Stornierung J = Stornierung	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSLN130 "J" ist nur zulässig, wenn bereits ein DSLN mit dieser Vorgangs-ID bei dieser MNR in diesem Meldejahr gespeichert ist. Fehlernummer: DSLNY01
279-300	3 2	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld	
301-301	1	n	M	MM-UEBERMITTLUNG MMUEB	Kennzeichnung, ob die Meldung über eine Ausfüllhilfe oder ein zertifiziertes Lohnabrechnungsprogramm erstellt wurde. Übermittlungsweg der abgegebenen Meldung 1 = Meldung eines Arbeitgebers aus systemgeprüftem Programm (§ 18 DEÜV) 5 = Meldung eines Arbeitgebers mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfe (§ 18 DEÜV)	Zulässig sind nur „1“ oder „5“. Fehlernummer: DSLN140 Bei Meldungen gleich Stornierungen (KENNZST = „J“), ist nur das Kennzeichen MMUEB zulässig, dass auch in der Meldung für - diese MNR in Verbindung mit der BBNRUV - mit dieser VORGANGS-ID - dieses MELDEJAHR übertragen wurde. Fehlernummer: DSLNY02
302-401	1 0 0	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld	

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Daten zur Identifikation						
402-416	1 5	an	M	BBNR-UV BBNRUV	Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Zulässig sind nur die Betriebsnummern der Anlage 7 der VB. Fehlernummer: DSLN200 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“), bei denen die Beiträge zur Unfallversicherung nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessen (UVGD = „A09“) werden, ist nur eine Betriebsnummer der Anlage 19 Teil b gem. Rds zulässig. Fehlernummer: DSLN201
417-436	2 0	an	M	MITGLIEDSNU MMER MNR	Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger	Bei Meldungen ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig. Fehlernummer: DSLN210 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) ist nur die Länge der Mitgliedsnummer des jeweiligen Unfallversicherungsträgers gemäß der Anlage 20 gem. Rds. zulässig. Fehlernummer: DSLN211 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) sind bei der Mitgliedsnummer nur die für den jeweiligen Unfallversicherungsträger gemäß der Anlage 20 gem. Rds. aufgeführten Zeichen zulässig. Fehlernummer: DSLN212 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) sind nur Mitgliedsnummern zulässig, - die generisch normalisiert - in Verbindung mit der BBNRUV und der PIN - in der Stammdatendatei der DGUV vorhanden sind. Fehlernummer: DSLNY03

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
437-441	5	n	M	MNR-PIN <i>PIN</i>	Persönliches Identifikationskennzeichen zur Mitgliedsnummer	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSLN220 Zulässig sind nur Werte > 9999 Fehlernummer: DSLN221
442-444	3	n	M	LAUFENDE-NUMMER <i>LFDR</i>	Zusätzlicher Zähler für mehrfach vorkommende meldende / abrechnende Stellen.	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSLN245
445-448	4	n	M	MELDEJAHR <i>JAHR</i>	Jahr, für welches der (Teil-)Lohnnachweis gemeldet wird.	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSLN230 Zulässig sind nur Werte > 2015 Fehlernummer: DSLN231 Zulässig sind nur Meldejahre - in denen diese Mitgliedsnummer - mit einer gültigen GTST - in der Stammdatendatei der DGUV vorhanden ist. Fehlernummer: DSLNY05 Es ist in diesem Meldejahr kein Lohnnachweis (DSLN) für diese meldende Stelle - BBNRLB - BBNRAS - LFDNR gespeichert. Fehlernummer: DSLNY06 Zulässig ist nur ein Meldejahr, für das bei der Mitgliedsnummer ein Beitragsmaßstab - Entgelte (1) oder - Arbeitsstunden (2) oder - Versicherte (3) gespeichert ist. Fehlernummer: DSLNY07

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
449-463	1 5	an	M	BBNR-LB <i>BBNRLB</i>	Betriebsnummer des lohnverantwortenden Beschäftigungsbetriebes (siehe 1.3.1), der für einen oder mehrere Beschäftigungsbetriebe den elektronischen (Teil-) Lohnnachweis verantwortet (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Prüfung, ob es sich um eine zulässige Betriebsnummer handelt, nach GR 1.3.2.2. Fehlernummer: DSLN240
464-478	1 5	an	M	BBNR- ABRECHNUNG S-STELLE <i>BBNRAS</i>	Betriebsnummer der die Abrechnung durchführenden Stelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Prüfung, ob es sich um eine zulässige Betriebsnummer handelt, nach gem. Rds. 1.3.2.2. Fehlernummer: DSLN241
479-479	1	an	M	MM- DBANSPRECH PARTNER <i>MMDBAP</i>	Datenbaustein DBAP – Ansprechpartner vorhanden: N = Nein J = Ja	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSLN249
480-483	4	an	M	MELDEGRUND <i>MDGRUND</i>	Grund der Meldung für den Lohnnachweis gemäß Anlage 1	Zulässig sind nur die Werte „UV01“, „UV05“, „UV06“ oder „UV08“ Fehlernummer: DSLN250
Daten der Beitragsgrundlage						
484-486	3	an	M	UV-GRUND <i>UVGRUND</i>	Grund für die Besonderheiten bei der Meldung der UV-Beitragsgrundlage Grundstellung (Leerzeichen) = ohne Besonderheiten A09 = Beitrag zur Unfallversicherung wird nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessen (Beitrag auf Basis von Arbeitsstunden oder der Anzahl der Versicherten)	Zulässig ist nur der Wert „A09“ oder Grundstellung (Leerezeichen) Fehlernummer: DSLN260 Der UV-Grund "A09" ist nur bei Mitgliedsnummern zulässig, deren Beitragsmaßstab mit - Arbeitsstunden (2) oder - Versicherte (3) - in der Stammdatendatei der DGUV gespeichert ist. Fehlernummer: DSLNY10 Grundstellung ist nur bei Mitgliedsnummern zulässig, deren Beitragsmaßstab mit - Entgelt (1) - in der Stammdatendatei der DGUV gespeichert ist. Fehlernummer: DSLNY11

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
487-492	6	n	M	ANZ-VERS ANZVERS	Anzahl der Versicherten in diesem (Teil-)Lohnnachweis	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSLN265
493-494	2	n	M	ANZAHL-UV ANUV	Anzahl der angehängten UV-Daten je Gefahraristelle (0-99)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSLN267
Wiederholung der Daten pro Anzahl-UV						
001-015	1 5	an	M	BBNR-GTS-nn BBNRGTnn	Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahrarist angewendet wird (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) sind nur die Betriebsnummern der Anlage 7 der VB oder „47009510“ zulässig. Fehlernummer: DSLN270 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) und einer Betriebsnummer des zuständigen UVTrägers (BBNR-UV) ungleich „14066582“ oder „63800761“ müssen die BBNRUV und die Betriebsnummer des UVTrägers, dessen Gefahrarist angewendet wird (BBNR-GTS) identisch sein. Fehlernummer: DSLN271
016-023	8	an	M	GT-STELLE-nn GTSTnn	Gefahraristelle	Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) mit Angabe einer BBNR-GTS (BBNR-GTS ungleich Grundstellung) ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig. Fehlernummer: DSLN280 Es sind nur Gefahraristellen zulässig, - die bei dieser Mitgliedsnummer - im Meldejahr gültig - in der Stammdatendatei der DGUV vorhanden sind. Dies gilt nur bei Unternehmen mit mehr als einer GTST im Meldejahr. Fehlernummer: DSLNY12

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
024-038	1 5	n	M	UV-EG-SUMME-nn <i>UVEGSUMMnn</i>	Auf die Gefahraristelle entfallende Summe der beitragspflichtigen Entgelte zur Unfallversicherung	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSLN284 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) mit beitragspflichtigem Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung (UVEG ungleich Nullen) ist der UV-Grund (UVGD) „A09“ unzulässig. Fehlernummer: DSLN285
039-053	1 5	n	K	ARBSTD-SUMME-nn <i>ARBSTDSUMMnn</i>	Auf die Gefahraristelle entfallende Summe der geleisteten Arbeitsstunden gemäß Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis-verfahren	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSLN290
054-059	6	n	M	ANZ-VERSICHERTE-PRO-GTST-nn <i>ANZVERSGTSTnn</i>	Auf die Gefahraristelle entfallende Anzahl der Versicherten	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSLN295 Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) mit Angabe von Arbeitsstunden ist die Grundstellung unzulässig. Fehlernummer: DSLN296

Datenbaustein Ansprechpartner

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Ansprechpartner (DBAP)						
001-004	4	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung des Datensatzes Ansprechpartner DBAP	Zulässig ist nur "DBAP". Fehlernummer: DBAP010
005-005	1	an	K	ANREDE- ANSPRECHPA RTNER <i>ANRAP</i>	Anrede des Ansprechpartners M = Männlich, W = Weiblich, S = Sonstiges	keine Prüfung
006-035	30	an	M	NAME- ANSPRECHPA RTNER <i>NAMEAP</i>	Name des Ansprechpartners	Die Grundstellung (Leerzeichen) ist unzulässig. Fehlernummer: DBAP030
036-055	20	an	M	TELEFON- ANSPRECHPA RTNER <i>TELAP</i>	Telefonnummer des Ansprechpartners	Die Grundstellung (Leerzeichen) ist unzulässig. Fehlernummer: DBAP040
056-075	20	an	K	FAX- ANSPRECHPA RTNER <i>FAXAP</i>	Faxnummer des Ansprechpartners	keine Prüfung
076-145	70	an	K	EMAIL- ANSPRECHPA RTNER <i>EMAILAP</i>	Email-Adresse des Ansprechpartners	keine Prüfung
146-175	30	an	M	NAME1 <i>NAME1</i>	Name (Betrieb)	Die Grundstellung (Leerzeichen) ist unzulässig. Fehlernummer: DBAP050
176-205	30	an	k	NAME2 <i>NAME2</i>	Zweiter Namensbestandteil	keine Prüfung
206-235	30	an	k	NAME3 <i>NAME3</i>	Dritter Namensbestandteil	keine Prüfung
236-245	10	an	M	PLZ <i>PLZ</i>	Postleitzahl des Betriebes	Die Grundstellung (Leerzeichen) ist unzulässig. Fehlernummer: DBAP060
246-279	34	an	M	ORT <i>ORT</i>	Betriebssitz	Die Grundstellung (Leerzeichen) ist unzulässig. Fehlernummer: DBAP070
280-312	33	an	K	STRASSE <i>STR</i>	Straße des Betriebssitzes	keine Prüfung
313-321	9	an	K	HAUS-NR <i>NR</i>	Hausnummer des Betriebssitzes	keine Prüfung

Anlage 3 zur Verfahrensbeschreibung zum UV-Meldeverfahren

Prüfungen des Datensatz Abfrage Stammdaten (bei den Arbeitgebern und bei den Sozialversicherungsträgern)

Datensatz: DSAS – Datensatz Abfrage Stammdaten

Zeichendarstellung:

- an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen;
Grundstellung = Leerzeichen
n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe
M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen in Anlage 6 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Daten zur Steuerung						
001-004	4	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Datensatzes Abfrage Stammdaten DSAS	Zulässig ist nur der Wert „DSAS“. Fehlernummer: DSAS001 Zulässig ist nur die Datenlänge 463. Der Wert erhöht sich um 321, wenn Feld 459 = "J" Die Prüfung gilt nicht bei Fehlerrückmeldungen oder Bestandsfehlern. Fehlernummer: DSAS910
005-009	5	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist UVSDD – UV Stammdatendienst	Zulässig ist „UVSDD“. Fehlernummer: DSAS005
010-024	15	an	M	BBNR- ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Prüfung, ob es sich um eine zulässige Betriebsnummer handelt, nach GR 1.3.2.2. Fehlernummer: DSAS010

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
025-039	15	an	M	BBNR- EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (DGUV) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Zulässig ist nur die Betriebsnummer der DAV der DGUV "95783331" Fehlernummer: DSAS020
040-041	2	n	M	VERSIONS- NR-AS <i>VERNRSAS</i>	Versionsnummer des Datensatzes Abfrage Stammdaten 01 (-99)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSAS030
042-043	2	n	K	NEBENVERSI ONS-NR <i>NEVERNRS</i>	Nebenversionsnummer des übermittelten Datensatzes	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSAS034
044-045	2	n	K	VERSIONS- NR-KP-AS <i>VERNRSAS</i>	Versionsnummer des angewendeten Kernprüfprogramms UV 01 (-99).	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSAS036
046-065	20	n	M	DATUM- ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSAS050 Das Erstellungsdatum muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSAS051 Das Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein. Fehlernummer: DSAS052 Die Uhrzeit muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSAS053 Die Mikrosekunden (msmsms) müssen Ziffern sein Fehlernummer: DSAS054

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
066-066	1	an	M	MM-FUV-DATEN MMFU	Datenbaustein DBFU - Bestandsfehler UV-Daten vorhanden J = ja N = nein	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSAS060
067-067	1	n	M	FEHLER-KENNZ FEKZ	Kennzeichnung, ob Datenbausteine DBFE enthalten sind 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSAS065
068-068	1	n	M	FEHLER-ANZAHL FEAN	Anzahl der Datenbausteine DBFE	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSAS070 Ist im Feld FEKZ ein Wert = „0“ angegeben, ist hier nur der Wert von „0“ zulässig. Fehlernummer: DSAS071 Ist im Feld FEKZ ein Wert > „0“ angegeben, ist hier nur ein Wert von „1“ bis „9“ zulässig. Fehlernummer: DSAS072
069-168	100	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld	
Sonstige Kennzeichen						
169-175	7	an	m	PRODUKT-IDENTIFIKATION PROD-ID	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird.	Bei Meldungen ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig. Fehlernummer: DSAS101 Bei Abfragen ungleich Stornierungen sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Produkt-Identifikationen zulässig. Fehlernummer: DSASv01

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
176-183	8	an	m	MODIFIKATIONS-IDENTIFIKIER <i>MOD-ID</i>	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben.	Bei Abfragen ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig. Fehlernummer: DSAS102 Bei Abfragen ungleich Stornierungen sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Modifikations-Identifikationen zulässig. Fehlernummer: DSASv02 Bei Abfragen ungleich Stornierungen muss das Erstellungsdatum der Datei im Gültigkeitszeitraum der PROD-ID und MOD-ID einschließlich der Karenzzeit liegen. Fehlernummer: DSASv03
184-215	32	an	M	DATENSATZ-ID <i>DS-ID</i>	Datensatz-ID des übermittelten Datensatzes	Bei Abfragen ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig. Fehlernummer: DSAS110 Es sind nur Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche zulässig. Fehlernummer: DSAS111
216-247	32	an	M	VORGANGS-ID <i>VO-ID</i>	Vorgangs-ID für den Abruf der Stammdaten der meldenden Stelle	Bei Abfragen ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig. Fehlernummer: DSAS120 Es sind nur Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche zulässig. Fehlernummer: DSAS121

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
248-248	1	an	M	KENNZ-STORNO KENNZST	Kennzeichen, Stornierung eines bereits vorher abgesandten Stammdatenabrufs: N = keine Stornierung J = Stornierung	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSAS130 "J" ist nur zulässig, wenn bereits ein DSAS - bei dieser MNR - in diesem Meldejahr - mit dieser Vorgangs-ID gespeichert ist. Fehlernummer: DSASY01
249-280	32	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld	
281-281	1	n	M	MM-UEBERMITTLUNG MMUEB	Kennzeichnung, ob die Meldung über eine Ausfüllhilfe oder ein zertifiziertes Lohnabrechnungsprogramm erstellt wurde. Übermittlungsweg der abgegebenen Meldung 1 = Meldung eines Arbeitgebers aus systemgeprüftem Programm (§ 18 DEÜV) 5 = Meldung eines Arbeitgebers mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfe (§ 18 DEÜV)	Zulässig sind nur „1“ oder „5“. Fehlernummer: DSAS140 Bei Abfragen gleich Stornierungen (KENNZST = „J“), ist nur das Kennzeichen MMUEB zulässig, dass auch in der Abfrage für - diese MNR in Verbindung mit der BBNR-UV - die VORGANGS-ID - dieses MELDEJAHR übertragen wurde. Fehlernummer: DSASY02
282-381	100	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld	
Daten zur Beitragsgrundlage						
382-396	15	an	M	BBNR-UV BBNRUV	Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Bei Abfragen ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig. Fehlernummer: DSAS200 Zulässig sind nur die Betriebsnummern der Anlage 7. Fehlernummer: DSAS201

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
397-416	20	an	M	MITGLIEDS- NUMMER MNR	Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger	<p>Bei Abfragen ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig. Fehlernummer: DSAS210</p> <p>Bei Abfragen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) ist nur die Länge der Mitgliedsnummer des jeweiligen Unfallversicherungsträgers gemäß der Anlage 20 des gem. Rds. zulässig. Fehlernummer: DSAS211</p> <p>Bei Abfragen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) sind bei der Mitgliedsnummer nur die für den jeweiligen Unfallversicherungsträger gemäß der Anlage 20 des gem. Rds. aufgeführten Zeichen zulässig. Fehlernummer: DSAS212</p> <p>Bei Abfragen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) sind nur Mitgliedsnummern zulässig, - die generisch normalisiert - in Verbindung mit der BBNRUV und der PIN - in der Stammdatendatei der DGUV vorhanden sind. Fehlernummer: DSASY03</p> <p>Bei Abfragen gleich Stornierungen (KENNZST = „J“) sind nur Mitgliedsnummern zulässig, - die generisch normalisiert - in Verbindung mit der BBNRUV - in der Stammdatendatei der DGUV vorhanden sind. Fehlernummer: DSASY04</p>
417-421	5	N	M	MNR-PIN PIN	Persönliches Identifikationskennzeichen zur Mitgliedsnummer	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSAS220</p> <p>Zulässig sind nur Werte > 9999 Fehlernummer: DSAS221</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
422-424	3	N	K	LAUFENDE- NUMMER	Zusätzlicher Zähler für mehrfach vorkommende meldende / abrechnende Stellen.	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSAS245</p> <p>Bei Abfragen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) und einem Wert ungleich Grundstellung, sind nur Werte zulässig, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Stammdatendatei - in Verbindung mit BBNRLB und BBNRAS registriert sind. <p>Fehlernummer: DSASY05</p> <p>Bei Abfragen gleich Stornierungen ist der Wert Grundstellung nur zulässig, wenn in der Stammdatendatei weniger als 999 meldende Stellen mit dieser Kombination aus BBNRLB und BBNRAS registriert sind. Fehlernummer: DSASY06</p>
425-428	4	N	M	MELDEJAHR JAHR	Jahr, für welches der (Teil-) Lohnnachweis angekündigt wird.	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSAS230</p> <p>Zulässig sind nur Werte > 2015 Fehlernummer: DSAS231</p> <p>Zulässig sind nur Meldejahre</p> <ul style="list-style-type: none"> - in denen die Mitgliedsnummer - mit einer gültigen GTST - in der Stammdatendatei der DGUV vorhanden ist. <p>Fehlernummer: DSASY07</p> <p>Es ist in diesem Meldejahr kein Abruf (DSAS) für diese meldende Stelle</p> <ul style="list-style-type: none"> - BBNRLB - BBNRAS - LFDNR <p>registriert/gespeichert Fehlernummer: DSASY08</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
429-443	15	an	M	BBNR-LB <i>BBNRLB</i>	Betriebsnummer des lohnverantwortenden Beschäftigungsbetriebes (siehe 1.3.1), der für einen oder mehrere Beschäftigungsbetriebe den elektronischen (Teil-) Lohnnachweis verantwortet (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Prüfung, ob es sich um eine zulässige Betriebsnummer handelt, nach GR 1.3.2.2. Fehlernummer: DSAS240
444-458	15	an	M	BBNR-ABRECHN-UNGS-STELLE <i>BBNRAS</i>	Betriebsnummer der die Abrechnung durchführenden Stelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)	Prüfung, ob es sich um eine zulässige Betriebsnummer handelt, nach GR 1.3.2.2. Fehlernummer: DSAS241
459-459	1	an	M	MM-DBANSPRE-CHPARTNER <i>MMDBAP</i>	Datenbaustein DBAP – Ansprechpartner vorhanden N = Nein: J = Ja	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSAS249
460-463	4	an	M	ABFRAGE-GRUND <i>AFGRUND</i>	Grund der Abfrage der Stammdaten gemäß Anlage 1	Zulässig ist nur der Wert „UV10“ Fehlernummer: DSAS250

Datenbaustein Ansprechpartner

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Datenbaustein-Ansprechpartner (DBAP)						
001-004	4	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung des Datensatzes Ansprechpartner DBAP	Zulässig ist nur "DBAP". Fehlernummer: DBAP010
005-005	1	an	K	ANREDE- ANSPRECHPA RTNER <i>ANRAP</i>	Anrede des Ansprechpartners M = Männlich, W = Weiblich, S = Sonstiges	keine Prüfung
006-035	30	an	M	NAME- ANSPRECHPA RTNER <i>NAMEAP</i>	Name des Ansprechpartners	Die Grundstellung (Leerzeichen) ist unzulässig. Fehlernummer: DBAP030
036-055	20	an	M	TELEFON- ANSPRECHPA RTNER <i>TELAP</i>	Telefonnummer des Ansprechpartners	Die Grundstellung (Leerzeichen) ist unzulässig. Fehlernummer: DBAP040
056-075	20	an	K	FAX- ANSPRECHPA RTNER <i>FAXAP</i>	Faxnummer des Ansprechpartners	keine Prüfung
076-145	70	an	K	EMAIL- ANSPRECHPA RTNER <i>EMAILAP</i>	Email-Adresse des Ansprechpartners	keine Prüfung
146-175	30	an	M	NAME1 <i>NAME1</i>	Name (Betrieb)	Die Grundstellung (Leerzeichen) ist unzulässig. Fehlernummer: DBAP050
176-205	30	an	k	NAME2 <i>NAME2</i>	Zweiter Namensbestandteil	keine Prüfung
206-235	30	an	k	NAME3 <i>NAME3</i>	Dritter Namensbestandteil	keine Prüfung
236-245	10	an	M	PLZ <i>PLZ</i>	Postleitzahl des Betriebes	Die Grundstellung (Leerzeichen) ist unzulässig. Fehlernummer: DBAP060
246-279	34	an	M	ORT <i>ORT</i>	Betriebssitz	Die Grundstellung (Leerzeichen) ist unzulässig. Fehlernummer: DBAP070
280-312	33	an	K	STRASSE <i>STR</i>	Straße des Betriebssitzes	keine Prüfung
313-321	9	an	K	HAUS-NR <i>NR</i>	Hausnummer des Betriebssitzes	keine Prüfung

Anlage 4 zur Verfahrensbeschreibung zum UV-Meldeverfahren

Datensatz Abfrage Stammdaten (bei den Arbeitgebern und bei den Sozialversicherungsträgern)

Datensatz: DSAS – Datensatz Abfrage Stammdaten

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen;
Grundstellung = Leerzeichen

n= numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K= Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen in Anlage 6 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	4	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung des Datensatzes Stammdaten DSSD
005-009	5	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist UVSDD – UV Stammdatendienst
010-024	15	an	M	BBNR-ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (DGUV) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
025-039	15	an	M	BBNR-EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
360-362	3	n	M	LAUFENDE-NUMMER <i>LFDNR</i>	Zusätzlicher Zähler für mehrfach vorkommende meldende / abrechnende Stellen
Daten zur Beitragsgrundlage					
363-377	15	an	M	BBNR-UV <i>BBNRUV</i>	Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
378-397	20	an	M	MITGLIEDSNUMMER <i>MNR</i>	Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger
398-405	8	n	M	MNR-GUELTIGVON <i>MNRGVON</i>	Gültigkeit der Mitgliedsnummer jhjmmtt
406-413	8	n	M	MNR-GUELTIGBBIS <i>MNRGBIS</i>	Gültigkeit der Mitgliedsnummer jhjmmtt
414-417	4	n	M	MELDEJAHR <i>JAHR</i>	Jahr, für welches der (Teil-) Lohnnachweis angekündigt wird.
418-447	30	an	K	UV-NAME1 <i>UVNAME1</i>	1. Namenszeile des Unternehmens für Ausfüllhilfen
448-477	30	an	K	UV-NAME2 <i>UVNAME2</i>	2. Namenszeile des Unternehmens für Ausfüllhilfen
478-507	30	an	K	UV-NAME3 <i>UVNAME3</i>	3. Namenszeile des Unternehmens für Ausfüllhilfen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
508-537	30	an	K	UV-NAME4 <i>UVNAME4</i>	4. Namenszeile des Unternehmens für Ausfüllhilfen
538-567	30	an	K	UV-ORT <i>UVORT</i>	Ort des Unternehmens für Ausfüllhilfen
568-568	1	n	M	BEITRAGSMASSTAB <i>BEITRAG</i>	<p>Aufzählungstyp mit folgenden möglichen Werten:</p> <p>1 - Entgelt (der angezeigte Lohnnachweis wird auf Basis von Entgelten erwartet)</p> <p>2 - Vollbeschäftigt (der angezeigte Lohnnachweis wird auf Basis von Arbeitsstunden als Beitragsgrundlage erwartet)</p> <p>3 - Nach Köpfen (der angezeigte Lohnnachweis wird auf Basis der Versichertenanzahl als Beitragsgrundlage erwartet)</p> <p>4 - Nach Einwohnermeldezahlen (es wird kein Lohnnachweis erwartet)</p> <p>5 - Haushaltsbeschäftigte (es wird kein Lohnnachweis erwartet)</p> <p>6 - Befreite Hilfeleistungs-unternehmen (es wird kein Lohnnachweis erwartet)</p>
569-570	2	n	M	ANZAHL-GTST <i>ANZGTST</i>	Anzahl der angehängten Gefahrtarifstellen (0-99) nn

Wiederholung der Daten pro Anzahl-GTST						
Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	
001-015	15	an	M	BBNR-GTS-nn <i>BBNRGTnn</i>	Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahrtarif angewendet wird nnnnnnnn	
015-023	8	an	M	GT-Stelle-nn <i>GTSTnn</i>	Nummer der Gefahrtarifstelle	
024-073	50	an	M	GTST-NAME-nn <i>GTSTNAMEnn</i>	Name der Gefahrtarifstelle	
074-081	8	n	M	GTST-GUELTIGVON-nn <i>GTSTVONnn</i>	Gültigkeit der Gefahrtarifstelle jhjmmtt	
082-089	8	n	M	GTST-GUELTIGBIS-nn <i>GTSTBISnn</i>	Gültigkeit der Gefahrtarifstelle jhjmmtt	

Anlage 5

zur Verfahrensbeschreibung zum UV-Meldeverfahren

Prüfungen der Kommunikationsdatensätze (bei den Arbeitgebern und bei den Sozialversicherungsträgern)

Zeichendarstellung:

- an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen;
 Grundstellung = Leerzeichen
- n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
- K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe
- M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen in der Anlage 6 verwiesen.

Datensatz: VOSZ - Vorlaufsatz

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Vorlaufsatzes VOSZ	Zulässig ist nur „VOSZ“. Fehlernummer: VOSZv01 Zulässig ist nur die Datenlänge 105. Fehlernummer: VOSZv99
005-009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: UNUVS = Abfragen der Stammdaten durch die Unternehmen UVTUN = Rücklieferung der Stammdaten UNUVL = elektronischer Lohnnachweis durch die Unternehmen	Zulässig sind nur die in der Spalte „Inhalt/Erläuterung“ angegebenen Werte. Fehlernummer: VOSZv10

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
010-024	015	an	M	BBNR- ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Prüfung, ob es sich um eine zulässige Absender-Betriebsnummer handelt. Bei Dateien – der Unternehmen muss es sich um eine Betriebsnummer eines Arbeitgebers/ Rechenzentrums/ Steuerberaters, – der DGUV um die Betriebsnummer der DAV der DGUV "95783331" handeln. Fehlernummer: VOSZv20
025-039	015	an	M	BBNR- EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Zulässig ist die Betriebsnummer des Empfängers der Datei. Fehlernummer: VOSZv30 Bei Dateien der Unternehmen an die DGUV ist nur die Betriebsnummer der DAV der DGUV "95783331". Fehlernummer: VOSZv35
040-047	008	n	M	DATUM- ERSTELLUNG <i>ED</i>	Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjmmmt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: VOSZv40 Das Erstellungsdatum muss logisch richtig und darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum und nicht kleiner als das Verarbeitungsdatum minus 6 Monate sein. Fehlernummer: VOSZv44
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR <i>DTNR</i>	Dateifolgenummer 000001 - 999999	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: VOSZv50 Prüfung, ob es sich um die zulässige Dateifolgenummer handelt (lückenlos aufsteigend je Annahmestelle). Fehlernummer: VOSZv52
054-103	050	an	K	NAME- ABSENDER <i>NAAB</i>	Kurzbezeichnung des Absenders	Keine Prüfung.
104-105	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERN</i>	Versionsnummer des Vorlaufsatzes 01 - 99	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: VOSZv70 Zulässig ist nur der Wert „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: VOSZv72

Datensatz: DSKO – Datensatz Kommunikation

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung des Datensatzes Kommunikation DSKO	Zulässig ist nur „DSKO“. Fehlernummer: DSKOv01 Zulässig ist nur die Datenlänge 415. Fehlernummer: DSKO910 Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „UNUVS“ oder „UVTUN“ oder „UNUVL“. Fehlernummer: DSKO004
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist: UVELN – UV-elektronischer Lohnnachweis UVSDD – UV Stammdatendienst	Zulässig ist „UVELN“ oder „UVSDD“ Fehlernummer: DSKOv05
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Absenders der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). nnnnnnnn	Feldinhalt muss identisch sein mit dem Inhalt des Feldes Betriebsnummer des Absenders der Datei aus dem Vorlaufsatz. Fehlernummer: DSKOv15
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (Datenannahmestelle der Einzugsstelle; 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Bei der angegebenen BBNR-EMPFAENGER muss es sich um eine zulässige Betriebsnummer handeln. Fehlernummer: DSKOv20
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERNR</i>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes Kommunikation (DSKO) 01 - 99	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSKO040 Gültig ist die Version „04“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: DSKO042
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSKO050 Das Erstellungsdatum muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSKO052 Das Erstellungsdatum darf nicht größer

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					(Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)	als das Verarbeitungsdatum sein. Fehlernummer: DSKO054 Die Uhrzeit muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSKO056
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ FEKZ	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSKO060 Zulässig ist „0“ oder „1“. Fehlernummer: DSKO062
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL FEAN	Anzahl der Fehler des Datensatzes in der Form: n	Ist im Feld FEKZ ein Wert >„0“ angegeben, ist hier nur ein Wert von „1“ bis „9“ zulässig. Fehlernummer: DSKOv50 Zulässig ist nur die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Fehler im Datensatz übereinstimmt (maximal „9“). Fehlernummer: DSKOv52 Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSKOv70 Ist im Feld FEKZ der Wert „0“ angegeben, ist hier nur der Wert „0“ zulässig. Fehlernummer: DSKO072
064-078	015	an	M	BBNR-ERSTELLER BBNRER	Betriebsnummer des Erstellers der Datei. Sie ist auf dem Weg zur Datenannahmestelle der Einzugsstelle identisch mit der Betriebsnummer des Absenders der Datei; Stellen 010 bis 024 (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). nnnnnnnn	Bei der angegebenen BBNRER muss es sich um die Betriebsnummer eines zugelassenen Betriebes/ Rechenzentrums handeln. Fehlernummer: DSKOv80
079-085	007	an	M	PRODUKT-IDENTIFIER PROD-ID	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird von der ITSG, eindeutig für jedes systemuntersuchte Programm, vergeben.	Zulässig sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Produkt-Identifikationen. Fehlernummer: DSKOv82
086-093	008	an	M	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei	Zulässig sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Modifikations-Identifikationen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
				MOD-ID	eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben.	Fehlernummer: DSKOv84 Das Erstellungsdatum der Datei muss im Gültigkeitszeitraum der PROD-ID und MOD-ID einschließlich der Karenzzeit liegen. Fehlernummer: DSKOv86
094-123	030	an	M	NAME1-ABSENDER NAME1	Name des Erstellers der Datei	Grundstellung ist unzulässig. Fehlernummer: DSKO500
124-153	030	an	K	NAME2-ABSENDER NAME2	Zweiter Namensbestandteil des Erstellers der Datei	Keine Prüfung.
154-183	030	an	K	NAME3-ABSENDER NAME3	Dritter Namensbestandteil des Erstellers der Datei	Keine Prüfung.
184-193	010	an	M	PLZ-BETRIEB PLZ	Postleitzahl des Erstellers der Datei	Grundstellung ist unzulässig. Fehlernummer: DSKO530
194-227	034	an	M	ORT-BETRIEB ORT	Betriebssitz des Erstellers der Datei	Grundstellung ist unzulässig. Fehlernummer: DSKO540
228-260	033	an	K	STRASSE-BETRIEB STR	Straße des Betriebssitzes des Erstellers der Datei	Keine Prüfung.
261-269	009	an	K	HAUS-NR-BETRIEB NR	Hausnummer des Betriebssitzes des Erstellers der Datei	Keine Prüfung.
270-270	001	an	M	ANREDE-ANSPRECHPARTNER ANR-AP	Anrede des Ansprechpartners beim Ersteller der Datei M = Männlich W = Weiblich	Zulässig sind nur „M“ oder „W“. Fehlernummer: DSKO570
271-300	030	an	M	NAME-ANSPRECHPARTNER NAME-AP	Name des DEÜV-Ansprechpartners beim Ersteller der Datei	Grundstellung ist unzulässig. Fehlernummer: DSKO580
301-320	020	an	M	TELEFON-ANSPRECH	Rufnummer des DEÜV-Ansprechpartners beim Ersteller der Datei ge-	Grundstellung ist unzulässig.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
				PARTNER <i>TEL-AP</i>	<p>mäß DIN 5008:</p> <p>Die Telefonnummer ist funktionsbezogen durch je ein Leerzeichen zu gliedern, vor der Durchwahlnummer steht ein Bindestrich.</p> <p>Beispiele: Einzelanschluss 04404 912145 Durchwahlanschluss 04401 922-122 International +49 4401 922-131</p> <p>(Die länderbezogene Zusatznummer sollte durch das Zeichen + vor der Landesvorwahl dargestellt werden (z.B. statt 0049 besser +49).</p>	Fehlernummer: DSK0590
321-340	020	an	K	FAX-ANSPRECHPARTNER <i>FAX-AP</i>	<p>Faxrufnummer des DEÜV-Ansprechpartners beim Ersteller der Datei gemäß DIN 5008:</p> <p>Die Faxnummer ist funktionsbezogen durch je ein Leerzeichen zu gliedern, vor der Durchwahlnummer steht ein Bindestrich.</p> <p>Beispiele: Einzelanschluss 04404 912145 Durchwahlanschluss 04401 922-122 International +49 4401 922-131</p> <p>(Die länderbezogene Zusatznummer sollte durch das Zeichen + vor der Landesvorwahl dargestellt werden (z.B. statt 0049 besser +49).</p>	Keine Prüfung.
341-410	070	an	M	EMAIL-EMPFAENGER-PROTOKOLLE <i>EMAIL-AP</i>	<p>E-Mail-Adresse des Empfängers der Protokolle beim Ersteller der Datei, in der Form</p> <p><user>@<host>. <domain>. <toleveldomain> user = Benutzername host =</p>	<p>Die E-Mail-Adresse des DEÜV-Ansprechpartners muss immer vorhanden sein.</p> <p>Fehlernummer: DSK0605</p> <p>Zulässig sind Ausrufungszeichen, Anführungszeichen, Nummernzeichen, Dollar, Prozent, kommerzielles Und, Apostroph, runde Klammer auf, runde Klammer zu, Stern, plus, Komma, Bin-</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					<p>Rechnername zur Postverarbeitung</p> <p>domain = Bereichsname, in dem der Rechner steht</p> <p>toleveldomain = Bereich der Registrierung</p> <p>Beispiel: <u>name@hrz.tu-xx.de</u></p>	<p>destrich, Punkt, Schrägstrich, Ziffern 0 – 9, Doppelpunkt, Semikolon, kleiner als, gleich, größer als, Fragezeichen, Paragraph (§), AT-Zeichen (@), Großbuchstaben (A – Z, Ä, Ö, Ü), Zirkumflex, Unterstreichung, Gravis, Kleinbuchstaben (a – z, ä, ö, ü).</p> <p>Fehlernummer: DSKO610</p> <p>Das Zeichen „@“ oder „\$“ muss einmal vorhanden sein.</p> <p>Das Zeichen „@“ oder „\$“ darf nur einmal vorhanden sein.</p> <p>Das Zeichen „@“ oder „\$“ darf nicht am Anfang oder am Ende des Feldes vorhanden sein.</p> <p>Fehlernummer: DSKO612</p> <p>Anmerkung: Das Zeichen „@“ ist unter DOS, Windows und UNIX zu verwenden.</p> <p>Das Zeichen „\$“ gilt für Host-Anwender (mangels AT-Zeichen im EBCDIC- und 7-Bit-Code).</p> <p>Die hexadezimale Verschlüsselung entspricht in beiden Fällen x'40'.</p>
Steuerung der Verarbeitungsbestätigungen und Fehlermeldungen						
411-415	005	an	M	RESERVE	Blank = Grundstellung	<p>Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen).</p> <p>Fehlernummer: DSKO900</p>
Daten zum Fehlersachverhalt						
416-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE-Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehlerdatenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.	

Datensatz: NCSZ – Nachlaufsatz

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Nachlaufsatzes NCSZ	Zulässig ist nur „NCSZ“. Fehlernummer: NCSZv01 Zulässig ist nur die Datenlänge 63. Fehlernummer: NCSZv99
005-009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: <i>siehe Beschreibung Vorlaufsatz</i>	Gleicher Inhalt wie Feld VERFAHRENSMERKMAL im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv10
010-024	015	an	M	BBNR- ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Gleicher Inhalt wie Feld BBNR-ABSENDER im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv20
025-039	015	an	M	BBNR- EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Gleicher Inhalt wie Feld BBNR-EMPFAENGER im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv30
040-047	008	n	M	DATUM- ER STELLUNG <i>ED</i>	Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: NCSZv45 Gleicher Inhalt wie Feld DATUM-ERSTELLUNG im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv40
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR <i>DTNR</i>	Dateifolgenummer 000001 - 999999	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: NCSZv55 Gleicher Inhalt wie Feld LFD-DATEI-NR im Vorlaufsatz. Fehlernummer: NCSZv50
054-061	008	n	M	ANZAHL- SAETZE <i>ZLSZ</i>	Anzahl der erstellten Datensätze (ohne Vor- und Nachlaufsätze)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: NCSZv65 Zulässig ist die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Datensätze ohne Vor- und Nachlaufsätze übereinstimmt. Fehlernummer: NCSZv60
062-063	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERNR</i>	Versionsnummer des Nachlaufsatzes 01 - 99	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: NCSZv75 Zulässig ist nur der Wert „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: NCSZv70 Konnte die Datei ohne Kernprüfungsfehler verarbeitet werden, ist ein Hinweis an den Verursacher auszugeben. Fehlernummer: NCSZH10

Anlage 6 zur Verfahrensbeschreibung zum UV-Meldeverfahren

Fehlerkatalog mit Fehlerbeschreibungen

Allgemeines

Das UV-Meldeverfahren enthält mehrere Datensätze. Die Fachdatensätze „elektronischer Lohnnachweis“ (DSLN) und „Abfrage der Stammdaten“ (DSAS) sowie die Datensätze für die Kommunikation (VOSZ, DSKO und NCSZ) werden zunächst an der Datenannahmestelle (UV-DAV) durch die Kernprüfung sowie anwenderspezifische Prüfungen geprüft.

Bei festgestellten Fehlern dieser Art werden an der UV-DAV die fehlerhaften Datensätze um die Kennzeichnung, dass Fehlerbausteine anhängig sind, ergänzt und die Anzahl der Datenbausteine Fehler (DBFE) angehängt. Die so erweiterten Datensätze werden entsprechend der Anlage 5 der Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV in einer Datei zusammengestellt und an den Absender übermittelt.

In den Datensätzen werden dabei Felder, die zwingend numerisch sein müssen, generell entsprechend geprüft. Die Fehlerprüfung erscheint nicht in der Datenbeschreibung.

Im DBFE wird die Fehlernummer zusammen mit einem Kurztext zum Fehlersachverhalt übermittelt. Die 7stellige Fehlernummer bezeichnet in den ersten 4 Stellen den Datensatz dem der Fehlerbaustein angehängt ist. Die nächsten 3 Stellen werden mit numerischen Stellen belegt, die im nachfolgenden Fehlerkatalog zugeordnet werden können.

Fehlernummern ab 910 im jeweiligen Datensatz deuten auf einen gleichzeitigen Abbruch der Fehlerprüfung hin (z. B. wegen eines Fehlers in der Satzlänge).

Die Fehlerprüfung wird nach mehr als 8 erkannten Fehlern abgebrochen. Auf diesen Sachverhalt wird mit der neunten Fehlernummer 920 des jeweiligen Datensatzes (z.B. DSLN920) hingewiesen.

Anwenderspezifische Fehler werden mit **U = Unfallversicherung** übermittelt.

Daneben werden die Fachdatensätze DSLN und DSAS nach einer fehlerfreien Überprüfung an der Datenannahmestelle bei der DGUV gegen die UV-Stammdatendatei geprüft. Dort festgestellte Fehler werden bei dieser Bestandsprüfung mit dem Datenbaustein „Fehler UV-Stammdatendatei“ (DBFU) zurückgemeldet. Für die Systematik der Fehlerrückmeldung gilt die Anlage 5 der Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV entsprechend.

Im DBFU wird die Fehlernummer zusammen mit einem Kurztext zum Fehlersachverhalt übermittelt. Die 7stellige Fehlernummer bezeichnet in den ersten 4 Stellen den Datensatz dem der Fehlerbaustein angehängt ist. Die nächsten 3 Stellen werden mit 1 Buchstaben und 2 numerischen Stellen belegt, die im nachfolgenden Fehlerkatalog zugeordnet werden können.

Die Fehler werden gekennzeichnet, ob sie in der Qualitätsmanagement-Datenbank erfasst werden.

Fehlernummern im Datensatz Lohnachweis

Verfahren	Kennung	Nummer	Kurztext	Langtext
UVL	DSLNL	001	KENNUNG ungleich DSLN	Im Feld Kennung ist nur DSLN zulässig.
UVL	DSLNL	005	VERFAHREN ungleich UVELN	Im Feld Verfahren ist nur UVELN zulässig.
UVL	DSLNL	010	BBNR-ABSENDER fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 gem. Rundschreiben)	Im Feld Betriebsnummer-Absender ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben.
UVL	DSLNL	020	BBNR-EMPFAENGER ungleich 95783331	Im Feld Betriebsnummer-Empfänger ist nicht die Betriebsnummer der DGUV (95783331) angegeben.
UVL	DSLNL	030	VERSIONS-NR-LN ist nicht numerisch	Im Feld Versions-NR-LN sind nur numerische Zeichen zulässig.
UVL	DSLNL	034	NEBENVERSIONS-NR ist nicht numerisch	Im Feld Nebenversions-NR sind nur numerische Zeichen zulässig.
UVL	DSLNL	036	VERSIONS-NR-KP-LN ist nicht numerisch	Im Feld Versions-NR-KP-LN sind nur numerische Zeichen zulässig.
UVL	DSLNL	050	DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch	Im Feld Datum-Erstellung sind nur numerische Zeichen zulässig.
UVL	DSLNL	051	DATUM-ERSTELLUNG logisch falsch	Das Feld Datum-Erstellung enthält ein unlogisches Datum.
UVL	DSLNL	052	DATUM-ERSTELLUNG größer als Verarbeitungsdatum	Das im Feld Datum-Erstellung angegebene Datum ist größer als das Verarbeitungsdatum.
UVL	DSLNL	053	DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) logisch falsch	Das Feld Datum-Erstellung enthält eine unlogische Uhrzeit.
UVL	DSLNL	054	DATUM-ERSTELLUNG letzten 6 Stellen sind nicht numerisch	Im Feld Datum-Erstellung sind die letzten 6 Stellen nur als numerische Zeichen zulässig.
UVL	DSLNL	060	MM-FUV-DATEN ungleich N oder J	Das Feld MM-FUV-DATEN darf nur N oder J enthalten.
UVL	DSLNL	065	FEHLER-KZ nicht numerisch	Im Feld Fehler-Kennzeichen sind nur numerische Zeichen zulässig.
UVL	DSLNL	070	FEHLER-ANZAHL nicht numerisch	Im Feld Fehler-Anzahl sind nur numerische Zeichen zulässig
UVL	DSLNL	071	FEHLER-ANZAHL gleich 0, FEHLER-KZ ungleich 0	Die Fehler-Anzahl ist 0, obwohl das Fehler-Kennzeichen ungleich 0 gemeldet wird.
UVL	DSLNL	072	FEHLER-ANZAHL ungleich 0, FEHLER-KZ gleich 0	Die Fehler-Anzahl ist nicht 0, obwohl das Fehler-Kennzeichen mit 0 gemeldet wird.
UVL	DSLNL	101	PRODUKT-IDENTIFIERER gleich Grundstellung	Die Grundstellung im Feld PRODUKT-IDENTIFIERER ist unzulässig.
UVL	DSLNL	102	MODIFIKATIONS-IDENTIFIERER gleich Grundstellung	Die Grundstellung im Feld MODIFIKATION-IDENTIFIERER ist unzulässig.
UVL	DSLNL	110	DATENSATZ-ID Grundstellung unzulässig	Die Grundstellung im Feld Datensatz-ID ist unzulässig.
UVL	DSLNL	111	DATENSATZ-ID enthält unzulässige Zeichen	Das Feld Datensatz-ID enthält Zeichen ungleich Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche.

Verfahren	Kennung	Nummer	Kurztext	Langtext
UVL	DSLN	120	VORGANGS-ID Grundstellung unzulässig	Die Grundstellung im Feld Vorgangs-ID ist unzulässig.
UVL	DSLN	121	VORGANGS-ID enthält unzulässige Zeichen	Das Feld Vorgangs-ID enthält Zeichen ungleich Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche.
UVL	DSLN	130	KENNZ-STORNO ungleich N oder J	Das Feld Kennz-Storno darf nur N oder J enthalten
UVL	DSLN	140	MM-UEBERMITTLUNG ungleich 1 oder 5	Das Feld MM-Übermittlung darf nur 1 oder 5 enthalten.
UVL	DSLN	200	Unzulässige BBNRUV	Es sind nur die Betriebsnummern der Unfallversicherungsträger der Anlage 7 dieser Verfahrensbeschreibung zulässig.
UVL	DSLN	201	Unzulässige BBNRUV bei Beitragsmaßstab 2 oder 3	Es sind nur Betriebsnummern des UV-Trägers gemäß Anlage 19 Teil b des gem. Rundschreibens bei Meldungen nach Anzahl Arbeitsstunden oder Versicherter zulässig.
UVL	DSLN	210	MITGLIEDSNUMMER Grundstellung unzulässig	Die Grundstellung im Feld Mitgliedsnummer ist unzulässig.
UVL	DSLN	211	Unzulässige Länge MITGLIEDSNUMMER	Die Länge der Mitgliedsnummer ist gemäß Anlage 20 des gem. Rundschreibens für diesen Unfallversicherungsträger unzulässig.
UVL	DSLN	212	Unzulässige Zeichen MITGLIEDSNUMMER	Die in der Mitgliedsnummer verwendeten Zeichen sind gemäß Anlage 20 des gem. Rundschreibens für diesen Unfallversicherungsträger unzulässig.
UVL	DSLN	220	MNR-PIN nicht numerisch	Im Feld MNR-PIN sind nur numerische Zeichen zulässig.
UVL	DSLN	221	MNR-PIN nicht zulässig	Im Feld MNR-PIN sind nur Werte > 9999 zulässig.
UVL	DSLN	230	MELDEJAHR nicht numerisch	Im Feld Meldejahr sind nur numerische Zeichen zulässig.
UVL	DSLN	231	MELDEJAHR nicht zulässig	Im Feld Meldejahr sind nur Jahreszahlen > 2015 zulässig.
UVL	DSLN	240	BBNR-LB fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 gem. Rundschreiben)	Im Feld Betriebsnummer-LB ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben.
UVL	DSLN	241	BBNR-ABRECHNUNGSSTELLE fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 gem. Rundschreiben)	Im Feld Betriebsnummer-Abrechnungsstelle ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben.
UVL	DSLN	245	LAUFENDE-NUMMER nicht numerisch	Im Feld Laufende Nummer sind nur numerische Zeichen zulässig.
UVL	DSLN	249	MM-ANSPRECHPARTNER ungleich N oder J	Das Feld MM-Ansprechpartner darf nur N oder J enthalten
UVL	DSLN	250	MELDEGRUND unzulässig	Im Feld Meldegrund sind nur Werte der Anlage 1 dieser Verfahrensbeschreibung zulässig.
UVL	DSLN	260	UV-GRUND ungleich Grundstellung oder A09	Das Feld UV-GRUND darf nur Grundstellung oder A09 enthalten.
UVL	DSLN	265	ANZ-VERS nicht numerisch	Im Feld Anz-Vers sind nur numerische Zeichen zulässig.
UVL	DSLN	267	ANZAHL-UV nicht numerisch	Im Feld Anzahl-UV sind nur numerische Zeichen zulässig.

Verfahren	Kennung	Nummer	Kurztext	Langtext
UVL	DSLNL	270	BBNR-GTS ist unzulässig	Es sind nur die Betriebsnummern der Unfallversicherungsträger der Anlage 7 dieser Verfahrensbeschreibung oder 47009510 zulässig
UVL	DSLNL	271	BBNR-GTS und BBNR-UV nicht identisch	Bei Meldungen ungleich Stornierungen müssen die BBNR-UV und die BBNR-GTS identisch sein.
UVL	DSLNL	280	GT-STELLE Grundstellung unzulässig	Bei Meldungen ungleich Stornierungen darf die Gefahrfarbstelle nicht Grundstellung sein.
UVL	DSLNL	284	UV-EG-SUMME nicht numerisch	Im Feld UV-Entgelt-Summe sind nur numerische Zeichen zulässig
UVL	DSLNL	285	UV-EG-SUMME (ungleich Nullen) ist bei UV-GRUND nicht zulässig	Bei Meldungen ungleich Stornierungen ist beim UV-GRUND A09 ein Wert ungleich Grundstellung (Nullen) unzulässig.
UVL	DSLNL	290	ARBSTD-SUMME nicht numerisch	Im Feld Summe der Arbeitsstunden (ARBSTD-SUMME) sind nur numerische Zeichen zulässig.
UVL	DSLNL	295	ANZ-VERSICHERTE-PRO-GTST nicht numerisch	Im Feld Summe der Versicherten (ANZ-VERSICHERTE-PRO-GTST) sind nur numerische Zeichen zulässig.
UVL	DSLNL	296	ANZ-VERSICHERTE-PRO-GTST in Grundstellung unzulässig	Bei Meldungen ungleich Stornierungen ist Grundstellung (Nullen) bei Arbeitsstunden > 0 unzulässig.
UVL	DSLNL	910	Gesamtlänge DSLNL einschließlich angehängte Datenbausteine falsch	Die Gesamtlänge entspricht nicht der Datenlänge des DSLNL, der ggf. um die Datenbausteine erweitert wird. Prüfung abgebrochen
UVL	DSLNL	920	Datensatz enthält mehr als 9 Fehler. Prüfung abgebrochen	Der Datensatz enthält mehr als 9 Fehler, Prüfung abgebrochen
UVL	DSLNL	v01	PRODUKT-IDENTIFIKATION nicht zulässig	Als Produkt-Identifikationsnummer der ITSG für ein systemuntersuchtes Programm zugelassen
UVL	DSLNL	v02	MODIFIKATIONS-IDENTIFIKATION nicht zulässig	Als Modifikations-Identifikationsnummer der ITSG für ein systemuntersuchtes Programm vergeben wurde
UVL	DSLNL	v03	Gültigkeit der Programmversion abgelaufen, Datei nicht verarbeitet	Die Datenlieferung wurde mit einer abgelaufenen Programmversion erstellt. Bitte nehmen Sie Kontakt zu Ihrem Software-Ersteller auf. Die übermittelten Daten wurden nicht verarbeitet.

Fehlernummern für die Prüfung gegen die UV-Stammdatendatei im Datensatz Lohnnachweis

Verfahren	Kennung	Nummer	QM	Kurztext	Langtext
UVL	DSLNL	Y01	1	Die zu stornierende Meldung ist nicht bekannt	Für dieses Meldejahr konnte kein elektronischer Lohnnachweis als Ursprungsmeldung mit dieser Vorgangs-ID ermittelt werden.
UVL	DSLNL	Y02	1	Falscher Übermittlungsweg für die Stornierung dieser Meldung	Für dieses Meldejahr wurde noch kein elektronischer Lohnnachweis mit dieser Vorgangs-ID über diesen Übertragungsweg gemeldet.
UVL	DSLNL	Y03	0	Das Mitglied ist nicht bekannt	Die Zugangsdaten für die Mitgliedsnummer sind bei diesem Unfallversicherungsträger nicht gültig.
UVL	DSLNL	Y05	0	Das Mitglied ist für dieses Meldejahr nicht bekannt	Für dieses Meldejahr ist für die Mitgliedsnummer kein elektronischer Lohnnachweis zu erstatten.
UVL	DSLNL	Y06	1	Für das Mitglied ist bereits eine Meldung gespeichert	Für dieses Meldejahr ist für die Mitgliedsnummer bereits ein elektronischer Lohnnachweis dieser meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle gemeldet.
UVL	DSLNL	Y07	1	Es wird keine Meldung für dieses Mitglied erwartet	Für diese Mitgliedsnummer wird aufgrund des Beitragsmaßstabes kein elektronischer Lohnnachweis erwartet.
UVL	DSLNL	Y10	1	Die Meldung wird nicht mit Arbeitsentgelten erwartet	Für diese Mitgliedsnummer gilt der Beitragsmaßstab nach Anzahl der „Arbeitsstunden“ (2) oder „Versicherten“ (3).
UVL	DSLNL	Y11	1	Die Meldung wird auf Basis von Arbeitsentgelten erwartet	Für diese Mitgliedsnummer gilt für den elektronischen Lohnnachweis der Beitragsmaßstab „Entgelt“ (1).
UVL	DSLNL	Y12	1	Die Gefahrtarifstelle ist bei diesem Mitglied nicht gültig	Die Gefahrtarifstelle ist bei dieser Mitgliedsnummer in diesem Meldejahr nicht veranlagt.

Fehlernummern im Datensatz Abfrage Stammdaten

Verfahren	Kennung	Nummer	Kurztext	Langtext
UVS	DSAS	001	KENNUNG ungleich DSAS	Im Feld Kennung ist nur DSAS zulässig.
UVS	DSAS	005	VERFAHREN ungleich UVSDD	Im Feld Verfahren ist nur UVSDD zulässig.
UVS	DSAS	010	BBNR-ABSENDER fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 gem. Rundschreiben)	Im Feld Betriebsnummer-Absender ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben.
UVS	DSAS	020	BBNR-EMPFAENGER ungleich 95783331	Im Feld Betriebsnummer-Empfänger ist nicht die Betriebsnummer der DGUV (95783331) angegeben.
UVS	DSAS	030	VERSIONS-NR-AS ist nicht numerisch	Im Feld Versions-NR-AS sind nur numerische Zeichen zulässig.
UVS	DSAS	034	NEBENVERSIONS-NR ist nicht numerisch	Im Feld Nebenversions-NR sind nur numerische Zeichen zulässig.
UVS	DSAS	036	VERSIONS-NR-KP-AS ist nicht numerisch	Im Feld Versions-NR-KP-AS sind nur numerische Zeichen zulässig.
UVS	DSAS	050	DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch	Im Feld Datum-Erstellung sind nur numerische Zeichen zulässig.
UVS	DSAS	051	DATUM-ERSTELLUNG logisch falsch	Das Feld Datum-Erstellung enthält ein unlogisches Datum.
UVS	DSAS	052	DATUM-ERSTELLUNG größer als Verarbeitungsdatum	Das im Feld Datum-Erstellung angegebene Datum ist größer als das Verarbeitungsdatum.
UVS	DSAS	053	DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) logisch falsch	Das Feld Datum-Erstellung enthält eine unlogisches Uhrzeit.
UVS	DSAS	054	DATUM-ERSTELLUNG letzten 6 Stellen sind nicht numerisch	Im Feld Datum-Erstellung sind die letzten 6 Stellen nur als numerische Zeichen zulässig.
UVS	DSAS	060	MM-FUV-DATEN ungleich N oder J	Das Feld MM-FUV-DATEN darf nur N oder J enthalten.
UVS	DSAS	065	FEHLER-KZ nicht numerisch	Im Feld Fehler-Kennzeichen sind nur numerische Zeichen zulässig.
UVS	DSAS	070	FEHLER-ANZAHL nicht numerisch	Im Feld Fehler-Anzahl sind nur numerische Zeichen zulässig
UVS	DSAS	071	FEHLER-ANZAHL gleich 0, FEHLER-KZ ungleich 0	Die Fehler-Anzahl ist 0, obwohl das Fehler-Kennzeichen ungleich 0 gemeldet wird.
UVS	DSAS	072	FEHLER-ANZAHL ungleich 0, FEHLER-KZ gleich 0	Die Fehler-Anzahl ist nicht 0, obwohl das Fehler-Kennzeichen mit 0 gemeldet wird.
UVS	DSAS	101	PRODUKT-IDENTIFIER gleich Grundstellung	Die Grundstellung im Feld PRODUKT-IDENTIFIER ist unzulässig.
UVS	DSAS	102	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER gleich Grundstellung	Die Grundstellung im Feld MODIFIKATION-IDENTIFIER ist unzulässig.
UVS	DSAS	110	DATENSATZ-ID Grundstellung unzulässig	Die Grundstellung im Feld Datensatz-ID ist unzulässig.
UVS	DSAS	111	DATENSATZ-ID enthält unzulässige Zeichen	Das Feld Datensatz-ID enthält Zeichen ungleich Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche.
UVS	DSAS	120	VORGANGS-ID Grundstellung unzulässig	Die Grundstellung im Feld Vorgangs-ID ist unzulässig.

Verfahren	Kennung	Nummer	Kurztext	Langtext
UVS	DSAS	121	VORGANGS-ID enthält unzulässige Zeichen	Das Feld VORGANGS-ID enthält Zeichen ungleich Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche.
UVS	DSAS	130	KENNZ-STORNO ungleich N oder J	Das Feld Kennz-Storno darf nur N oder J enthalten
UVS	DSAS	140	MM-UEBERMITTLUNG ungleich 1 oder 5	Das Feld MM-Übermittlung darf nur 1 oder 5 enthalten.
UVS	DSAS	200	BBNRUV Grundstellung unzulässig	Die Grundstellung im Feld BBNRUV ist unzulässig.
UVS	DSAS	201	Unzulässige BBNRUV	Es sind nur die Betriebsnummern der Unfallversicherungsträger der Anlage 7 dieser Verfahrensbeschreibung zulässig.
UVS	DSAS	210	MITGLIEDSNUMMER Grundstellung unzulässig	Die Grundstellung im Feld Mitgliedsnummer ist unzulässig.
UVS	DSAS	211	Unzulässige Länge MITGLIEDSNUMMER	Die Länge der Mitgliedsnummer ist gemäß Anlage 20 des gem. Rundschreibens für diesen Unfallversicherungsträger unzulässig.
UVS	DSAS	212	Unzulässige Zeichen MITGLIEDSNUMMER	Die in der Mitgliedsnummer verwendeten Zeichen sind gemäß Anlage 20 des gem. Rundschreibens für diesen Unfallversicherungsträger unzulässig.
UVS	DSAS	220	MNR-PIN nicht numerisch	Im Feld MNR-PIN sind nur numerische Zeichen zulässig.
UVS	DSAS	221	MNR-PIN nicht zulässig	Im Feld MNR-PIN sind nur Werte > 9999 zulässig.
UVS	DSAS	230	MELDEJAHR nicht numerisch	Im Feld Meldejahr sind nur numerische Zeichen zulässig.
UVS	DSAS	231	MELDEJAHR nicht zulässig	Im Feld Meldejahr sind nur Jahreszahlen > 2015 zulässig.
UVS	DSAS	240	BBNR-LB fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 gem. Rundschreiben)	Im Feld Betriebsnummer-LB ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben.
UVS	DSAS	241	BBNR-ABRECHNUNGSSTELLE fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 gem. Rundschreiben)	Im Feld Betriebsnummer-Abrechnungsstelle ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben.
UVS	DSAS	245	LAUFENDE-NUMMER nicht numerisch	Im Feld Laufende Nummer sind nur numerische Zeichen zulässig.
UVS	DSAS	249	MM-ANSPRECHPARTNER ungleich N oder J	Das Feld MM-Ansprechpartner darf nur N oder J enthalten
UVS	DSAS	250	ABFRAGEGRUND unzulässig	Im Feld Abfragegrund sind nur Werte der Anlage 1 dieser Verfahrensbeschreibung zulässig.
UVS	DSAS	910	Gesamtlänge DSAS einschließlich angehängte Datenbausteine falsch	Die Gesamtlänge entspricht nicht der Datenlänge des DSAS, der ggf. um die Datenbausteine erweitert wird. Prüfung abgebrochen.
UVS	DSAS	920	Datensatz enthält mehr als 9 Fehler, Prüfung abgebrochen	Der Datensatz enthält mehr als 9 Fehler, Prüfung abgebrochen.
UVS	DSAS	v01	PRODUKT-IDENTIFIKATOR nicht zulässig	Als Produkt-Identifikator ist nur eine gültige Produkt-Identifikationsnummer der ITSG für ein systemuntersuchtes Programm zugelassen.
UVS	DSAS	v02	MODIFIKATIONS-IDENTIFIKATOR nicht zulässig	Als Modifikations-Identifikator ist nur eine gültige Modifikations-Identifikationsnummer zulässig, die von der ITSG für ein systemuntersuchtes Programm vergeben wurde.

Verfahren	Kennung	Nummer	Kurztext	Langtext
UVS	DSAS	v03	Gültigkeit der Programmvers. abgelaufen, Datei nicht verarbeitet	Die Datenlieferung wurde mit einer abgelaufenen Programmversion erstellt. Bitte nehmen Sie Kontakt zu Ihrem Software-Ersteller auf. Die übermittelten Daten wurden nicht verarbeitet.

Fehlernummern für die Prüfung gegen die UV-Stammdatendatei im Datensatz Abfrage Stammdaten

Verfahren	Kennung	Nummer	QM	Kurztext	Langtext
UVS	DSAS	Y01	1	Der zu stornierende Abruf ist nicht bekannt	Für dieses Meldejahr wurden noch keine Stammdaten mit dieser Vorgangs-ID abgefragt.
UVS	DSAS	Y02	1	Falscher Übermittlungsweg für die Stornierung dieses Abrufs	Für dieses Meldejahr wurden noch keine Stammdaten mit dieser Vorgangs-ID über diesen Übertragungsweg abgefragt.
UVS	DSAS	Y03	0	Das Mitglied ist nicht bekannt	Die Zugangsdaten für die Mitgliedsnummer sind bei diesem Unfallversicherersträger nicht gültig.
UVS	DSAS	Y04	0	Das Mitglied zum stornierten Abruf ist nicht bekannt	Die Stornierung kann mit diesen Zugangsdaten für die Mitgliedsnummer bei diesem Unfallversicherersträger nicht vorgenommen werden.
UVS	DSAS	Y05	1	Die übermittelte laufende Nummer ist nicht bekannt	Die meldende/die Abrechnung durchführende Stelle wurde der Stammdatendatei noch nicht bekannt gegeben.
UVS	DSAS	Y06	0	Die Abfrage der Stammdaten ist für das Meldejahr nicht möglich	Es liegen keine Stammdaten für die Mitgliedsnummer bei diesem Unfallversicherersträger mit diesen Zugangsdaten vor.
UVS	DSAS	Y07	1	Es gab bereits einen Abruf für dieses Mitglied und Beitragsjahr	Es erfolgte bereits ein Abruf der Stammdaten durch die meldende/die Abrechnung durchführende Stelle für diese Mitgliedsnummer.

Fehlernummern im Datenbaustein Ansprechpartner im Datensatz Abfrage Stammdaten und Datensatz Lohnnachweis

Verfahren	Kennung	Nummer	Kurztext	Langtext
UVS UVL	DSAP	010	KENNUNG ungleich DBAP	Im Feld Kennung ist nur DSAS zulässig
UVS UVL	DSAP	030	NAME-ANSPRECHPARTNER Grundstellung unzulässig	Der Name des Ansprechpartners darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein.
UVS UVL	DSAP	040	TELEFON-ANSPRECHPARTNER Grundstellung unzulässig	Die Telefonnummer des Ansprechpartners darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein.
UVS UVL	DSAP	050	NAME1 Grundstellung unzulässig.	Der Name des Absenders darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein.
UVS UVL	DSAS	060	PLZ Grundstellung unzulässig	Die Postleitzahl darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein.
UVS UVL	DSAS	070	ORT Grundstellung unzulässig	Der Ort darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein

Fehlernummern im Vorlaufdatensatz

Verfahren	Kennung	Nummer	Kurztext	Langtext
UVS UVL	VOSZ	v01	KENNUNG ungleich VOSZ	Im Feld Kennung des Vorlaufsatzes ist nur VOSZ zugelassen.
UVS UVL	VOSZ	v10	VERFAHRENSMERKMAL unzulässig	Das Verfahrensmerkmal ist unzulässig.
UVS UVL	VOSZ	v20	BBNR-ABSENDER nicht zugelassen	Der Absender ist nicht zum maschinellen Meldeverfahren zugelassen.
UVS UVL	VOSZ	v30	BBNR-EMPFAENGER nicht BBNR des tatsächlichen Empfängers	Im Feld Betriebsnummer-Empfänger ist nicht die Betriebsnummer der DGUV (95783331) angegeben.
UVS UVL	VOSZ	v35	BBNR-EMPFAENGER nicht BBNR der DGUV	Im Feld Betriebsnummer-Empfänger ist nicht die Betriebsnummer der DGUV (95783331) angegeben.
UVS UVL	VOSZ	v40	DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch	Im Feld Datum-Erstellung sind nur numerische Zeichen zulässig.
UVS UVL	VOSZ	v44	DATUM-ERSTELLUNG logisch falsch/gegen Verarb.Datum fehlerhaft	Das im Feld Datum-Erstellung angegebene Datum ist unlogisch, größer als das Verarbeitungsdatum oder liegt mehr als 6 Monate davor.
UVS UVL	VOSZ	v50	LFD-DATEI-NR nicht numerisch	Im Feld Laufende-Datei-Nummer sind nur numerische Zeichen zulässig.
UVS UVL	VOSZ	v52	LFD-DATEI-NR nicht lückenlos aufsteigend	Die Laufende-Datei-Nummer ist nicht lückenlos aufsteigend.
UVS UVL	VOSZ	v70	VERSIONS-NR nicht numerisch	Im Feld Versions-Nummer sind nur numerische Zeichen zulässig.
UVS UVL	VOSZ	v72	VERSIONS-NR nicht zugelassen	Im Feld Versions-Nummer ist nur der Wert 01 zulässig.
UVS UVL	VOSZ	v99	Länge VOSZ falsch	Für den Vorlaufsatz ist nur eine Länge von 105 Zeichen zulässig.

Fehlernummern im Datensatz Kommunikation

Verfahren	Kennung	Nummer	Kurztext	Langtext
UVS UVL	DSKO	004	KENNUNG ungleich DSKO	Im Feld Kennung des Vorlaufsatzes ist nur DSKO zugelassen.
UVS UVL	DSKO	040	VERSIONS-NR nicht numerisch	Im Feld Versions-Nummer sind nur numerische Zeichen zulässig.
UVS UVL	DSKO	042	VERSIONS-NR nicht zugelassen	Im Feld Versions-Nummer ist nur der Wert 01 zulässig.
UVS UVL	DSKO	050	DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch	Im Feld Datum-Erstellung sind nur numerische Zeichen zulässig.
UVS UVL	DSKO	052	DATUM-ERSTELLUNG logisch falsch	Das Feld Datum-Erstellung enthält ein unlogisches Datum.
UVS UVL	DSKO	054	DATUM-ERSTELLUNG größer Verarbeitungsdatum	Das im Feld Datum-Erstellung angegebene Datum ist größer als das Verarbeitungsdatum.
UVS UVL	DSKO	056	DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) logisch falsch	Die im Feld Datum-Erstellung angegebene Uhrzeit ist logisch falsch.
UVS UVL	DSKO	060	FEHLER-KENNZ nicht numerisch	Im Feld Fehler-Kennzeichen sind nur numerische Zeichen zulässig.
UVS UVL	DSKO	062	FEHLER-KENNZ ungleich 0 oder 1	Als Fehler-Kennzeichen sind nur die Werte 0 oder 1 zulässig.
UVS UVL	DSKO	070	FEHLER-ANZAHL nicht numerisch	Im Feld Fehler-Anzahl sind nur numerische Zeichen zulässig.
UVS UVL	DSKO	072	FEHLER-ANZAHL ungleich 0, FEHLER-KZ gleich 0	Die Fehler-Anzahl ist nicht 0, obwohl das Fehler-Kennzeichen mit 0 gemeldet wird.
UVS UVL	DSKO	500	NAME 1-ABSENDER ist leer	Der Name des Absenders darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein.
UVS UVL	DSKO	530	PLZ-BETRIEB ist leer	Die Postleitzahl der Betriebsanschrift darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
UVS UVL	DSKO	540	ORT-BETRIEB ist leer	Der Ort der Betriebsanschrift darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein.

Verfahren	Kennung	Nummer	Kurztext	Langtext
UVS UVL	DSKO	570	ANREDE-ANSPRECHPARTNER ungleich M oder W	Die Anrede des Ansprechpartners darf nur M oder W sein
UVS UVL	DSKO	580	NAME-ANSPRECHPARTNER ist leer	Der Name des Ansprechpartners beim Ersteller der Datei darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
UVS UVL	DSKO	590	TELEFON-ANSPRECHPARTNER ist leer	Die Rufnummer beim Ersteller der Datei darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
UVS UVL	DSKO	605	EMAIL-EMPPFAENGER-PROTOKOLLE ist leer	Die Emailadresse des Ansprechpartners darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
UVS UVL	DSKO	610	EMAIL-EMPPFAENGER-PROTOKOLLE enthält unzulässige Zeichen	Die Emailadresse des Ansprechpartners darf nur die festgelegten Zeichen enthalten
UVS UVL	DSKO	612	EMAIL-EMPPFAENGER-PROTOKOLLE enthält unzulässige Zeichen	Die Emailadresse des Ansprechpartners muss das Zeichen @ oder \$ enthalten, allerdings nur einmal und nicht am Anfang oder am Ende
UVS UVL	DSKO	900	RESERVE ungleich Grundstellung (Leerzeichen)	Die Emailadresse des Ansprechpartners darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
UVS UVL	DSKO	910	Unzulässige Gesamtlänge DSKO	Zulässig ist nur die Datensatzlänge von 415.
UVS UVL	DSKO	920	Datensatz enthält mehr als 9 Fehler, Prüfung abgebrochen	Datensatz enthält mehr als 9 Fehler, Prüfung abgebrochen.
UVS UVL	DSKO	v01	KENNUNG ungleich DSKO	Im Feld Kennung des Vorlaufsatzes ist nur DSKO zugelassen.
UVS UVL	DSKO	v05	VERFAHRENSMERKMAL nicht zulässig	Das Feld Verfahrensmerkmal ist nur „UVELN“ oder „UVSDD“ zulässig.
UVS UVL	DSKO	v15	BBNR-ABSENDER ungleich Inhalt im VOSZ	Das Feld Betriebsnummer-Absender muss identisch mit dem Feld Betriebsnummer-Absender des Vorlaufsatzes sein.

Verfahren	Kennung	Nummer	Kurztext	Langtext
UVS UVL	DSKO	v20	BBNR-EMPFAENGER nicht tatsächlicher Empfänger der Meldung	Im Feld Betriebsnummer-Empfänger muss ein zulässige Betriebsnummer vorgegeben werden.
UVS UVL	DSKO	v35	BBNR-EMPFAENGER nicht BBNR der DGUV	Im Feld Betriebsnummer-Empfänger ist nicht die Betriebsnummer der DGUV (95783331) angegeben.
UVS UVL	DSKO	v50	FEHLER-KENNZ größer 0, FEAN ungleich 1 – 9	Ist im Feld Fehler-Kennzeichen ein Wert > 0 angegeben ist im Feld Fehleranzahl nur ein Wert zwischen 1 und 9 zulässig.
UVS UVL	DSKO	v52	FEHLER-ANZAHL ungleich Anzahl Datenbausteine DBFE-Fehler	Es ist nur der Wert zulässig, der der Anzahl der angehängten Fehler-Datenbausteine entspricht.
UVS UVL	DSKO	v80	BBNRER nicht Betriebsnummer eines zugelassenen Betriebes/RZ	Als Betriebsnummer-Ersteller ist nur die Angabe eines zugelassenen Betriebes /Rechenzentrums zugelassen.
UVS UVL	DSKO	v82	PRODUKT-IDENTIFIKATION nicht zulässig	Als Produkt-Identifizierer ist nur eine gültige Produkt-Identifikationsnummer der ITSG für ein systemuntersuchtes Programm zugelassen.
UVS UVL	DSKO	v84	MODIFIKATIONS-IDENTIFIKATION nicht zulässig	Als Modifikations-Identifizierer ist nur eine gültige Modifikations-Identifikationsnummer zulässig, die von der ITSG für ein systemuntersuchtes Programm vergeben wurde.
UVS UVL	DSKO	v86	Gültigkeit der Programmvers. abgelaufen, Datei nicht verarbeitet	Die Datenlieferung wurde mit einer abgelaufenen Programmversion erstellt. Bitte nehmen Sie Kontakt zu Ihrem Software-Ersteller auf. Die übermittelten Daten wurden nicht verarbeitet.

Fehlernummern im Nachlaufdatensatz

Verfahren	Kennung	Nummer	Kurztext	Langtext
UVS UVL	NCSZ	v01	KENNUNG ungleich NCSZ	Im Feld Kennung des Vorlaufsatzes ist nur NCSZ zugelassen.
UVS UVL	NCSZ	v10	VERFAHRENSMERKMAL ungleich Inhalt im VOSZ	Das Feld Verfahrensmerkmal muss identisch mit dem Feld Verfahrensmerkmal des Vorlaufsatzes sein.
UVS UVL	NCSZ	v20	BBNR-ABSENDER ungleich Inhalt im VOSZ	Das Feld Betriebsnummer-Absender muss identisch mit dem Feld Betriebsnummer-Absender des Vorlaufsatzes sein.
UVS UVL	NCSZ	v30	BBNR-EMPFAENGER ungleich Inhalt im VOSZ	Das Feld Betriebsnummer-Empfänger muss identisch mit dem Feld Betriebsnummer-Empfänger des Vorlaufsatzes sein.
UVS UVL	NCSZ	v35	BBNR-EMPFAENGER nicht BBNR der DGUV	Im Feld Betriebsnummer-Empfänger ist nicht die Betriebsnummer der DGUV (95783331) angegeben.
UVS UVL	NCSZ	v40	DATUM-ERSTELLUNG ungleich Inhalt im VOSZ	Das Feld Datum-Erstellung muss identisch mit dem Feld Datum-Erstellung des Vorlaufsatzes sein.
UVS UVL	NCSZ	v45	DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch	Im Feld Datum-Erstellung sind nur numerische Zeichen zulässig.
UVS UVL	NCSZ	v50	LFD-DATEI-NR ungleich Inhalt VOSZ	Das Feld Laufende-Datei-Nummer muss identisch mit dem Feld Laufende-Datei-Nummer des Vorlaufsatzes sein.
UVS UVL	NCSZ	v55	LFD-DATEI-NR nicht numerisch	Im Feld Laufende-Datei-Nummer sind nur numerische Zeichen zulässig.
UVS UVL	NCSZ	v60	ANZAHL-SAEITZE fehlerhaft	Die Angabe im Feld Anzahl Datensätze ist fehlerhaft; zulässig ist die Zahl der gezählten Datensätze ohne Vor- und Nachlaufsatz.
UVS UVL	NCSZ	v65	ANZAHL-SAEITZE nicht numerisch	Die Laufende-Datei-Nummer ist nicht lückenlos aufsteigend.
UVS UVL	NCSZ	v70	VERSIONS-NR nicht zugelassen	Im Feld Versions-Nummer ist nur der Wert 01 zulässig.
UVS UVL	NCSZ	v75	VERSIONS-NR nicht numerisch	Im Feld Versions-Nummer sind nur numerische Zeichen zulässig.
UVS UVL	NCSZ	v99	Länge NCSZ falsch	Für den Vorlaufsatz ist nur eine Länge von 63 Zeichen zulässig.

Anlage 7 zur Verfahrensbeschreibung zum UV-Meldeverfahren

Gültige Betriebsnummern der am elektronischen Lohnnachweisverfahren teilnehmenden Unfallversicherungsträger (BBNR-UV)

BBNR-UV	Name des Unfallversicherungsträgers	Gültig bis
01064065	Unfallkasse Sachsen	
01681222	Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern	
02379637	Unfallkasse und Feuerwehrunfallkasse Brandenburg	
03701377	Unfallkasse Sachsen-Anhalt	
07235792	Unfallkasse Thüringen	
14066582	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft	
15141364	Berufsgenossenschaft Transportwirtschaft Post-Logistik Telekommunikation Sparte Fahrzeughaltungen	
15186676	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	
15250094	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft	
16716004	Unfallkasse Nord	
18477668	Kommunale Unfallversicherung Bayern (ehemals Unfallkasse München)	
18484827	Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie Branche Papierherstellung und Ausrüstung	
18484877	Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie Branche Zucker	
18626026	Landesunfallkasse Niedersachsen	
20345417	Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen	
21204943	Braunschweigischer Gemeindeunfallversicherungsverband	
26125562	Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg	
28143238	Unfallversicherung Bund und Bahn – Bereich Bund	
29029801	Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie Branche Baustoffe – Steine – Erden	
29086457	Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover	
31608112	Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie Branche Bergbau	
32064004	Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik	
34239086	Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	

BBNR-UV	Name des Unfallversicherungsträgers	Gültig bis
37916971	Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	
44861264	Unfallkasse Hessen	
49005902	Unfallversicherung Bund und Bahn – Bereich Bahn	
52717470	Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie Branche Lederindustrie	
52738475	Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (ehemals Fleischerei-Berufsgenossenschaft)	
52742028	Berufsgenossenschaft Holz und Metall	
53149588	Unfallkasse Rheinland-Pfalz	
55423519	Unfallkasse Saarland	
61635458	Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie Branche chemische Industrie	
63800761	Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe	
66337061	Berufsgenossenschaft Transportwirtschaft Post-Logistik Telekommunikation Sparte Post und Telekom	
67334480	Unfallkasse Baden-Württemberg	
87661207	Kommunale Unfallversicherung Bayern (ehemals Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband)	
88270171	Bayerische Landesunfallkasse	
90276713	Unfallkasse Berlin	
99011352	Berufsgenossenschaft Transportwirtschaft Post-Logistik Telekommunikation Sparte Seeschifffahrt	

Anlage 8 Zur Verfahrensbeschreibung zum UV-Meldeverfahren

Betriebsnummern der nicht am elektronischen Lohnnachweisverfahren teilnehmenden Unfallversicherungsträger (BBNR-UV)

Unfallversicherungsträger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

BBNR-UV	Name des Unfallversicherungsträgers
08270878	SVLFG, LBG, Standort Hoppegarten
13174962	SVLFG, LBG, Standort Kiel
29139336	SVLFG, LBG, Standort Hannover
39892693	SVLFG, LBG, Standort Münster
47009510	SVLFG, LBG, Standort Kassel (ehemals Gartenbau-BG)
47042806	SVLFG, LBG, Standort Darmstadt
67545123	SVLFG, LBG, Standort Stuttgart
72305544	SVLFG, LBG, Standort Bayreuth
87108525	SVLFG, LBG, Standort Landshut

Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

BBNR-UV	Name des Unfallversicherungsträgers
01627953	Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
09322747	Feuerwehr-Unfallkasse Mitte
13385729	Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
18645029	Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
29214533	Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen
98705576	Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 29.06.2016

2. Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV;
hier: Berücksichtigung des elektronischen Lohnnachweisverfahrens zur Unfallversicherung

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist der elektronische Lohnnachweis zur Unfallversicherung geregelt worden. Zur technischen Umsetzung des Lohnnachweises sind auch die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten anzupassen.

Die neuen Regelungen treten rückwirkend für das Meldejahr 2016 in Kraft. Um den Unternehmen und damit auch den Erstellern von Entgeltabrechnungsprogrammen entgegen zu kommen, soll eine Abfrage der Stammdaten bereits ab dem 01.12.2016 möglich sein. Insofern treten die Gemeinsamen Grundsätze Kommunikationsdaten bereits zum 01.12.2016 in Kraft. So können mit der Abrechnung im Dezember noch für das laufende Abrechnungsjahr die UV-Stammdaten mit den in der UV-Stammdatendatei geführten Gefahrtarifstellen abgeglichen und damit ggf. Rückrechnungen in den Entgeltabrechnungsprogrammen bei erforderlichen Anpassungen vermieden werden.

Der GKV-Spitzenverband leitet das Genehmigungsverfahren nach § 28b Abs. 1 Satz 2 SGB IV ein.

- unbesetzt -

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT BAHN SEE, BOCHUM

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN

29.06.2016

Gemeinsame Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach

§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV

in der vom 01.12.2016 an geltenden Fassung¹

Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung haben für die Kommunikationsdaten, die einheitlich bei der Erstattung der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie für Meldungen der Einzugsstellen verwendet werden, die nachfolgenden „Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten“ aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 28b Absatz 1 Nr. 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach.

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) hat im Hinblick auf die den berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu erstattenden Meldungen ebenfalls an diesen Grundsätzen mitgewirkt. Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten“ sind nach Anhörung der Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt worden.

¹ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Gemeinsamen Grundsätzen nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am xx.xx.xxxx genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Verfahren	3
3. Automatisiertes Meldeverfahren	4
3.1 Allgemeines	4
3.2 Datensätze	4
3.2.1 Vorlaufsatz (VOSZ)	4
3.2.2 Datensatz Kommunikation (DSKO)	5
3.2.3 Nachlaufsatz (NCSZ).....	5
4. Datenübermittlung	5
4.1 Allgemeines	5
4.2 Festlegung der Datenübertragung	5
4.3 Dateiaufbau der Arbeitgeber und Zahlstellen.....	6
4.4 Verfahrensmerkmale	6
4.5 Dateifolgenummer	6
5. Datenannahmestellen	6
5.1 Allgemeines	6
5.2 Rückmeldungen	7
5.3 Abruf der Rückmeldungen	7

1. Allgemeines

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bestimmen in den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen

- den Aufbau der Datensätze
- den Inhalt der Kommunikationsdaten.

2. Verfahren

Die Gemeinsamen Grundsätze Kommunikation gelten für nachfolgende Fachverfahren

- Meldungen nach der DEÜV
- Beitragsnachweisverfahren Arbeitgeber
- Beitragsnachweisverfahren Zahlstellen
- Entgeltersatzleistungen
- Zahlstellen-Meldeverfahren
- Erstattungsanträge nach dem AAG
- Sofortmeldungen
- Elektronische Arbeitsbescheinigungen
- Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung²
- Meldungen zur berufsständischen Versorgung nach der DEÜV
- Beitragserhebungsmeldungen zur berufsständischen Versorgung
- Versicherungsnummernabfrage bei der Datenstelle der Rentenversicherung
- Elektronische Lohnnachweise an die Unfallversicherung
- Stammdatenabgleich mit der UV-Stammdatendatei bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

² Die Ausführungen unter Punkt 3.2 Datensätze gelten vorläufig nicht. Die Ausgestaltung der Datensätze ist den Grundsätzen für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

3. Automatisiertes Meldeverfahren

3.1 Allgemeines

Voraussetzung für die Erstattung der Meldungen im automatisierten Verfahren ist insbesondere, dass die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte aus maschinell geführten Entgeltunterlagen herrühren und die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die den Meldungen zugrunde liegenden Tatbestände müssen maschinell erkannt und aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen über den jeweiligen Kommunikationsserver übermittelt werden. Für die Datenübermittlung dürfen auch systemgeprüfte Ausfüllhilfen genutzt werden.

3.2 Datensätze

Für die Datenübermittlung der Arbeitgeber an die Sozialversicherung sind die nachstehend beschriebenen Kommunikationsdatensätze

- Vorlaufsatz (VOSZ)
- Datensatz Kommunikation (DSKO)
- Nachlaufsatz (NCSZ)

zu verwenden (siehe Anlage 1).

Für die Datenübermittlung der Sozialversicherungsträger an den Arbeitgeber sind die in der Anlage 1 beschriebenen Kommunikationsdatensätze

- Vorlaufsatz (VOSZ)
- Nachlaufsatz (NCSZ)

zu verwenden.

3.2.1 Vorlaufsatz (VOSZ)

Zur Sicherstellung der Vollständigkeit der Datenlieferungen hat der Sozialversicherungsträger oder das vom Arbeitgeber bzw. der Zahlstelle eingesetzte systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramm beziehungsweise die systemgeprüfte Ausfüllhilfe je Datenlieferung einen Vorlaufsatz zu erstellen, der insbesondere folgende Daten enthält:

- Verfahrensmerkmal
- Dateifolgenummer.

3.2.2 Datensatz Kommunikation (DSKO)

Zur Identifikation der eingesetzten Software und zur Sicherstellung eines maschinellen Fehlermanagementverfahrens erstellt das vom Arbeitgeber bzw. der Zahlstelle eingesetzte systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramm beziehungsweise die systemgeprüfte Ausfüllhilfe je Datenlieferung an die Datenannahmestelle einen DSKO, der insbesondere die folgenden Daten enthält:

- PROD-ID - Produkt-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes (Programmbezeichnung),
- MOD-ID - Modifikations-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes (Versionsnummer).

3.2.3 Nachlaufsatz (NCSZ)

Zur Sicherstellung der Vollständigkeit der Datenlieferungen hat der Sozialversicherungsträger oder das vom Arbeitgeber bzw. der Zahlstelle eingesetzte systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramm beziehungsweise die systemgeprüfte Ausfüllhilfe je Datenlieferung einen Nachlaufsatz zu erstellen, der insbesondere folgende Daten enthält:

- Anzahl der erstellten Datensätze
- Dateifolgenummer.

4. Datenübermittlung

4.1 Allgemeines

Die Meldungen sind durch Datenübertragung zu übermitteln. Das Verfahren zur Datenübertragung muss den jeweils geltenden Normen entsprechen. Die Aufstellung der Normen wird in den Gemeinsamen Grundsätzen Technik gemäß § 95 SGB IV veröffentlicht.

4.2 Festlegung der Datenübertragung

Die Daten sind im eXTra-Standard zu übertragen. Es ist dabei zu beachten, dass bei der Nutzung des eXTra-Standards der jeweilige Kommunikationsserver zu nutzen ist. Die zu verwendende Version des eXTra-Standards wird in den Gemeinsamen Grundsätzen Technik festgelegt. Die Beschreibung des eXTra-Standards und der registrierten Verfahren ist für alle zugänglich und kann kostenfrei über die Website des eXTra-Standards (www.extra-standard.de) abgerufen werden.

4.3 Dateiaufbau der Arbeitgeber und Zahlstellen

Jede Datei beginnt mit einem Vorlaufsatz, dem Datensatz Kommunikation und endet mit einem Nachlaufsatz. Die Reihenfolge der Datensätze lautet wie folgt:

- Vorlaufsatz
- Datensatz Kommunikation
- Fachliche Datensätze
- Nachlaufsatz

4.4 Verfahrensmerkmale

Die grundsätzlich zu verwendenden Verfahrensmerkmale im Vorlaufsatz und Nachlaufsatz werden in den Anlagen 2 und 3 beschrieben.

Die Verwendung in den einzelnen Fachverfahren wird beispielhaft in der Anlage 4 beschrieben.

4.5 Dateifolgenummer

Die Dateifolgenummer ist aufsteigend und lückenlos pro Verfahrenskennung gemäß der Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 SGB IV und Datenannahmestelle zu verwenden. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Datenannahmestelle ist vom Arbeitgeber davon in Kenntnis zu setzen, damit eine fristgerechte Verarbeitung der Datenlieferungen gewährleistet ist.

5. Datenannahmestellen

5.1 Allgemeines

Die Datenannahmestellen der Krankenkassen übernehmen die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leiten diese an die Krankenkassen oder an die Datenannahmestellen der zuständigen Sozialversicherungsträger weiter.

Die Datenlieferungen sind an die zuständige Datenannahmestelle zu übermitteln. Die zuständige Datenannahmestelle kann aus der Anlage 17 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der jeweils aktuellen Fassung entnommen werden. Alternativ ist eine maschinelle Auswertung der Beitragssatzdatei der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG GmbH) möglich.

Die Annahmestelle entschlüsselt die Daten und nimmt gemäß § 97 SGB IV eine technische

Prüfung vor. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Arbeitgeber oder der Zahlstelle elektronisch über den jeweiligen Kommunikationsserver zur Abholung bereitgestellt.

5.2 Rückmeldungen

Die Datenannahmestelle bestätigt dem Absender der Datenlieferung (Ersteller der Datei, zum Beispiel Arbeitgeber, Steuerberater oder Service-Rechenzentrum) die Datenannahme. Die Verarbeitungsbestätigungen und Fehlermeldungen werden dem Ersteller der Datei über den jeweiligen Kommunikationsserver bereitgestellt.

Gleiches gilt für die Übermittlung der Sozialversicherungsnummer sowie sonstige Rückmeldungen der Sozialversicherungsträger.

Der Aufbau der Rückmeldungen wird in der Anlage 5 beschrieben.

5.3 Abruf der Rückmeldungen

Die Arbeitgeber und Zahlstellen haben die Rückmeldungen der Datenannahmestellen einmal wöchentlich abzurufen und zu quittieren. Erfolgt dies nicht, werden die Daten nach 30 Tagen ersatzlos gelöscht.

- unbesetzt -

2.1 DEÜV

AGDEU	Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenkassen (DEÜV)
KVDEU	Meldungen der Krankenkassen an die Arbeitgeber (DEÜV)
AGTRV	Meldungen der Arbeitgeber an die Rentenversicherung
RVTAG	Meldungen der Rentenversicherung an die Arbeitgeber
ZSTRV	Meldungen der Zahlstellen an die Rentenversicherung (DSVV)
RVTZS	Meldungen der Rentenversicherung an die Zahlstellen (DSVV)
AGBVD	Meldungen der Arbeitgeber an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen
BVAGD	Meldungen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen an Arbeitgeber
WLTKV	Meldungen der Weiterleitungsstellen an die Krankenkassen
KVTWL	Meldungen der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen
KVTRV	Meldungen der Krankenkassen an die RV-Träger
RVTKV	Meldungen der RV-Träger an die Krankenkassen
WLTRV	Meldungen der Weiterleitungsstellen an die RV-Träger
RVTWL	Meldungen der RV-Träger an die Weiterleitungsstellen
BATRV	Meldungen der Bundesagentur für Arbeit an die RV-Träger
RVTBA	Meldungen der RV-Träger an die Bundesagentur für Arbeit
KTTRV	Meldungen der Kommunen (Alg II) an die RV-Träger
RVTKT	Meldungen der RV-Träger an die Kommunen (Alg II)
BWTRV	Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung an die RV-Träger
RVTBW	Meldungen der RV-Träger an das Bundesamt für Wehrverwaltung
BZTRV	Meldungen des Bundesamtes für Zivildienst an die RV-Träger
RVTBZ	Meldungen der RV-Träger an das Bundesamt für Zivildienst
PVTRV	Meldungen der privaten Pflegekassen an die RV-Träger
RVTPV	Meldungen der RV-Träger an die privaten Pflegekassen
KSTRV	Meldungen der Künstlersozialkasse an die RV-Träger
RVTKS	Meldungen der RV-Träger an die Künstlersozialkasse
KSTKV	Meldungen der Künstlersozialkasse an die Krankenkasse
KVTKS	Meldungen der Krankenkassen an die Künstlersozialkasse
BFTDS	Meldungen der Deutschen Rentenversicherung Bund an die Datenstelle
DSTBF	Meldungen der Datenstelle an die Deutsche Rentenversicherung Bund
SOTBF	Meldungen der Sondernversorgungsträger an die Deutsche Rentenversicherung Bund
BFTSO	Meldungen der Deutschen Rentenversicherung Bund an die Sondernversorgungsträger
UETBF	Meldungen von Übergangsgeld an die DRV Bund (DRV-Bund-intern)
BFTUE	Meldungen der Deutschen Rentenversicherung Bund an die Übergangsgeldleister (DRV-Bund-intern)
ZFTRV	Meldungen der ZfA an die RV
RVTZF	Meldungen der RV an die ZfA
BDTKV	Meldungen der Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkassen
KVTBD	Meldungen der Krankenkassen an die Bundesagentur für Arbeit

2.2 Beitragsnachweis Arbeitgeber

BWNAC	Beitragsnachweis der Arbeitgeber an die Krankenkassen.
KVTAG	Rückmeldungen der Krankenkassen an die Arbeitgeber

2.3 Beitragsnachweis Zahlstellen

BWBNV	Beitragsnachweis der Zahlstellen
-------	----------------------------------

KVTZS Rückmeldungen der Krankenkassen an die Zahlstellen

2.4 Beitragserhebungsmeldungen

AGBVB Meldungen der Arbeitgeber an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen

BVAGB Meldungen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen an die Arbeitgeber

2.5 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)

AGAAG Anträge des Arbeitgebers auf Erstattung nach dem AAG an die Krankenkassen

KVAAG Meldungen der Krankenkassen an die Arbeitgeber

WLTKV Meldungen der Weiterleitungsstellen an die Krankenkassen

KVTWL Meldungen der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen

2.6 Zahlstellen-Meldeverfahren

AGDAZ Meldungen der Zahlstellen an die Krankenkassen

KVDAZ Meldungen der Krankenkassen an die Zahlstellen

WLTKV Meldungen der Datenannahmestellen an die Krankenkassen

KVTWL Meldungen der Krankenkassen an die Datenannahmestellen

2.7 Entgeltersatzleistungen

AGEEL Meldungen der Arbeitgeber an die Sozialversicherungsträger

SVEEL Meldungen der Sozialversicherungsträger an die Arbeitgeber

WLTKV Meldungen der Weiterleitungsstellen an die Krankenkasse

WLTRV Meldungen der Weiterleitungsstellen an die Rentenversicherungsträger

WLTUV Meldungen der Weiterleitungsstellen an die Unfallversicherungsträger

RVTBA Meldungen der Rentenversicherungsträger an die Bundesagentur für Arbeit

KVTWL Meldungen der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen

RVTWL Meldungen der Rentenversicherungsträger an die Weiterleitungsstellen

UVTWL Meldungen der Unfallversicherungsträger an die Weiterleitungsstellen

2.8 elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)

AGBPL Meldungen der Arbeitgeber (Lohn)

AGBPF Meldungen der Arbeitgeber (Fibu)

RVBPL Meldungen der DSRV (Lohn)

RVBPF Meldungen der DSRV (Fibu)

2.9 Bescheinigungen elektronisch Annehmen

AGTBA Meldungen der Arbeitgeber und der Bundesagentur für Arbeit

2.10 Elektronischer Lohnnachweis

UNUVL Meldungen der Unternehmen an die Unfallversicherung

2.11 Abgleich der Stammdaten mit der Stammdatendatei (Stammdatendienst)

UNUVS Meldungen der Unternehmen an die Unfallversicherung

UVTUN Meldungen der Unfallversicherung an die Unternehmen

- unbesetzt -

3.1 DEÜV

DEUEV DEÜV Meldeverfahren

3.2 Beitragsnachweis Arbeitgeber

BWNAC Beitragsnachweis der Arbeitgeber an die Krankenkassen.

3.3 Beitragsnachweis Zahlstellen

BWBNV Beitragsnachweis der Zahlstellen

3.4 Beitragserhebungsmeldung

BVBEL Beitragserhebungsmeldung für die berufsständischen Versorgungseinrichtungen

3.5 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)

AAGER Erstattungen der Arbeitgeberaufwendungen

3.6 Zahlstellen-Meldeverfahren

ZAHLS Meldungen im Datenaustausch zwischen Zahlstellen und Krankenkassen

3.7 Entgeltersatzleistungen

LEIST Datenaustausch Entgeltersatzleistungen

3.8 elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)

EUBP Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

3.9 Bescheinigungen elektronisch annehmen (BEA)

ALG Bescheinigungen elektronisch annehmen

3.10 Elektronischer Lohnnachweis

UVELN UV elektronischer Lohnnachweis

3.11 Abfrage der Stammdaten und Übermittlung der Stammdaten

UVSDD UV Stammdatendienst

- unbesetzt -

Beschickung der Verfahrensmerkmale, Betriebsnummern und Datumsangaben in den Datenaustauschverfahren

Anlage 4

4.1 DEÜV Verfahren

	vom Arbeitgeber zur Rentenversicherung	von der Rentenversicherung zum Arbeitgeber	vom Arbeitgeber zur Rentenversicherung	vom Arbeitgeber zur Rentenversicherung	vom Arbeitgeber zur Rentenversicherung			
	Arbeitgeber > WL Stelle	WL-Stelle > Krankenkasse	Krankenkasse > WL-Stelle	WL-Stelle > DSRV	DSRV > WL-Stelle	WL-Stelle > Krankenkasse	WL-Stelle > Krankenkasse	WL-Stelle > Arbeitgeber
Vorlaufsatz								
VFMM	AGDEU	WLTKV	KVTWL	KVTRV	RVTKV	WLTKV	KVTWL	KVDEU
BBNRAB	222RZ222 ³	444WL444	333KK333	444WL444	555RV555	444WL444	333KK333	444WL444
BBNREP	444WL444	333KK333	444WL444	555RV555	444WL444	333KK333	444WL444	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU	NEU	NEU	NEU	NEU	NEU	NEU
Datensatz								
VF	DEUEV	DEUEV	DEUEV	DEUEV	DEUEV	DEUEV	DEUEV	RVSNR
BBNRAB	222RZ222 ³	222RZ222 ³	333KK333	333KK333	555RV555	555RV555	333KK333	333KK333
BBNREP	333KK333	333KK333	555RV555	555RV555	333KK333	333KK333	222RZ222 ³	222RZ222 ³
ED	NEU	ALT	ALT	ALT	ALT	ALT	ALT	ALT
BBNR-VU	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111
BBNR-KK	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333

Verwendete Betriebsnummern

Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Krankenkasse	333KK333
Weiterleitungsstelle	444WL444
DSRV	555RV555

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

³ Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers eingetragen.

4.1.1 DEÜV Verfahren zwischen Arbeitgebern bzw. Zahlstellen und der Rentenversicherung

--	--	--

	vom Arbeitgeber zur Rentenversicherung	von Zahlstelle zur Rentenversicherung	von Rentenversicherung zum Arbeitgeber	von Rentenversicherung zur Zahlstelle
	Arbeitgeber > DSRV	Zahlstellen > DSRV	DSRV > Arbeitgeber	DSRV > / Zahlstellen
Vorlaufsatz				
VFMM	AGTRV	ZSTRV	RVTAG	RVTZS
BBNRAB	222RZ222 ³	222RZ222 ³	555RV555	555RV555
BBNREP	555RV555	555RV555	222RZ222 ³	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU	NEU	NEU
Datensatz				
VF	DEUEV	DEUEV	DEUEV	DEUEV
BBNRAB	222RZ222 ³	222RZ222 ³	555RV555	555RV555
BBNREP	555RV555	555RV555	222RZ222 ³	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU	ALT	ALT
BBNR-VU	111AG111	111ZS111	111AG111	111ZS111
DS-ID	NEU	NEU	ALT	ALT

Verwendete Betriebsnummern

Arbeitgeber	111AG111
Zahlstelle	111ZS111
Service-RZ für den Arbeitgeber/Zahlstelle	222RZ222
DSRV	555RV555

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum bzw. die Datensatz-ID aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

³ Ist kein Service-RZ bzw. Zahlstellenabrechner eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers/der Zahlstelle eingetragen.

4.2 EEL Verfahren

4.2.1 Datenaustausch zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse

	vom Arbeitgeber zur Kranken- kasse	vom Arbeitgeber zur Kranken- kasse	vom Arbeitgeber zur Kranken- kasse	von der Krankenkasse zum Arbeitgeber	von der Krankenkasse zum Arbeitgeber
	Arbeitgeber > WL-Stelle	WL-Stelle > Arbeitgeber	WL-Stelle > Krankenkasse	Krankenkasse > WL-Stelle	WL-Stelle > Arbeitgeber
Vorlaufsatz					
VFMM	AGEEL	WLTWV	KVTWL	SVEEL	
BBNRAB	222RZ222 ³	444WL444	333KK333	444WL444	
BBNREP	444WL444	333KK333	444WL444	222RZ222 ³	
ED	NEU	NEU	NEU	NEU	
Datensatz					
VF	LEIST	LEIST	LEIST	LEIST	
BBNRAB	222RZ222 ³	222RZ222 ³	333KK333	333KK333	
BBNREP	333KK333	333KK333	222RZ222 ³	222RZ222 ³	
ED	NEU	ALT	NEU	ALT	
BBNR-VU	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111	
BBNR-KK	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333	

Verwendete Betriebsnummern

Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Krankenkasse	333KK333
Weiterleitungsstelle	444WL444

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

³ Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers einzutragen.

4.2.2 Datenaustausch zwischen Arbeitgeber und Rentenversicherung über die Datenannahmestellen der Krankenkassen

	vom Arbeitgeber zur Rentenversicherung Arbeitgeber > WL-Stelle	vom Arbeitgeber zur Rentenversicherung WL-Stelle > DSRV	von der Rentenversicherung zum Arbeitgeber DSRV > WL-Stelle	von der Rentenversicherung zum Arbeitgeber WL-Stelle > Arbeitgeber
Vorlaufsatz				
VFMM	AGEEL	WLTRV	RVTWL	SVEEL
BBNRAB	222RZ222 ³	444WL444	555RV555	444WL444
BBNREP	444WL444	555RV555	444WL444	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU	NEU	NEU
Datensatz				
VF	LEIST	LEIST	LEIST	LEIST
BBNRAB	222RZ222 ³	222RZ222 ³	555RV555	555RV555
BBNREP	555RV555	555RV555	222RZ222 ³	222RZ222 ³
ED	NEU	ALT	NEU	ALT
BBNR-VU	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111
BBNR-KK	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333

Verwendete Betriebsnummern

Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Krankenkasse	333KK333
Weiterleitungsstelle	444WL444
DSRV	555RV555

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

³ Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers eingetragen.

4.2.3 Datenaustausch zwischen Arbeitgeber und der Bundesagentur für Arbeit

	vom Arbeitgeber zur Bundesagentur für Arbeit	vom Arbeitgeber zur Bundesagentur für Arbeit	vom Arbeitgeber zur Bundesagentur für Arbeit	von der Bundesagentur für Arbeit zum Arbeitgeber	von der Bundesagentur für Arbeit zum Arbeitgeber	von der Bundesagentur für Arbeit zum Arbeitgeber
	Arbeitgeber > WL-Stelle	WL-Stelle > DSRV	DSRV > BA	BA > DSRV	DSRV > WL-Stelle	WL-Stelle > Arbeitgeber
Vorlaufsatz						
VFMM	AGEEL	WLTRV	RVTBA			
BBNRAB	222RZ222 ³	444WL444	555RV555			
BBNREP	444WL444	555RV555	666BA666			
ED	NEU	NEU	NEU			
Datensatz						
VF	LEIST	LEIST	LEIST	gegenwärtig papiergebundener Rückweg	gegenwärtig papiergebundener Rückweg	gegenwärtig papiergebundener Rückweg
BBNRAB	222RZ222 ³	222RZ222 ³	222RZ222 ³			
BBNREP	666BA666	666BA666	666BA666			
ED	NEU	ALT	NEU			
BBNR-VU	111AG111	111AG111	111AG111			
BBNR-KK	333KK333	333KK333	333KK333			

Verwendete Betriebsnummern

Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Krankenkasse	333KK333
Weiterleitungsstelle	444WL444
DSRV	555RV555
Bundesagentur für Arbeit	666BA666

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

³ ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers eingetragen.

4.2.4 Datenaustausch zwischen Arbeitgeber und Unfallversicherung über die Datenannahmestellen der Krankenkassen

	vom Arbeitgeber zur Unfallversicherung Arbeitgeber > WL-Stelle	vom Arbeitgeber zur Unfallversicherung WL-Stelle > UV	von der Unfallversicherung zum Arbeitgeber UV > WL-Stelle	von der Unfallversicherung zum Arbeitgeber WL-Stelle > Arbeitgeber
Vorlaufsatz				
VFMM	AGEEL	WLTUV	UVTWL	SVEEL
BBNRAB	222RZ222 ³	444WL444	777UV777	444WL444
BBNREP	444WL444	777UV777	444WL444	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU	NEU	NEU
Datensatz				
VF	LEIST	LEIST	LEIST	LEIST
BBNRAB	222RZ222 ³	222RZ222 ³	777UV777	777UV777
BBNREP	777UV777	777UV777	222RZ222 ³	222RZ222 ³
ED	NEU	ALT	NEU	ALT
BBNR-VU	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111
BBNR-KK	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333

Verwendete Betriebsnummern

Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Krankenkasse	333KK333
Weiterleitungsstelle	444WL444
DSRV	555RV555
Unfallversicherung	777UV777

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

³ Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers einzutragen.

4.3 Datenaustausch zwischen Zahlstelle und Krankenkasse

	Zahlstelle > WL-Stelle	WL-Stelle > Krankenkasse	Krankenkasse > WL-Stelle	WL-Stelle > Zahlstelle
Vorlaufsatz				
VFMM	AGDAZ	WLTKV	KVTWL	KVDAZ
BBNRAB	222RZ222 ³	444WL444	333KK333	444WL444
BBNREP	444WL444	333KK333	444WL444	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU	NEU	NEU
Datensatz				
VF	ZAHLS	ZAHLS	ZAHLS	ZAHLS
BBNRAB	222RZ222 ³	222RZ222 ³	333KK333	333KK333
BBNREP	333KK333	333KK333	222RZ222 ³	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU	NEU	ALT
BBNR-VU	111ZS111	111ZS111	111ZS111	111ZS111
BBNR-KK	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333

Verwendete Betriebsnummern

Zahlstelle	111ZS111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Krankenkasse	333KK333
Weiterleitungsstelle	444WL444

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

³ Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers eingetragen.

4.4 Datenaustausch zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse bei Erstattungsanträgen nach dem AAG

	Arbeitgeber > WL-Stelle	WL-Stelle > Krankenkasse	Krankenkasse > WL-Stelle	WL-Stelle > Arbeitgeber
Vorlaufsatz				
VFMM	AGAAG	WLTKV	KVTWL	KVAAG
BBNRAB	222RZ222 ³	444WL444	333KK444	444WL444
BBNREP	444WL444	333KK333	444WL444	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU	NEU	NEU
Datensatz				
VF	AAGER	AAGER	AAGER	AAGER
BBNRAB	222RZ222 ³	222RZ222 ³	333KK333	333KK333
BBNREP	333KK333	333KK333	222RZ222 ³	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU	NEU	NEU
BBNR-VU	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111
BBNR-KK	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333

Verwendete Betriebsnummern

Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Krankenkasse	333KK333
Weiterleitungsstelle	444WL444

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angeliferten Datensatz zu verwenden.

³ Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers eingetragen.

4.5 Datenaustausch zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse im Beitragsnachweisverfahren

	Arbeitgeber > WL-Stelle	WL-Stelle > Krankenkasse	Krankenkasse > WL-Stelle	WL-Stelle > Arbeitgeber
Vorlaufsatz				
VFMM	BWNAC	BWNAC	KVTAG	KVTAG
BBNRAB	222RZ222 ³	444WL444	333KK444	444WL444
BBNREP	444WL444	333KK333	444WL444	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU	NEU	NEU
Datensatz				
VF	BWNAC	BWNAC	BWNAC	BWNAC
BBNRAB	222RZ222 ³	222RZ222 ³	333KK333	333KK333
BBNREP	333KK333	333KK333	222RZ222 ³	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU	NEU	NEU
BBNR-VU	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111
BBNR-KK	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333

Verwendete Betriebsnummern

Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Krankenkasse	333KK333
Weiterleitungsstelle	444WL444

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

³ Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers eingetragen.

4.6 Datenaustausch zwischen Zahlstelle und Krankenkasse im Beitragsnachweisverfahren

	Arbeitgeber > WL-Stelle	WL-Stelle > Krankenkasse	Krankenkasse > WL-Stelle	WL-Stelle > Arbeitgeber
Vorlaufsatz				
VFMM	BWBNV	BWBNV	KVTZS	KVTZS
BBNRAB	222RZ222 ³	444WL444	333KK444	444WL444
BBNREP	444WL444	333KK333	444WL444	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU	NEU	NEU
Datensatz				
VF	BWBNV	BWBNV	BWBNV	BWBNV
BBNRAB	222RZ222 ³	222RZ222 ³	333KK333	333KK333
BBNREP	333KK333	333KK333	222RZ222 ³	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU	NEU	NEU
BBNR-VU	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111
BBNR-KK	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333

Verwendete Betriebsnummern

Betriebsnummer / Zahlstellennummer	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Krankenkasse	333KK333
Weiterleitungsstelle	444WL444

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

³ Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers eingetragen.

4.7 Datenaustausch zwischen Arbeitgeber und berufsständischer Versorgungseinrichtung im DEÜV Verfahren

	Arbeitgeber > Annahmestelle	Annahmestelle > Arbeitgeber
Vorlaufsatz		
VFMM	AGBVD	BVAGD
BBNRAB	222RZ222 ³	444AS444
BBNREP	444AS444	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU
Datensatz		
VF	DEUEV	DEUEV
BBNRAB	222RZ222 ³	333BV333
BBNREP	333BV333	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU
BBNR-VU	111AG111	111AG111
BBNR-BV	333BV333	333BV333

Verwendete Betriebsnummern

Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Berufsständische Versorgungseinrichtung	333BV333
DASBV als Annahmestelle für die berufsständische Versorgungseinrichtung	444AS444

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

³ Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers einzutragen.

4.8 Datenaustausch zwischen Arbeitgeber und berufsständischer Versorgungseinrichtung im Beitragserhebungsverfahren

	Arbeitgeber > An- nahmestelle	Annahmestelle > Arbeitgeber
Vorlaufsatz		
VFMM	AGVB	BVAGB
BBNRAB	222RZ222 ³	444AS444
BBNREP	444AS444	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU
Datensatz		
VF	BVBEI	BVBEI
BBNRAB	222RZ222 ³	333BV333
BBNREP	333BV333	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU
BBNR-VU	111AG111	111AG111
BBNR-BV	333BV333	333BV333

Verwendete Betriebsnummern

Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Berufsständische Versorgungseinrichtung	333BV333
DASBV als Annahmestelle für die berufsständische Versorgungseinrichtung	444AS444

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

³ Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers einzutragen.

4.9 Datenaustausch zwischen Arbeitgeber und Rentenversicherung bei einer elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP)

	Arbeitgeber > DSRV				
Vorlaufsatz					
VFMM	AGBPL	AGBPF	RVBPL	RVBPL	RVBPF
BBNRAB	222RZ222 ³	222RZ222 ³	555RV555	555RV555	555RV555
BBNREP	555RV555	555RV555	222RZ222 ³	222RZ222 ³	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU	NEU	NEU	NEU
Datensatz					
VF	EUBP	EUBP	EUBP	EUBP	EUBP
BBNRAB	222RZ222 ³	222RZ222 ³	555RV555	555RV555	555RV555
BBNREP	555RV555	555RV555	222RZ222 ³	222RZ222 ³	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU	NEU	NEU	NEU
BBNR-VU	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111
BBNR-KK	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333

Verwendete Betriebsnummern

Betriebsnummer / Zahlstellennummer	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Krankenkasse	333KK333
DSRV	555RV555

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

³ ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier sofern vorhanden die BBNR der Abrechnungsstelle einzutragen, ansonsten die BBNR des Arbeitgebers.

4.10 Datenaustausch zwischen Unternehmen und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung im elektronischen Lohnnachweisverfahren

	Unternehmen > An- nahmestelle
<u>Vorlaufsatz</u>	
<u>VFMM</u>	<u>UNUVL</u>
<u>BBNRAB</u>	<u>222RZ222³</u>
<u>BBNREP</u>	<u>777UV777</u>
<u>ED</u>	<u>NEU</u>
<u>Datensatz</u>	
<u>VF</u>	<u>UVELN</u>
<u>BBNRAB</u>	<u>222RZ222³</u>
<u>BBNREP</u>	<u>777UV777</u>
<u>ED</u>	<u>NEU</u>
<u>BBNR-LB</u>	<u>111AG111</u>

Verwendete Betriebsnummern

Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Datenannahmestelle der Unfallversicherungsträger	777UV777

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

³ Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers einzutragen.

4.11 Datenaustausch zwischen Unternehmen und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung im Stammdatendienst

	Unternehmen > An- nahmestelle	Annahmestelle > Unternehmen
<u>Vorlaufsatz</u>		
<u>VFMM</u>	<u>UNUVS</u>	<u>UVTUN</u>
<u>BBNRAB</u>	<u>222RZ222³</u>	<u>777UV777</u>
<u>BBNREP</u>	<u>777UV777</u>	<u>222RZ222³</u>
<u>ED</u>	<u>NEU</u>	<u>NEU</u>
<u>Datensatz</u>		
<u>VF</u>	<u>UVSDD</u>	<u>UVSDD</u>
<u>BBNRAB</u>	<u>222RZ222³</u>	<u>777UV777</u>
<u>BBNREP</u>	<u>777UV777</u>	<u>222RZ222³</u>
<u>ED</u>	<u>NEU</u>	<u>NEU</u>
<u>BBNR-LB</u>	<u>111AG111</u>	

Verwendete Betriebsnummern

Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Datenannahmestelle der Unfallversicherungsträger	777UV777

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

³ Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers einzutragen.

- unbesetzt -

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	2
2. Allgemeines	2
2.1 Arten der Rückmeldungen	3
2.1.1 Annahmestätigung	3
2.1.2 Dateiblehnung	3
2.1.3 Verarbeitungsbestätigung (fehlerfrei).....	3
2.1.4 Datensatzabweisung.....	3
2.1.5 Dateiabweisung	3
2.1.6 Meldungen der Sozialversicherungsträger	3
2.2 Adressat.....	4
2.3 Verschlüsselung.....	4
3. Rückmeldungen per Kommunikationsserver.....	4
3.1 Allgemeines	4
3.1.1 Abruf der Rückmeldungen	4
3.1.2 Quittieren der Rückmeldungen	4
3.2 Annahmestätigung	4
3.3 Dateiblehnung	4
3.4 Verarbeitungsbestätigung	5
3.5 Datensatzabweisung.....	5
3.6 Dateiabweisung.....	6
3.7 Meldung der Sozialversicherungsträger	6
3.8 Fehler UV-Stammdatendatei beim elektronischen Lohnnachweis und beim Stammdatendienst...	6
3.9 Rückmeldung von Verarbeitungsergebnissen	6

1. Vorbemerkung

Die Arbeitgeber und Zahlstellen melden die verschlüsselten Daten in einem seit Jahren etablierten Verfahren. Adressaten sind die Krankenkassen und die berufsständischen Versorgungseinrichtungen (BV).

- **DAV** steht nachfolgend für die Datenannahmestellen der Krankenkassen und der BV.
- **AG** steht für Arbeitgeber und für Zahlstellen von Versorgungsbezügen sowie für die Funktion Dateiersteller und Dateiabsender, auch wenn dies nicht der AG selbst, sondern ein von ihm beauftragter Dritter ist. Wo die Unterscheidung relevant ist, werden die entsprechenden Funktionsbezeichnungen verwendet.

An die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) senden die AG:

- Sofortmeldungen
- Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
- Versicherungsnummernabfragen

An die Bundesagentur für Arbeit (BA) senden die AG:

- elektronische Arbeitsbescheinigungen an die Datenstelle der Bundesagentur für Arbeit
- elektronische Nebeneinkunftsbescheinigungen an die Datenstelle der Bundesagentur für Arbeit

In diesem Dokument wird dargestellt,

- welche Rückmeldungen auf welchem Weg, in welcher Form an den AG von den DAVn, der BA und DSRV

zugestellt werden.

2. Allgemeines

In dieser Anlage werden Rückmeldungen für folgende Verfahren behandelt:

- Meldungen nach DEÜV
- Beitragsnachweise der Arbeitgeber und Zahlstellen
- Zahlstellen-Meldeverfahren
- Entgeltersatzleistungen
- Antragsverfahren auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)
- Sofortmeldungen
- Meldungen zur berufsständischen Versorgung nach DEÜV
- Beitragserhebungsmeldungen zur berufsständischen Versorgung
- Elektronische Arbeitsbescheinigungen
- Versicherungsnummernabfrage
- Elektronische Lohnnachweise
- Abgleich der Stammdaten mit der UV-Stammdatendatei (Stammdatendienst)

Die elektronischen Rückmeldungen an die AG erfolgen grundsätzlich in den Datensatzstrukturen des DEÜV-Verfahrens (siehe hierzu das gemeinsame Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“).

Rückmeldungen schließen auch die Meldungen der Sozialversicherungsträger an die AG ein wie z. B.:

- die Rückmeldung von Versicherungsnummern (VSA),

- Meldungen im Zahlstellen-Meldeverfahren (ZAK),
- Meldungen zu Entgeltersatzleistungen (EEK)
- Meldungen der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (EBR)
- Ergebnisse der Versicherungsnummernabfrage (DSV)

2.1 Arten der Rückmeldungen

2.1.1 Annahmebestätigung

Die DSRV, die BA und DAVn bzw. deren Dienstleister bestätigen dem Absender der Datenlieferung den Eingang der Daten nach den „Gemeinsamen Grundsätzen Technik“. Die Annahmebestätigung wird auch als ‚Technische Quittung des Kommunikationsservers‘ bezeichnet und beinhaltet keine inhaltliche Wertung der Datenlieferung. Die ‚Technische Quittung des Kommunikationsservers‘ dient nicht als Nachweis der fristgerechten Datenabgabe, analog der Regelungen des § 97 Abs. 3 SGB IV.

2.1.2 Dateiablehnung

Die Dateiablehnung resultiert aus Fehlern, die bei der Datenannahme festgestellt werden, oder aus Fehlern, die eine weitergehende Dateiverarbeitung nicht zulassen (beispielhaft: Datei kann nicht entschlüsselt werden oder Dateiersteller und Absender sind nicht identisch). Diese Dateiablehnung erfolgt bevor eine fachliche Prüfung der Datenlieferung möglich ist.

2.1.3 Verarbeitungsbestätigung (fehlerfrei)

Die Verarbeitungsbestätigung wird nach der erfolgreichen Prüfung durch das Prüfprogramm der Datenannahmestelle erstellt und belegt die komplett erfolgreiche Weitergabe der Meldungen in das Fachverfahren. Mit Übermittlung der Verarbeitungsbestätigung gelten die Meldungen als zugegangen.

2.1.4 Datensatzabweisung

Werden bei der Prüfung Fehler festgestellt, erfolgt keine Weiterleitung der fehlerhaften Daten. Die fehlerhaften Daten werden dem Absender der Datei bereitgestellt.

2.1.5 Dateiabweisung

Ergibt die fachliche Prüfung schwerwiegende Fehler, die die Datei betreffen, führt dies zur Abweisung der gesamten Datei. Die abgewiesene Datei wird dem Absender bereitgestellt. Mögliche Anlässe für Dateiabweisungen sind z. B.:

- Fehler im Vor- oder Nachlaufsatz.

2.1.6 Meldungen der Sozialversicherungsträger

Der Sozialversicherungsträger kann Meldungen an den AG absetzen, die Informationen für den AG enthalten oder Aktionen des AG erfordern.

Beispiele dieser Meldungen sind:

- Versicherungsnummern (VSA),
- Meldungen im Zahlstellen-Meldeverfahren (ZAK),
- Entgeltersatzleistungen (EEK)

Ein möglicher Meldegrund ist z. B.:

Die vom Rentenversicherungsträger vergebene Versicherungsnummer wird von der Einzugsstelle elektronisch an den Absender der Anmeldung (Arbeitgeber, Steuerberater oder Service-Rechenzentrum) zurückgemeldet. Hierfür findet der DSME mit seinen ursprünglich gemeldeten Daten - ergänzt um die Versicherungsnummer - Verwendung.

2.2 Adressat

Laut Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zum gemeinsamen Meldeverfahren vom 23. und 24.02.2011 sind der Ersteller und der Absender der Datei sowie der Inhaber des Zertifikats durch dieselbe Betriebsnummer bzw. Zahlstellenummer zu identifizieren. Somit bestimmt der zuletzt gelieferte Datensatz Kommunikation (DSKO) im jeweiligen Verfahren den Meldeweg und Empfänger für die Meldung der Sozialversicherungsträger.

2.3 Verschlüsselung

Es wird für den ursprünglichen Absender mit dessen jüngstem Zertifikat bezogen auf die Gültigkeit verschlüsselt. Die Entschlüsselung ist durch den Empfänger zu gewährleisten.

3. Rückmeldungen per Kommunikationsserver

3.1 Allgemeines

Die Kommunikationsserver verwenden den „eXtra Standard“ (vgl. Internetseite der „Arbeitsgemeinschaft Wirtschaft und Verwaltung (AWV)). Sendung und Rückmeldung werden standardmäßig per http(s) transportiert.

Die Rückmeldungen werden zur Abholung über den zuständigen Kommunikationsserver bereitgestellt.

3.1.1 Abruf der Rückmeldungen

Zum Abruf stellt der AG über eine eXtra-Nachricht eine Statusanfrage an den Kommunikationsserver. Die Authentifizierung erfolgt wie bei der Registrierung bei der AWV festgelegt. Die komplette Anfrage wird als eXtra-Nachricht (Request) übertragen und muss mit dem jüngsten Zertifikat bezogen auf die Gültigkeit verschlüsselt werden.

Als direkte Antwort (Response) erhält der AG die angeforderten Rückmeldungen wie bei der Registrierung bei der AWV festgelegt.

Bei Fehlersituationen wird eine eXtra-Standardnachricht wie bei der Registrierung bei der AWV festgelegt übermittelt.

3.1.2 Quittieren der Rückmeldungen

Die Rückmeldungen müssen vom AG quittiert werden. Dies geschieht analog als eigener Request.

3.2 Annahmebestätigung

Die Annahmebestätigung (technische Quittung) für Sendungen per eXtra kommt als Response aus dem Sendevorgang an den Empfänger in der gleichen http/https-Session des Sendevorgangs. Als Bestätigung kann die Response-ID (Trackingnummer) genutzt werden.

3.3 Dateablehnung

Dateablehnungen werden als unverschlüsselte eXtra-Pakete ohne Nutzdateninhalt übertragen. Im eXtra-Paket sind insbesondere die Informationen zur ursprünglichen Dateilieferung (Dateiname und Response ID) und der zugehörige Fehlercode samt Fehlertext enthalten. Diese Pakete müssen durch den AG über den jeweiligen Kommunikationsserver abgerufen und auf Basis der Response ID quittiert werden.

3.4 Verarbeitungsbestätigung

Für fehlerfreie Verarbeitungen erhält der AG eine elektronische Verarbeitungsbestätigung welche über den jeweiligen Kommunikationsserver abgerufen werden muss. Im Versicherungsnummernabfrageverfahren (DSVV) entfällt die Verarbeitungsbestätigung, da unmittelbar eine Rückmeldung erfolgt.

Die DSRV und DAVn bauen die Rückmeldungen nach folgendem Schema auf:

Original Vor- und Nachlaufsatz mit „Fehlerfreihinweis“ sowie der Kommunikationsdatensatz „DSKO“, mit neuem Vor- und Nachlaufsatz der Annahmestelle.

Die Nachricht wird an den ursprünglichen Absender aus dessen Vorlaufsatz (Stelle 10 - 24) adressiert und verschlüsselt.

Beispiel:

VOSZ	Vorlaufsatz der Annahmestelle
VOSZ	Vorlaufsatz AG-Datei
DSKO	Kommunikationsdatensatz AG
NCSZ + DBFE	Nachlaufsatz AG-Datei mit einem „Fehlerbaustein“ mit der Fehlernummer „NCSZH10“ (fehlerfrei)
NCSZ	Nachlaufsatz der Annahmestelle

3.5 Datensatzabweisung

Werden Fehler festgestellt, die zu einer Datensatzabweisung führen, wird für den AG eine Rückmeldedatei bereitgestellt. Dabei besteht die Rückmeldedatei aus dem original Vor- und Nachlaufsatz sowie DSKO, den abgewiesenen Meldungen mit angehängtem Fehler „DBFE“ und aus neuem Vor- und Nachlaufsatz der Annahmestelle. Die Meldungen für die keine Datensatzabweisung erfolgt ist, gelten damit als dem Adressaten zugegangen.

Die Nachricht wird an den ursprünglichen Absender aus dessen Vorlaufsatz (Stelle 10 - 24) adressiert und verschlüsselt.

Beispiel:

VOSZ	Vorlaufsatz der Annahmestelle
VOSZ	Vorlaufsatz AG-Datei
DSKO + n DBFE	Kommunikationsdatensatz AG-Datei
DSBD + n DBFE	Fehlermeldungen DAV bei DEÜV oder/und
DSME + n DBFE	Fehlermeldungen DAV und DSRV bei DEÜV oder
DSER + n DBFE	Fehlermeldungen DAV bei AAG oder
DSVZ + n DBFE	Fehlermeldungen DAV bei ZMV oder
DSBE + n DBFE	Fehlermeldungen DAV(BV) bei BV Beitragserhebung oder
...	
NCSZ	Nachlaufsatz AG-Datei
NCSZ	Nachlaufsatz der Annahmestelle

3.6 Dateiabweisung

Werden Fehler festgestellt, die zu einer Dateiabweisung führen, wird für den AG eine Rückmeldedatei bereitgestellt. Dabei besteht die Rückmeldedatei aus dem original Vor- und Nachlaufsatz sowie DSKO (soweit vorhanden), dem angehängten Fehler „DBFE“ und aus neuem Vor- und Nachlaufsatz der Annahmestelle.

Die Nachricht wird an den ursprünglichen Absender aus dessen Vorlaufsatz (Stelle 10 - 24) adressiert und verschlüsselt.

Beispiel:

VOSZ	Vorlaufsatz der Annahmestelle
VOSZ + n DBFE	Vorlaufsatz AG-Datei mit Fehlermeldung
DSKO + n DBFE	Kommunikationsdatensatz AG-Datei mit Fehlermeldung
NCSZ + n DBFE	Nachlaufsatz AG-Datei mit Fehlermeldung
NCSZ	Nachlaufsatz der Annahmestelle

3.7 Meldung der Sozialversicherungsträger

Der Sozialversicherungsträger adressiert seine Meldung an die ihm zuletzt bekannte Meldestelle des AG aus dessen letzter Meldung zum selben Verfahren, bei der DSRV aus der Partner-DB. Die Annahmestelle des Sozialversicherungsträgers wählt den Rückmeldeweg aus dem letzten DSKO der adressierten Meldestelle aus deren letzter Sendung zum selben Verfahren. Die Rückmeldedatei enthält keinen DSKO.

Das entsprechende Fachverfahren stellt die Nachricht für den AG bereit. Grundsätzlich handelt es sich um verschlüsselte Nachrichten.

3.8 Fehler UV-Stammdatendatei beim elektronischen Lohnnachweis und beim Stammdatendienst

Werden UV-Stammdatendateifehler festgestellt, wird für den Unternehmer eine Rückmeldedatei bereitgestellt. Dabei besteht die Rückmeldedatei aus der ursprünglichen Meldung, dem angehängten Fehler UV-Stammdatendatei „DBFU“ und aus einem neuen Vor- und Nachlaufsatz der Annahmestelle.

Beispiel:

<u>VOSZ</u>	<u>Vorlaufsatz der Annahmestelle</u>
<u>DSLN+ n DBFU</u>	<u>Datensatz elektronischer Lohnnachweis mit Fehlermeldung</u>
<u>NCSZ</u>	<u>Nachlaufsatz der Annahmestelle</u>

3.9 Rückmeldung von Verarbeitungsergebnissen

Die Versicherungsnummernvorabanfrage (DSVV) bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) kann in einer Datensendung mehrere Anfragedatensätze (DSVV) enthalten. Fehlerfreie DSVV-Sätze werden mit den verfügbaren Informationen ergänzt und unmittelbar zurückgesendet. Werden in der Datenlieferung Fehler festgestellt, die zu einer Datensatzabweisung führen, werden in der gleichen Datei auch die fehlerhaften DSVV-Sätze mit den angehängten Fehlerbausteinen zurückgesendet (sog. Mischsendungen).

Beispiel:

VOSZ	Vorlaufsatz der Annahmestelle
VOSZ	Vorlaufsatz AG-Datei
DSVV	Keine VSNR gefunden (KENNZRM = 1, kein Ergebnis)
DSVV	Rückmeldung einer VSNR (KENNZRM = 2, eindeutiges Ergebnis)
DSVV	keine Zuordnung möglich (KENNZRM = 3, kein eindeutige Ergebnis)
DSVV + n DBFE	Fehlermeldungen DSRV bei Versicherungsnummernabfrage
...	
NCSZ	Nachlaufsatz AG-Datei
NCSZ	Nachlaufsatz der Annahmestelle

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 29.06.2016

3. Fünftes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG);

hier: Gemeinsame Grundsätze für die Darstellung, Aktualisierung und zum Abrufverfahren nach § 28b Abs. 4 SGB IV

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist in § 28b Abs. 4 SGB IV die Rechtsgrundlage für die Erstellung von Gemeinsamen Grundsätzen für die Darstellung, Aktualisierung und zum Abrufverfahren geschaffen worden. Hiernach sind die in den Verfahren verwendeten Datenfelder eindeutig zu beschreiben. Hierzu stellt der GKV-Spitzenverband den beteiligten Organisationen eine Datenbank-anwendung („Data Dictionary“) zur Verfügung. Die dort gepflegten Daten sind ab dem 01.07.2017 durch die am Meldeverfahren beteiligten Stellen abrufbar.

Der GKV-Spitzenverband hat in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 09.03.2016 unter TOP 2 den Entwurf der Gemeinsamen Grundsätze für die Darstellung, Aktualisierung und zum Abrufverfahren nach § 28b Abs. 4 SGB IV vorgestellt. Die in der vorgenannten Besprechung vereinbarte Vorstellung der Funktionalitäten erfolgte am 29.04.2016.

Der GKV-Spitzenverband leitet das Genehmigungsverfahren nach § 28b Abs. 4 SGB IV ein und wird zusammen mit den weiteren Spitzenorganisationen der Sozialversicherung eine Verfahrensbeschreibung erarbeiten, sobald eine lauffähige Version des Data Dictionarys zur Verfügung gestellt werden kann.

- unbesetzt -

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE, BOCHUM

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN

29.06.2016

**Gemeinsame Grundsätze für die Darstellung, Aktualisierung
und zum Abrufverfahren (§ 28b Abs. 4 SGB IV)**

in der vom 01.07.2016 an geltenden Fassung¹

Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung haben die nachfolgenden „Gemeinsamen Grundsätze für die Darstellung, Aktualisierung und zum Abrufverfahren der Daten nach § 28b Abs. 4 SGB IV“ aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung gemäß § 28b Abs. 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach.

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) hat im Hinblick auf die Besonderheiten zum Meldeverfahren zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen ebenfalls an diesen Grundsätzen mitgewirkt.

Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Darstellung, Aktualisierung und zum Abrufverfahren“ sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt worden.

¹ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Gemeinsamen Grundsätze am xx.xx.2016 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
2. Verfahren	3
3. Darstellung der Daten	4
4. Aktualisierung der Daten	4
4.1 Verfahrensverantwortliche	4
4.1.1 Meldungen nach der DEÜV	4
4.1.2 Beitragsnachweisverfahren Arbeitgeber	4
4.1.3 Beitragsnachweisverfahren Zahlstellen.....	5
4.1.4 Entgeltersatzleistungen.....	5
4.1.5 Zahlstellen-Meldeverfahren	5
4.1.6 Antragsverfahren auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG).....	5
4.1.7 Sofortmeldungen	5
4.1.8 Elektronische Arbeitsbescheinigungen	5
4.1.9 Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung.....	5
4.1.10 Meldungen zur berufsständischen Versorgung nach der DEÜV.....	5
4.1.11 Beitragsanmeldungsmeldungen zur berufsständischen Versorgung.....	5
4.1.12 Elektronisches Lohnnachweisverfahren.....	5
4.1.13 Stammdatendienst für das elektronische Lohnnachweisverfahren.....	6
5. Abrufverfahren der Daten	6

1. Allgemeines

Die Datenbankanwendung „Data Dictionary“ dient der Erfassung, Dokumentation und Auswertung von Datenfeldern, Datensätzen und Datenbausteinen. Alle Datenfelder, für die Grundsätze oder Gemeinsame Grundsätze nach diesem Gesetzbuch und für das Aufwendungsausgleichsgesetz gelten, und ihre Verwendung in Datensätzen und Datenbausteinen werden in historisierter und in aktueller Form gespeichert. Ziel ist die Standardisierung von Datenfeldern, Datensätzen und Datenbausteinen um vergleichbare Informationen bereitstellen zu können. Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bestimmen in den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen

- Darstellung,
- Aktualisierung und
- Abrufverfahren der Daten.

Die Gemeinsamen Grundsätze beschreiben keine organisatorischen Abläufe und keine Anforderungen an die allgemeine Administration. Die Funktionen der Datenbankanwendung „Data Dictionary“ werden nicht in den Gemeinsamen Grundsätzen beschrieben.

2. Verfahren

Die Gemeinsamen Grundsätze für die Darstellung, Aktualisierung und zum Abrufverfahren gelten für nachfolgende Fachverfahren:

- Meldungen nach der DEÜV
- Beitragsnachweisverfahren Arbeitgeber
- Beitragsnachweisverfahren Zahlstellen
- Entgeltersatzleistungen
- Zahlstellen-Meldeverfahren
- Antragsverfahren auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)
- Sofortmeldungen
- Elektronische Arbeitsbescheinigungen
- Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
- Meldungen zur berufsständischen Versorgung nach der DEÜV
- Beitragserhebungsmeldungen zur berufsständischen Versorgung
- Elektronisches Lohnnachweisverfahren
- Stammdatendienst für das elektronische Lohnnachweisverfahren

3. Darstellung der Daten

Für die fachliche Beschreibung der Daten sind die Datensatzbeschreibungen der Gemeinsamen Grundsätze des jeweiligen Fachverfahrens in der geltenden Fassung maßgeblich.

Für die Darstellung der Daten von Datenfeldern sind folgende Elemente maßgeblich, sofern fachlich vorgegeben, sind auch die Prüfungen zu berücksichtigen.

Stellen	Länge	Typ	Art	Name	Inhalt/Erläuterung	Prüfungen
---------	-------	-----	-----	------	--------------------	-----------

Zur Sicherung der einheitlichen Verwendung sind alle Datenfelder fachlich eindeutig zu beschreiben. Eindeutige Datenfelder, Datensätze und Datenbausteine sind verbindlich zu verwenden. Die Beschreibung eines Datenfeldes inklusive des Namens muss eindeutig erfolgen. Ist die Verwendung von einheitlichen Datenfeldern, Datensätzen und Datenbausteinen auch in anderen Verfahren möglich ist deren Wiederverwendung verbindlich.

4. Aktualisierung der Daten

Für die Datenerfassung und Datenpflege wird die Datenbankanwendung „Data Dictionary“ einen Zugang für berechtigte Nutzer zur Verfügung stellen. Die Aktualisierung der Daten erfolgt unter Verwendung der Datenbankanwendung „Data Dictionary“, die für die Organisationen der Sozialversicherung nach § 28b Abs. 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der zuständigen Verfahrensverantwortlichen verpflichtend ist.

4.1 Verfahrensverantwortliche

Die Aktualisierung für die einzelnen Fachverfahren erfolgt für die jeweiligen Fachverfahren durch die nachfolgend genannten Organisationen.

4.1.1 Meldungen nach der DEÜV

Deutsche Rentenversicherung Bund

4.1.2 Beitragsnachweisverfahren Arbeitgeber

GKV-Spitzenverband

- 4.1.3 Beitragsnachweisverfahren Zahlstellen**
GKV-Spitzenverband
- 4.1.4 Entgeltersatzleistungen**
GKV-Spitzenverband
- 4.1.5 Zahlstellen-Meldeverfahren**
GKV-Spitzenverband
- 4.1.6 Antragsverfahren auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)**
GKV-Spitzenverband
- 4.1.7 Sofortmeldungen**
Deutsche Rentenversicherung Bund
- 4.1.8 Elektronische Arbeitsbescheinigungen**
Bundesagentur für Arbeit für das Verfahren BA BEA
Deutsche Rentenversicherung Bund für das Verfahren RV BEA
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung für das Verfahren UV BEA
- 4.1.9 Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung**
Deutsche Rentenversicherung Bund
- 4.1.10 Meldungen zur berufsständischen Versorgung nach der DEÜV**
Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen
- 4.1.11 Beitragserhebungsmeldungen zur berufsständischen Versorgung**
Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen
- 4.1.12 Elektronisches Lohnnachweisverfahren**
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

4.1.13 Stammdatendienst für das elektronische Lohnnachweisverfahren

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

5. Abrufverfahren der Daten

Die Daten werden in einem technisch verwertbaren Format (XML) zum Abruf in der jeweils geltenden ggf. zukünftigen Fassung zur Verfügung gestellt. Für das Abrufverfahren erhalten nur berechnigte Nutzer einen Zugang. Der Zugang zum Abruf wird in Form von einem Web-Portal zur Verfügung gestellt. Dieser Zugang zum Web-Portal steht nur berechtigten Nutzern zur Verfügung.

Entwurf

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 29.06.2016

4. Änderung des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;
hier: Berücksichtigung des elektronischen Lohnnachweisverfahrens zur Unfallversicherung
-

Zusätzlich zu den Bestimmungen in den „Gemeinsamen Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung nach § 103 SGB IV“ wird das Verfahren zum elektronischen Lohnnachweis zur Unfallversicherung im gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in einem neuen Kapitel 6 näher beschrieben, das wie folgt aufgebaut ist:

- 6 Lohnnachweisverfahren zur Unfallversicherung ab 01.01.2017
 - 6.1 Allgemeines
 - 6.2 Verfahren bei den Unternehmern
 - 6.2.1 Vorverfahren - Abgleich mit der Stammdatendatei
 - 6.2.2 Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises
 - 6.3 Verfahren bei der DGUV

Die Aufnahme der Beschreibungen zum elektronischen Lohnnachweisverfahren erfordert eine Anpassung der Bezeichnung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“. Der Name des gemeinsamen Rundschreibens wird geändert in „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“. Im Zuge dieser Anpassung wird auch die Einleitung im Rundschreiben überarbeitet.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 29.06.2016

5. Aufnahme der wesentlichen Inhalte des Fragen- und Antwortenkatalogs zur Sofortmeldung in das gemeinsame Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009 (TOP 1) ist im Zuge der Umsetzung der Sofortmeldung nach § 28a Abs. 4 SGB IV zusätzlich zu den Ausführungen im Rundschreiben unter Ziffer 1.1.8 ein Fragen- und Antwortenkatalog erstellt worden. Damit sollte sichergestellt werden, dass häufig gestellte Fragen sowohl an die Deutsche Rentenversicherung Bund als auch an die Einzugsstellen zu den Sofortmeldungen eine einheitliche Beantwortung erfahren.

Fragen- und Antwortenkataloge bieten eine Möglichkeit, bei Einführung neuer Meldeverfahren zusätzlich zum Gesetzeswortlaut sowie den Ausführungen in Gemeinsamen Grundsätzen und Rundschreiben weitere Erläuterungen für die Praxis zu geben. Diese sollten allerdings auf die Zeit der Einführung des neuen Verfahrens begrenzt sein; zu gegebener Zeit sind die darin enthaltenen fachlichen Aussagen in die regulären Publikationen zu überführen.

Insofern sind die wesentlichen Inhalte des Fragen- und Antwortenkatalogs zur Sofortmeldung in das Rundschreiben unter Ziffer 1.1.8 übernommen worden.

Der bestehende Fragen- und Antwortenkatalog wird aus den Internetauftritten der Sozialversicherungsträger und deren Spitzenorganisationen entfernt.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 29.06.2016

6. Änderung der Anlagen 3 und 4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Entfall der obligatorischen Übermittlung des Datenbausteins Name (DBNA) in den GKV-Monatsmeldungen

Seit dem 01.01.2015 ist in den GKV-Monatsmeldungen (Abgabegrund 58) immer die Versicherungsnummer anzugeben. Eine Zuordnung der gemeldeten Person bei der Krankenkasse auf Grundlage der Angaben zum Namen ist deshalb nicht mehr erforderlich. Die Angabe des Namens in den GKV-Monatsmeldungen ist daher nur noch in den Fällen erforderlich, in denen (auch) eine Änderung des Namens gemeldet wird.

In den Anlagen 3 und 4 zum gemeinsamen Rundschreiben wird deshalb unter dem Meldesachverhalt „GKV-Monatsmeldung“ der DBNA entfernt bzw. als optionale Angabe deklariert.

Diese Änderung erfolgt im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV in der Fassung ab dem 01.01.2018.

Als Einsatztermin für das Kernprüfprogramm wird der 01.01.2018 festgelegt.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 29.06.2016

7. Änderung der Anlage 3 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Aufnahme weiterer Meldesachverhalte zum Haushaltsscheck-Verfahren

Die Anlage 3 des gemeinsamen Rundschreibens sieht unter Punkt III.1 – Meldungen für Beschäftigte im Privathaushalt – nur die Meldegründe 10, 30 und 50 vor. In der Vergangenheit wurde von unterschiedlichen Stellen bemängelt, dass in der Anlage 3 verschiedene Lebenssachverhalte bei geringfügig Beschäftigten im Privathaushalt nicht differenziert dargestellt werden, z. B. der Bezug von Mutterschaftsgeld oder die Inanspruchnahme von Elternzeit.

Aufgrund der Tatsache, dass das Haushaltsscheck-Verfahren bei der Minijob-Zentrale derzeit neu konzipiert wird, werden weitere Meldegründe für den Bereich der Beschäftigten im Privathaushalt eingeführt. Die einzelnen Sachverhalte sind unter Punkt III.1 der Anlage 3 aufgeführt.

Flankierend wurden die Sachverhalte zum Beginn und Ende einer geringfügig entlohnten Beschäftigung mit Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit gestrichen, weil es diese Sachverhalte zum Zeitpunkt der Aktualisierung der Anlage 3 nicht mehr gibt und der Beitragsgruppenwechsel künftig mit den Abgabegründen 12 und 32 dargestellt werden kann.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 29.06.2016

8. Änderung der Anlage 9.2 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;
hier: Abfrage der Versicherungsnummer durch Arbeitgeber und Zahlstellen bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV)

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 21.10.2015 (TOP 2) wurden u. a. die für das Verfahren zur Abfrage der Versicherungsnummer erforderlichen Anpassungen im Kernprüfprogramm zum 01.07.2016 beschlossen.

Im Rahmen der Qualitätssicherung wurde festgestellt, dass die für die Kommunikation zwischen den Zahlstellen und der DSRV eingeführten Verfahrensmerkmale „ZSTRV“ und „RVTZS“ auch im Datensatz Kommunikation (DSKO) berücksichtigt werden müssen.

Die Prüfung **DSKO004** wird daher wie folgt geändert:

Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „AGDEU“, „KVDEU“, „AGTRV“, „RVTAG“, „ZSTRV“, „RVTZS“, „WLTKV“, „KVTWL“, „KVTRV“, „RVTKV“, „BWTRV“ oder „RVTBW“.

Diese Änderung wurde bereits in der seit dem 01.07.2016 eingesetzten Version des Kernprüfprogramms berücksichtigt.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 29.06.2016

9. Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Angabe eines Punktes im Vornamen

In der Praxis treten immer wieder Fälle auf, in denen die Namensschreibweisen nicht den Konventionen des Kernprüfprogramms entsprechen und die Meldungen dadurch nicht verarbeitet werden können. Durch entsprechende amtliche Dokumente konnte die Richtigkeit der Namen jedoch belegt werden. So wurden Vornamen nachgewiesen, die einen Punkt enthalten.

Um die Meldungen künftig verarbeiten zu können, werden die folgenden Änderungen in der Anlage 9.4 vorgenommen:

Änderung der Fehlerprüfung **DBNA034**

Zulässig sind Buchstaben, Bindestriche, Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte.

Fehlerkurztext: keine Änderung

Fehlerlangtext: Das Feld Vorname enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Bindestriche, Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte)

Als Einsatztermin für das Kernprüfprogramm wird der 01.01.2017 festgelegt.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 29.06.2016

10. Zulässige Nebenversionsnummern im Datensatz Meldung

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 09.03.2016 ist unter TOP 12 beschlossen worden zu prüfen, ob und inwiefern das Feld „Nebenversionsnummer“ einen nachhaltigen Mehrwert erzielen kann oder ob das Feld bei der nächsten Anpassung der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 SGB IV zu streichen ist.

Die Versionierung der Datensatzbeschreibung erfolgt grundsätzlich über das Feld „Versionsnummer“. Der korrekte Wert wird in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens festgelegt und bei der Datenannahme durch das Kernprüfprogramm geprüft.

Bislang erfolgte eine Änderung der Versionsnummer nur, sofern die Länge des Datensatzes verändert wird. Bei inhaltlichen Veränderungen von Feldern bei gleichzeitiger Beibehaltung der Länge erfolgte hingegen in der Regel kein Wechsel der Versionsnummer.

Aufgrund dieser Vorgehensweise war es nicht immer möglich, eine eindeutige Identifizierung von eingehenden Datensätzen vorzunehmen. Dieser Umstand war insbesondere bei notwendigen Konvertierungen problematisch. Zur Vermeidung dieser Probleme wurde zum 01.01.2016 das Feld „Nebenversionsnummer“ eingeführt. Dieses Feld sollte die Datenannahmestellen in die Lage versetzen, die eingehenden Datensätze eindeutig zu identifizieren, um eine ggf. notwendige Konvertierung vor dem Einsatz der Kernprüfung vornehmen zu können. In der Praxis zeigte sich, dass eine Anlehnung der Nebenversionsnummer an die Versionsnummer des gemeinsamen Rundschreibens nicht praktikabel ist.

Insoweit orientiert sich die Versionierung der Datensätze künftig nicht mehr an der Versionsnummer des gemeinsamen Rundschreibens, sondern erfolgt nach folgenden Maßgaben.

Veränderung der Versionsnummer

Entgegen der bisherigen Philosophie wird die Versionsnummer der Datensätze stets verändert, sofern Anpassungen an der Datensatzstruktur oder am Inhalt der Datensätze vorgenommen werden. Dies bedeutet, dass die Versionsnummer im Datensatz immer angepasst wird, sofern

- neue Datenfelder beschrieben,
- bestehende Datenfelder oder deren Inhalte entfernt sowie
- neue Datenbausteine aufgenommen werden.

Keine Veränderung der Versionsnummer

Eine Anpassung der Versionsnummer erfolgt hingegen nicht, sofern lediglich

- der Datenfeldinhalt erweitert,
- eine neue Fehlerprüfung beschrieben oder
- eine bestehende Fehlerprüfung verändert oder gestrichen wird.

Unabhängig von diesen Grundsätzen kann in Abhängigkeit des Einzelfalles die Veränderung der Versionsnummer beschlossen werden.

Durch diese Maßgaben werden die Datenannahmestellen der Sozialversicherung in die Lage versetzt, eingehende Datensätze eindeutig zu identifizieren und ggf. notwendige Konvertierungen vorzunehmen. Eine Abweisung von Datensätzen mit ungültiger Versionsnummer erfolgt nur, sofern im Vorfeld festgelegt wurde, dass eine Konvertierung nicht erfolgen kann. Dies betrifft insbesondere Fallgestaltungen, in denen neue fachliche Werte ab dem Stichtag 01.01. oder 01.07. zwingend benötigt werden und aus den bisherigen Inhalten im Datensatz nicht hergeleitet werden können.

Die veränderten Maßgaben gelten ab dem 01.01.2017.

Da die Versionierung der Datensätze künftig ausschließlich im Feld Versionsnummer erfolgt, ist das Feld „Nebenversionsnummer“ entbehrlich und kann gestrichen werden. Die Änderung dieses Feldes in ein Reservefeld erfolgt mit der Änderung der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV zum 01.01.2018.

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des Gemeinsamen Meldeverfahrens am 29.06.2016

11. Meldungen der Knappschaft für Pflegepersonen und Bezieher von Entgeltersatzleistungen;

hier: Änderung der Aufstellung über die Beschickung des Datenfeldes Aktenzeichen Verursacher (AZ-VU) mit Geschäftsstellennummern

Nach § 212a Abs. 1 SGB VI prüfen die Träger der Rentenversicherung die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten hinsichtlich der Beitragszahlung und des Meldeverfahrens für sonstige Versicherte des SGB VI. Die Zahlungspflichtigen haben hierfür angemessene Prüfhilfe zu leisten.

Im Vorfeld einer Prüfung werden die Daten der Bezieher von Entgeltersatzleistungen und Pflegepersonen in den entsprechenden Versicherungskonten bei den Rentenversicherungsträgern anhand der jeweiligen Betriebsnummer der zu prüfenden Institution ermittelt und den Prüfern zur Unterstützung zur Verfügung gestellt. Da insbesondere größere Krankenkassen sämtliche Daten ihrer Versicherten unter einer einzigen Betriebsnummer melden, die Prüfung jedoch in den regionalen Geschäftsstellen der Krankenkasse stattfinden, wurde in den Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 16./17.08.2006 (TOP 17) sowie am 07./08.11.2006 (TOP 15) die zusätzliche Angabe von Geschäftsstellennummern im Datensatz Meldungen von Entgeltersatzleistungen und Anrechnungszeiten der Leistungsträger an die Rentenversicherung (DSAE - für Meldungen von Entgeltersatzleistungen) und Datensatz Meldungen (DSME - für Meldungen von Pflegepersonen) sowie deren Struktur beschlossen.

Bisher erfolgte die Identifizierung der zuständigen Geschäftsstelle der Knappschaft anhand der zweistelligen Geschäftsstellennummer im Feld AZ-VU. Durch Umstrukturierungsmaßnahmen kam es zur Gründung von Fachzentren für Pflege und AU/KG. In diesen Fachzentren wurden mehrere der bisherigen Geschäftsstellen zusammengefasst.

Zur eindeutigen Zuordnung zum jeweiligen Fachzentrum ist nunmehr die vierstellige Nummer des Fachzentrums erforderlich. Diese vierstellige Nummer wird bereits jetzt im entsprechenden Datensatz an den ersten vier Stellen des AZ-VU vorgegeben. Zudem wird der Voll-

ständigkeit halber für die Pflege (nunmehr an den letzten beiden Stellen des AZ-VU) weiterhin die zweistellige Geschäftsstellennummer hinterlegt. Die Übersicht über die Struktur der Geschäftsstellennummern der Krankenkassen wurde entsprechend geändert.

Übersicht über die Struktur der Geschäftsstellennummern der Krankenkassen

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 16./17.08.2006 (TOP 17) wurde beschlossen, dass die Krankenkassen, die aus organisatorischen Gründen in den Meldungen für Entgeltersatzleistungen und Pflegepersonen an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nicht mit der Betriebsnummer der bearbeitenden Geschäftsstelle, sondern der Betriebsnummer der Hauptverwaltung melden, die Geschäftsstellenummer im Datenfeld Aktenzeichen des Verursachers (AZVU) in den Stellen 093 bis 112 der Datensätze DSAE (für Meldungen von Entgeltersatzleistungen) und DSME (für Meldungen von Pflegepersonen) übermitteln. Die Struktur der Geschäftsstellenummer kann je Krankenkassenart unterschiedlich sein und ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04./05.06.2014 (TOP 10) wurde die Struktur der Geschäftsstellenummer für BKK und IKK ergänzt, da auch diese Krankenkassen nicht mehr mit der Betriebsnummer der bearbeitenden Geschäftsstelle, sondern der Betriebsnummer der Hauptverwaltung melden.

Übersicht über die Versorgung des Datenfeldes AZVU Stellen 093 bis 112 der Datensätze DSAE und DSME (Struktur der Geschäftsstellenummer)

		Inhalt der Stellen im Datenfeld AZVU bei Übermittlung der Geschäftsstellenummer.																			
Kassenart/Krankenkasse	übermittelt BNR der Geschäftsstelle bzw. GSt-Nr. in Datenfeld *):	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112
		AOK	DSAE = AZ-VU DSME = AZ-VU	G	G	G	G	G	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
BKK	DSAE = AZ-VU DSME = AZ-VU	G	G	G	G	G	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
IKK	DSAE = AZ-VU DSME = AZ-VU	G	G	G	G	G	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Knappschaft	DSAE = AZ-VU DSME = AZ-VU	G	G	G	G	X	X	X	X	X	X	X	X	X				X	X	G	G
BARMER GEK	DSAE = AZ-VU DSME = AZ-VU	G	G	G	G	G		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
DAK-Gesundheit	DSAE = AZ-VU DSME = AZ-VU	G	G	G	G	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
KKH	DSAE = AZ-VU DSME = AZ-VU	G	G	G																	
TK	DSAE = AZ-VU DSME = AZ-VU	G	G	G	G	G	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
HEK	DSAE = AZ-VU DSME = AZ-VU	G	G	G	G	G	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
hkk	DSAE = AZ-VU DSME = AZ-VU	G	G	G	G	G	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Legende:

G =Geschäftsstellenummer

X = interne Verwendung der Daten durch Krankenkasse

Keine Angabe = Stelle nicht gefüllt

Anmerkungen:

- *) Krankenkassen, die in den Meldungen für Entgeltersatzleistungen (Datensatz DSAE) und Pflegepersonen (Datensatz DSME) die Betriebsnummer der bearbeitenden Geschäftsstelle übermitteln, geben in der Spalte „**übermittelt BNR der Geschäftsstelle in Datenfeld**“ hinter dem entsprechenden Datensatz das Datenfeld an, in dem die Betriebsnummer übermittelt wird. Krankenkassen, die im Datenfeld AZ-VU die Geschäftsstellenummer übermitteln, geben zusätzlich zum Datenfeld AZ-VU den Inhalt der einzelnen Stellen dieses Datenfeldes analog der Legende an.
- ***) Für diese Kassenart bzw. Krankenkasse wird im Datensatz weder die Betriebsnummer der bearbeitenden Geschäftsstelle, noch die Geschäftsstellenummer angegeben.

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 29.06.2016

12. Unterbrechungsmeldungen bei Elternzeit von weniger als einem Kalendermonat

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 09.03.2016 wurde unter TOP 6 beschlossen, dass ab dem 01.01.2017 auch in den Fällen, in denen eine Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit keinen Kalendermonat umfasst, eine Unterbrechungsmeldung mit dem Abgabegrund 52 von den Arbeitgebern zu erstatten ist.

Der GKV-Spitzenverband hat daraufhin das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gebeten, im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (6. SGB IV-ÄndG) in § 9 DEÜV eine entsprechende gesetzliche Klarstellung vorzunehmen.

Das BMAS hat den GKV-Spitzenverband mitgeteilt, dass eine Änderung des § 9 DEÜV aufgrund der weit vorangeschrittenen parlamentarischen Beratungen zum 6. SGB IV-ÄndG nicht mehr möglich ist.

Insofern ist auch über den 01.01.2017 hinaus nur dann eine Unterbrechungsmeldung wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit von den Arbeitgebern abzugeben, sofern das Beschäftigungsverhältnis für mindestens einen Kalendermonat unterbrochen wurde.

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund,
der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens
am 29.06.2016 in Berlin

Teilnehmerverzeichnis

Gesetzliche Krankenversicherung	Herr Maiwald (GKV-SV)
	Herr Opretzka (GKV-SV)
	Herr Scharatta (GKV-SV)
	Herr Dietzel (GKV-SV)
	Frau Tschirch (EK)
	Frau Pusch (AOK)
	Herr Allary (BKK)
	Frau Wulff (IKK)
	Frau Ott (SVLFG)
Deutsche Rentenversicherung Bund	Herr Hein
	Frau Friedenstab
	Frau Hanl
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Herr Franiczek
	Frau Lauer
Bundesagentur für Arbeit	Herr Schäfer
	Herr Latz
	Herr Hofacker
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung	Herr Lehner
	Herr Brinkmann
	Frau Richter
Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen	Herr Himer
Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH	Herr Ruppert